

Wirtschaftsförderung,
Abschreibung
uneinbringlicher
Forderungen.
(Einl.-Zahl 369/1)
(WF-11 Za 1-88/94)
(10-21 B 49/59-1988)

217.

1. Die Abschreibung uneinbringlicher Forderungen aus der Wirtschaftsförderung mit insgesamt S 43,616.259,28 zum 31. Dezember 1987 wird zur Kenntnis genommen.
2. Es wird zur Kenntnis genommen, daß die für die Abschreibung nicht fälliger Forderungen erforderlichen außerplanmäßigen Ausgaben von insgesamt S 29,890.639,48 durch Heranziehung der in diesem Zusammenhang erzielten buchmäßigen Einnahmen im Unterabschnitt 911 zu bedecken sind.
3. Es wird genehmigt, daß die Bedeckung der für die Abschreibung bereits fälliger Forderungen erforderlichen außerplanmäßigen Ausgaben bei den Vorschlagsstellen 1/782209-7299 und 1/849009-7299 mit einer Gesamthöhe von S 13,725.619,80 durch Darlehensaufnahmen bzw. sonstige Kredit- und Finanzoperationen zu erfolgen hat. Für den Fall, daß im Zusammenhang mit der Abschreibung bereits fälliger Forderungen eine zusätzliche Kreditaufnahmeermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag erforderlich ist, weil dadurch der vom Landtag mit Beschluß Nr. 15 vom 12. Dezember 1986 bereits erteilte Ermächtigungsrahmen überschritten wird, wird eine solche zusätzliche Ermächtigung vom Landtag erteilt.

Wirtschaftsförderungsbericht
1985/86.
(Einl.-Zahl 370/1)
(WF-13 Wi 4-88/84)

218.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 5 Steiermärkisches Mittelstandsförderungsgesetz bzw. § 12 Steiermärkisches Industrieförderungsgesetz über die wirtschaftliche Lage der Industriebetriebe, des gewerblichen Mittelstandes und der freien Berufe, die soziale Lage der Beschäftigten, die Ergebnisse der nach beiden Gesetzen durchgeführten Förderungen und der künftigen Erfordernisse (Wirtschaftsförderungsbericht 1985/1986) wird zur Kenntnis genommen.

Fernheizkraftwerk Graz,
Fraunkohleabnahme der
STEWEAG.
(Einl.-Zahl 89/4)
(3-42 Stew 31-88/10)

219.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Ofner Franz, Hammer, Rainer, Gennaro und Genossen, betreffend die Braunkohleabnahme der Steirischen Wasserkraft- und Elektrizitäts-AG. seitens der GKB für das Fernheizwerk Graz über das Kalenderjahr 1986 hinaus, wird zur Kenntnis genommen.

Narzissenwiese
Kreuzberg-Mariazell.
(Einl.-Zahl 233/4)
(6-375/I Ma 35/29-1988)

220.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammlander, Dipl.-Ing. Dr. Korber, Mag. Rader und Weilharter, betreffend die Narzissenwiese Kreuzberg-Mariazell, wird zur Kenntnis genommen.

Naturschutzgesetz 1976,
Novellierung.
(Einl.-Zahl 261/5)
(LBD-11 L 11-86/33)

221.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, Kammlander, Mag. Rader und Weilharter, betreffend die Erfüllung der Förderungsrichtlinien für wasserbauliche Maßnahmen bzw. zur Novellierung des Steiermärkischen Naturschutzgesetzes 1976, i. d. F. 79/1985, wird zur Kenntnis genommen.

Wohnbaugenossenschaften,
Aberkennung der
Gemeinnützigkeit.
(Einl.-Zahl 319/3)
(14-05 L 2-1988)

222.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Gottlieb, Tschernitz, Meyer, Erhart und Genossen, betreffend die Aberkennung der Gemeinnützigkeit für Wohnbaugenossenschaften, deren Eigentümer anonym sind, wird zur Kenntnis genommen.

Demnach liegt bei keiner der Aufsicht der Steiermärkischen Landesregierung unterliegenden gemeinnützigen Bauvereinigungen dieser Umstand vor und sei mangels Bedarf nicht beabsichtigt, weitere Bauvereinigungen als gemeinnützig anzuerkennen.

Lehrer, Einrichtung von
öffentlich einsehbaren
Wartelisten.
(Einl.-Zahl 52/8)
(13-367 La 206/9-1988)

223.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kammlander, Dipl.-Ing. Dr. Korber, Mag. Rader und Weilharter, betreffend die Aufforderung der Landesregierung, zum Zweck der Einrichtung von öffentlich einsehbaren Wartelisten der um Einstellung in den Schuldienst ansuchenden Volks-, Haupt- und Sonderschullehrer/innen auf den Landesschulrat für Steiermark in entsprechender Weise einzuwirken, wird zur Kenntnis genommen.

Lehrer, Auflage einer
einsichtbaren Warteliste.
(Einl.-Zahl 103/4)
(13-367 La 206/10-1988)

224.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Freitag, Mayer, Ofner Günther, Minder und Genossen, betreffend die Auflage einer für die Betroffenen einsichtbaren Warteliste arbeitsloser Lehrer im Landesschulrat für Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Leopoldstein, Führung des
Schloßinternates als
Landesschülerheim.
(Einl.-Zahl 105/4)
(6-575 E 3/46-1988)

225.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hammer, Kirner, Tschernitz, Meyer und Genossen, betreffend die Führung des Schloßinternates Leopoldstein in Eisenerz als Landesschülerheim, wird zur Kenntnis genommen.

Chemikaliengesetz, rasche
Verabschiedung.
(Einl.-Zahl 34/7)
(12-80 La 1/28-1988)

226.

Der ergänzende Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Schaller, Buchberger, Dr. Lopatka und Harmtodt, betreffend das Verbot von Phosphaten und sonstigen gefährlichen Umweltchemikalien in Wasch-, Spül- und Reinigungsmitteln und rasche Verabschiedung des Chemikaliengesetzes, wird zur Kenntnis genommen.

Psychiatrie am
Landeskrankenhaus
Graz, Umwandlung in
eine Klinik.
(Einl.-Zahlen 26/5,
27/5 und 29/5)
(12-18 Ge 1/8-1988)

227.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten Dr. Kalnoky, Präsident Klasnic, Schützenhöfer und Bacher, betreffend

1. die Einrichtung eines Departments für Psychiatrie an der Universitätsklinik für Neurologie und Psychiatrie am Landeskrankenhaus Graz,
2. die Trennung der Psychiatrie von der Neurologie und
3. Umwandlung des Departments für Psychiatrie in eine Klinik für Psychiatrie am Landeskrankenhaus Graz,

wird zur Kenntnis genommen.

Behinderte, verstärkte
Einstellung im
Bundesdienst.
(Einl.-Zahl 39/6)
(1-66/I Pe 3/37-ad-1988)

228.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Präsident Klasnic, Prof. Dr. Eichinger und Purr, betreffend verstärkte Einstellung Behinderter im Bundesdienst, wird zur Kenntnis genommen.

9

19. Sitzung am 17. Mai 1988

(Beschlüsse Nr. 229 bis 240)

Landesfremdenverkehrs-
investitionsfonds,
Gebarung für 1987.
(Einl.-Zahl 399/1)
(LFVA-323 L 9/130-1988)

229.

Der Bericht über die Gebarung des Landesfremdenverkehrsinvestitionsfonds für das Jahr 1987 wird zur Kenntnis genommen.

Getränkeabgabegesetz,
Änderung.
(Einl.-Zahl 323/3,
Beilage Nr. 34)
(7-48 Ge 112-1988)

230.

**Gesetz vom, mit dem
das Getränkeabgabegesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 14. März 1950, betreffend die Einhebung einer Abgabe vom Verbraucher von Getränken mit Ausnahme von Bier und Milch (Getränkeabgabegesetz), LGBl. Nr. 23, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 64/1969 und LGBl. Nr. 11/1974, wird wie folgt geändert:

§ 2 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das Höchstausmaß der Abgabe beträgt 10 v. H. des Entgeltes. Entgelt ist der Preis, der vom Letztverbraucher für das Getränk ohne die Getränkeabgabe, die Umsatzsteuer, die Abgabe von alkoholischen Getränken und das Bedienungsgeld zu bezahlen ist. Zum Entgelt zählt auch der üblicherweise im Preis enthaltene Anteil für Zugaben (Zucker und Milch bei Kaffee, Zitrone bei Tee und dergleichen) und der Preis für Verpackungen in Form von Einweggebinden, die das Getränk unmittelbar umschließen. Nicht zum Entgelt gehört das Pfand, welches für Gebinde, die zurückgegeben werden können, entrichtet wird. Weiters gehört nicht zum Entgelt der Preis für jene Verpackungen, die als selbständige Wirtschaftsgüter anzusehen sind und für sich allein einen größeren Wert haben, der zudem den Wert des Getränkes zweifellos erheblich übersteigt (zum Beispiel geschliffene Kristallglasflaschen).“

Artikel II

(1) Die Bestimmungen des Artikels I sind auf anhängige Verfahren anzuwenden.

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Dienst- und
Naturalwohnungen,
Festsetzung der
Vergütung.
(Einl.-Zahl 291/3)
(10-24 Na 1/217-1988)

231.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Rader, Weilharter, Dipl.-Ing. Dr. Korber und Kammlander, betreffend Novellierung der Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. Dezember 1985 über die Festsetzung der Vergütung für Dienst- und Naturalwohnungen des Landes Steiermark, LGBl. Nr. 4/1986, wird zur Kenntnis genommen.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1988.
(Einl.-Zahl 396/1)
(10-21 L 3/319-1988)

232.

Der erste Bericht für das Rechnungsjahr 1988 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1988 im Gesamtbetrag von S 2,790.362,90 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Kanalgesetz 1988.
(Einl.-Zahl 360/1,
Beilage Nr. 27)
(03-12 Ka 20-88/227)

233.

**Gesetz vom über
die Ableitung von Wässern im bebauten Gebiet
für das Land Steiermark (Kanalgesetz 1988)**

(3) In Mischwasserkanäle können sowohl Schmutzwässer als auch Regenwässer eingeleitet werden (Mischsystem).

§ 3

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

§ 1

(1) Die im Bauland (§ 23 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 127, in der geltenden Fassung) oder auf sonstigen bebauten Grundstücken anfallenden Schmutz- und Regenwässer sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes in einer nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften, den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Hygiene entsprechenden Weise vom Grundstückseigentümer abzuleiten oder zu entsorgen.

(2) Schmutzwässer im Sinne dieses Gesetzes sind Hausabwässer sowie gewerbliche, industrielle und landwirtschaftliche Produktionsabwässer (Betriebswässer).

(3) Stallabwässer (Jauche und Gülle) sind in Sammelgruben entsprechend § 44 der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, einzuleiten.

(4) Den Regenwässern werden Quellabflüsse, Drainagewässer und reine Kühlwasser gleichgehalten.

§ 2

(1) Bei Ableitung von Wässern nach § 1 durch Kanäle (Kanalanlage) sind diese als Schmutz-, Regen- oder Mischwasserkanäle auszubilden.

(2) In Schmutzwasserkanäle dürfen außer Schmutzwässern auch verunreinigte Kühlwässer, in Regenwasserkanäle nur Regenwässer eingeleitet werden (Trennsystem).

(1) Schmutzwässer, die durch ihre Beschaffenheit den Bestand oder den Betrieb der Kanal- oder Abwasserreinigungsanlage beeinträchtigen oder die mit der Wartung dieser Anlage befaßten Personen gefährden können, wie feuer- und zündschlaggefährliche, heiße, säure-, fett- oder ölhaltige, schädliche oder widerliche Ausdünstungen verbreitende Flüssigkeiten u. dgl., sind am Orte der Entstehung durch geeignete Vorrichtungen (Abscheider für brennbare Flüssigkeiten, Fettabscheider, Neutralisierungsanlagen, Kühl-, Klärbecken, Desinfektionsvorrichtungen u. dgl.) entsprechend vorzureinigen.

(2) Betriebe, bei denen nicht ausschließlich Hausabwässer anfallen, haben vor dem Kanalanschluß nachzuweisen, daß ihre Abwässer weder den Bestand noch den Betrieb der Kanal- oder der Abwasserreinigungsanlage beeinträchtigen oder die mit der Wartung der Anlagen befaßten Personen gefährden.

§ 4

(1) In Gemeinden, in denen öffentliche Kanalanlagen betrieben oder errichtet werden, sind die Eigentümer von bebauten Grundstücken verpflichtet, die Schmutz- und Regenwässer ihrer bestehenden oder künftig zu errichtenden Bauwerke auf eigene Kosten über die öffentliche Kanalanlage abzuleiten, sofern die kürzeste Entfernung eines Bauwerkes von dem für den Anschluß in Betracht kommenden Kanalstrang nicht mehr als 100 m beträgt. Die Verpflichtung erstreckt sich auch auf Bauwerke desselben Grundstückseigentümers, die mit dem anschlusspflichtigen Bauwerk in

unmittelbarer baulicher Verbindung stehen oder ihm eng benachbart sind und wenn Schmutz- oder Regenwässer anfallen (Hof- und sonstige Nebengebäude). Befinden sich die Grundstücke im Bauland (§ 23 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl. Nr. 127, i. d. g. F.) und wird ein zusammenhängender Baulandbereich durch einen Kanalstrang erschlossen, so entsteht die Anschlußpflicht unabhängig vom Abstand zum Kanalstrang. In diesem Fall hat jedoch der Anschlußverpflichtete die Kosten für die Hauskanalanlage, Instandhaltung und Reinigung (§ 7 Abs. 1) nur für eine Anschlußlänge von höchstens 100 m zu tragen.

(2) Regenwässer sind nur abzuleiten, wenn eine Regenwasser- oder Mischwasserkanalisation vorhanden ist.

(3) Für außerhalb des Anschlußverpflichtungsbereiches bestehende oder künftig zu errichtende Bauwerke besteht eine Anschlußverpflichtung dann, wenn der Mehraufwand für die Errichtung der Kanalanlage außerhalb des Anschlußverpflichtungsbereiches von der Gemeinde getragen und Bestandteil der öffentlichen Kanalanlage wird.

(4) Falls der Eigentümer des Grundstückes mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, trifft die Verpflichtung nach Abs. 1 den Bauwerkseigentümer.

(5) Ausnahmen von der Verpflichtung nach Abs. 1 sind von der Baubehörde für Bauten vorübergehenden Bestandes, für untergeordnete Nebengebäude und Bauteile sowie für Bauten mit einer nach den Erfahrungen der technischen Wissenschaften, den Erfordernissen des Umweltschutzes und der Hygiene entsprechenden Schmutzwasserentsorgung zu erteilen, wenn dadurch eine schadlose Entsorgung der Abwässer nach § 1 Abs. 1 gewährleistet ist und eine Schädigung öffentlicher Interessen sowie ein Nachteil für die Nachbarschaft nicht entsteht. Gleiches gilt für Regenwässer, wenn ihre Versickerung auf dem eigenen Grundstück möglich ist oder sie als Betriebsmittel (zum Beispiel zur Bodenbewässerung) Verwendung finden. Der Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für die Ausnahme von der Verpflichtung nach Abs. 1 obliegt dem Ausnahmewerber. Die Ausnahmen sind mit Beschränkung auf eine bestimmte Zeitdauer oder gegen Widerruf zu erteilen.

(6) Der Anschlußzwang nach Abs. 1 kann auch an eine private Kanalanlage, dessen Eigentümer baubehördlich verpflichtet ist, die Einleitung fremder Schmutz- oder Regenwässer zu dulden, ausgesprochen werden.

(7) Keinesfalls darf durch einen Anschluß an die Kanalanlage der Umfang (Art und Maß) der wasserrechtlichen Bewilligung für die Einleitung der Schmutzwässer in den Vorfluter überschritten werden.

§ 5

(1) Wenn der Anschluß einer Hauskanalanlage an eine Kanalanlage nur über fremden Grund durchgeführt werden kann, ist der Eigentümer des fremden Grundes bzw. der Hauskanalanlage verpflichtet, die Herstellung neuer, die Änderung der Mitbenützung bereits bestehender Grundleitungen sowie die Vornahme der erforderlichen Erhaltungs- und Reinigungs-

arbeiten unter Inanspruchnahme seines Grundes bzw. seiner Hauskanalanlage gegen eine angemessene, vom Berechtigten zu leistende Entschädigung zu dulden. Diese Verpflichtung ist über Antrag der Baubehörde im Grundbuch ersichtlich zu machen. Für einen Anschluß über öffentlichen Grund ist keine Entschädigung zu leisten.

(2) Im Bescheid gemäß § 6 Abs. 1 ist über die Höhe der zu leistenden Entschädigung gemäß Abs. 1 zu entscheiden. Gegen die Festsetzung der Höhe ist keine Berufung zulässig. Jede Partei kann innerhalb von 3 Monaten nach Rechtskraft des Bescheides die Festsetzung der Höhe der Entschädigung bei jenem Bezirksgericht begehren, in dessen Sprengel sich das Grundstück befindet. Mit der Anrufung des Gerichtes treten die Bestimmungen des Bescheides gemäß § 6 Abs. 1 hinsichtlich der Festsetzung des Entschädigungsbetrages außer Kraft. Der Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Entschädigung kann ohne Zustimmung des Antraggegners nicht zurückgenommen werden. Bei Zurücknahme des Antrages gilt der im Bescheid bestimmte Entschädigungsbetrag als vereinbart. Eine erneute Anrufung des Gerichtes in dieser Sache ist unzulässig. Für das Entschädigungsverfahren sind die Bestimmungen des Eisenbahnteilungsgesetzes 1954 sinngemäß anzuwenden.

§ 6

(1) Über die Verpflichtung zur Errichtung und zum Anschluß einer Hauskanalanlage, über die Inanspruchnahme fremden Grundes und fremder Hauskanalanlagen sowie über Art und Höhe der Entschädigung ist bei erst zu errichtenden Bauwerken von der Baubehörde zugleich mit der Erteilung der Widmungsbewilligung, wenn sie jedoch schon vorliegt zugleich mit der Baubewilligung, bei bestehenden in einem amtswegigen Verfahren zu entscheiden. In diesem Fall hat die Entscheidung auch den Auftrag zu enthalten, binnen angemessener Frist einen Bauentwurf über die Errichtung der Hauskanalanlage und deren Anschluß an die Kanalanlage zur Genehmigung einzubringen. Bei Verzug ist die Baubehörde berechtigt, auf Kosten und Gefahr des Verpflichteten den Bauentwurf ausarbeiten und die Hauskanalanlage danach ausführen zu lassen.

(2) Als Hauskanalanlage gelten jene Anlagenteile, die der Sammlung und Ableitung der auf einem Grundstück anfallenden Schmutz- oder Regenwässer bis zur Übernahmestelle der Kanalanlage dienen.

§ 7

(1) Hauskanalanlagen sind von den beteiligten Grundstückseigentümern (Bauwerkseigentümern) instand zu halten und regelmäßig zu reinigen. Die regelmäßige Reinigung der Grundleitungen der Hauskanalanlagen bei Anschluß an eine Kanalanlage obliegt der Gemeinde, sofern sie in der Kanalbenützungsgeldgebühr inbegriffen ist.

(2) Die Eigentümer und Bestandnehmer von Grundstücken und Bauwerken sind verpflichtet, die Vornahme von Kanalreinigungsarbeiten durch die von der Gemeinde hiezu bestellten Organe oder die von ihr beauftragten Unternehmen zu dulden und zu diesem Zwecke, soweit erforderlich, auch das Betreten von Räumen zu gestatten.

(3) Die Grundstückseigentümer (Bauwerkseigentümer) tragen die Kosten einer außerordentlichen Räumungs- oder Reinigungsarbeit der Gemeinde an der Kanalanlage, wenn diese Arbeiten durch eine Unterlassung der nötigen Instandhaltung oder durch einen bestimmungswidrigen Gebrauch der Hauskanalanlage verursacht wurden.

(4) Entstehen durch einen bestimmungswidrigen Gebrauch der Hauskanalanlage Schäden an der Kanalanlage, so hat der Grundstückseigentümer (Bauwerkseigentümer) für die Kosten der Behebung solcher Schäden und der allenfalls erforderlichen Räumungs- und Reinigungsarbeiten aufzukommen.

(5) Die Baubehörde kann dem Grundstückseigentümer (Bauwerkseigentümer) unbeschadet des ihm nach dem Privatrecht zustehenden Rückgriffsrechtes den Ersatz der Kosten für Arbeiten nach den Abs. 3 und 4 vorschreiben.

§ 8

(1) Die in diesem Gesetz geregelten Angelegenheiten der Gemeinde sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Kanalabgabengesetznovelle
1988.
(Einl.-Zahl 361/2,
Beilage Nr. 33)
(7-48 Ka 1/184-1988)

234.

Gesetz vom, mit dem das Kanalabgabengesetz 1955 geändert wird (Kanalabgabengesetznovelle 1988)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Kanalabgabengesetz 1955, LGBl. Nr. 71, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 158/1963, LGBl. Nr. 40/1971 und LGBl. Nr. 67/1986, wird wie folgt geändert:

1. § 2 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Bei Neulegung öffentlicher Kanäle ist der einmalige Kanalisationsbeitrag für alle anschlusspflichtigen Liegenschaften ohne Rücksicht auf ihren tatsächlichen Anschluß zu leisten. Ein weiterer Kanalisationsbeitrag ist, unbeschadet der Bestimmungen des § 1, auch für den Umbau, die Erneuerung oder die Verbesserung der technischen Einrichtungen von Abwasserreinigungsanlagen für bereits bestehende Kanäle zu entrichten, sofern diese baulichen Maßnahmen im Hinblick auf die technische Entwicklung auf Grund von gesetzlichen Bestimmungen bescheidmäßig festgelegt werden. Die Beitragspflicht entsteht zur Hälfte bei Baubeginn und zur Hälfte bei Vorliegen der technischen Anschlußmöglichkeit an die öffentliche Kanalanlage oder Fertigstellung der Abwasserreinigungsanlage.“

2. § 3 hat zu entfallen.

3. Im § 4 Abs. 2, 1. Satz ist die Zitierung „3 v. H.“ durch die Zitierung „5 v. H.“ zu ersetzen.

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen des § 1 Abs. 1 und 3, der §§ 2, 3, 4 Abs. 1 und 5, der §§ 6 und 7 sowie die Nichtbefolgung der in Bescheiden der Baubehörden nach diesem Gesetz getroffenen Anordnungen und erteilten Auflagen sind von der Bezirksverwaltungsbehörde nach den Strafbestimmungen der Steiermärkischen Bauordnung 1968, LGBl. Nr. 149, in der geltenden Fassung, zu ahnden.

§ 9

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes tritt das Gesetz vom 28. Juni 1955, LGBl. Nr. 70, über die Ableitung von Wässern im bebauten Gebiet für das Land Steiermark (Kanalgesetz 1955), in der Fassung der Kanalgesetznovelle 1968, LGBl. Nr. 165, außer Kraft.

(2) Für Entscheidungen über Berufungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bereits anhängig sind, findet dieses Gesetz keine Anwendung.

§ 10

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Monatsersten in Kraft.

Stiftungs- und Fondsgesetz.
(Einkl.-Zahl 397/1,
Beilage Nr. 30)
(Mündl. Bericht Nr. 18)
(2-62/I St 4-80/27)

235.

Gesetz vom über Stiftungen und Fonds (Steiermärkisches Stif- tungs- und Fondsgesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. ABSCHNITT

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Anwendungsbereich

(1) Dieses Gesetz findet auf Stiftungen und Fonds Anwendung, deren Vermögen durch privatrechtlichen Widmungsakt zur Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Aufgaben bestimmt ist, sofern sie nach ihren Zwecken nicht über den Interessensbereich des Landes hinausgehen oder schon vor dem 1. Oktober 1925 vom Land autonom verwaltet wurden.

(2) Auf die von einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft für ihre Zwecke errichteten Stiftungen und Fonds (Abs. 1) finden die Bestimmungen dieses Gesetzes nur dann Anwendung, wenn diese Stiftungen oder Fonds zu ihrer Errichtung, Abänderung, Auflösung oder Verwaltung nach den für diese gesetzlich anerkannte Kirche oder Religionsgesellschaft geltenden Bestimmungen der staatlichen Genehmigung bedürfen oder der staatlichen Aufsicht unterliegen.

II. ABSCHNITT

Stiftungen

§ 2

Begriff der Stiftung

(1) Stiftungen im Sinne dieses Gesetzes sind durch Anordnung des Stifters dauernd gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, deren Einrichtungen oder Erträge der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke dienen.

(2) Gemeinnützig im Sinne dieses Gesetzes sind solche Zwecke, durch deren Erfüllung die Allgemeinheit gefördert wird. Eine Förderung der Allgemeinheit liegt insbesondere vor, wenn die Tätigkeit der Stiftung dem Gemeinwohl auf geistigem, kulturellem, sittlichem, sportlichem oder materiellem Gebiet nützt. Der Stiftungszweck gilt auch dann im Sinne dieses Gesetzes als gemeinnützig, wenn durch die Tätigkeit der Stiftung nur ein bestimmter Personenkreis gefördert wird.

(3) Mildtätig im Sinne dieses Gesetzes sind solche Zwecke, die darauf gerichtet sind, hilfsbedürftige Personen zu unterstützen.

§ 3

Voraussetzungen für die Errichtung einer Stiftung

Zur Errichtung einer Stiftung sind die Erklärung des Stifters, durch Zweckwidmung eines bestimmten Ver-

mögens eine Stiftung errichten zu wollen (Stiftungserklärung), sowie die behördliche Entscheidung, daß die in der Stiftungserklärung vorgesehene Errichtung der Stiftung zulässig ist, erforderlich.

§ 4

Stiftungserklärung

(1) Die Stiftungserklärung hat zu enthalten:

1. die Willenserklärung des Stifters, ein bestimmtes Vermögen für die Errichtung einer Stiftung dauernd zu widmen,
2. die Angabe des für den Stiftungszweck gewidmeten Vermögens (Stammvermögens),
3. die Angabe des gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes der Stiftung.

(2) Die Stiftungserklärung muß schriftlich abgefaßt sein und kann überdies einen Vorschlag für die Bestellung eines Stiftungskurators (§ 7 Abs. 2) sowie weitere Angaben im Sinne des § 10 Abs. 2 enthalten, die in die Satzung der Stiftung aufzunehmen sind.

(3) Soll die Stiftung zu Lebzeiten des Stifters errichtet werden, so muß die Stiftungserklärung unwiderruflich gegenüber der Stiftungsbehörde (§ 39) abgegeben werden und mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift des Stifters versehen sein. Die Unterschrift des Stifters kann auch vor der Stiftungsbehörde geleistet werden.

(4) Bei Stiftungen von Todes wegen bedarf die Stiftungserklärung der Form einer letztwilligen Anordnung.

§ 5

Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung

(1) Die Errichtung einer Stiftung ist zulässig, wenn

1. die Stiftungserklärung dem § 4 entspricht,
2. der Stiftungszweck gemeinnützig oder mildtätig und
3. das Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes hinreichend ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist nicht hinreichend, wenn die Erträge voraussichtlich auf längere Sicht oder dauernd nur die Erhaltung von Liegenschaften ermöglichen, ohne daß diese der unmittelbaren Erfüllung des Stiftungszweckes dienen.

§ 6

Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Bei Stiftungen unter Lebenden hat der Stifter die Stiftungserklärung der Stiftungsbehörde vorzulegen. Bei Stiftungen von Todes wegen hat das Verlassenschaftsgericht von der letztwilligen Anordnung das Land zu verständigen. Diesem obliegt die Abgabe der Erbserklärung oder die Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses zugunsten der letztwillig bedachten Stiftung sowie die Vertretung der Stiftung bis zur Bestellung des Stiftungskurators (§ 7) oder, wenn ein

Stiftungskurator nicht bestellt wird, bis zur Bestellung der Stiftungsorgane (§ 11).

(2) Über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung entscheidet die Stiftungsbehörde.

(3) Im Verfahren über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung kommen bei Stiftungen unter Lebenden dem Stifter, bei Stiftungen von Todes wegen dem Land und den Erben des Stifters sowie dem Testamentsvollstrecker Parteistellung zu.

(4) Mit der Entscheidung, daß die Errichtung der Stiftung zulässig ist, erlangt die Stiftung Rechtspersönlichkeit. Die Stiftungsbehörde hat die Errichtung der Stiftung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat den Namen, den Sitz und den Zweck der Stiftung zu enthalten. Die Kosten der Verlautbarung hat die Stiftung zu tragen.

(5) Kann eine Stiftung von Todes wegen mangels der im § 5 Abs. 1 Z. 3 genannten Voraussetzung nicht für zulässig erklärt werden, so ist, wenn dem Stifterwillen nicht anderes entspricht, die Errichtung eines Fonds zu verfügen.

§ 7

Stiftungskurator

(1) Für Stiftungen, deren Errichtung als zulässig erklärt wurde, hat die Stiftungsbehörde, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, einen Stiftungskurator zu bestellen. Die Bestellung bedarf seines Einverständnisses.

(2) Zum Stiftungskurator ist die in der Stiftungserklärung vorgeschlagene Person zu bestellen. Wird in der Stiftungserklärung kein Stiftungskurator vorgeschlagen, so ist der Stiftungskurator aus dem Kreis der allenfalls namhaft gemachten Verwaltungsorgane unter Bedachtnahme auf deren Reihenfolge zu bestellen.

(3) Lehnen die im Abs. 2 genannten Personen die Bestellung zum Stiftungskurator ab oder sind in der Stiftungserklärung keine Personen namhaft gemacht, die für die Bestellung zum Stiftungskurator in Betracht kommen, so kann auch eine andere Person zum Stiftungskurator bestellt werden, die eigenberechtigt, vertrauenswürdig und zur Erfüllung der Aufgaben eines Stiftungskurators geeignet ist.

(4) Die Stiftungsbehörde hat bei Stiftungen unter Lebenden von der Bestellung eines Stiftungskurators abzusehen, wenn der Stifter gleichzeitig mit der Stiftungserklärung die Stiftungssatzung (§ 10) vorlegt und einen Vorschlag für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane (§ 11) erstattet. In diesem Falle hat die Stiftungsbehörde gleichzeitig mit der Entscheidung, daß die Errichtung der Stiftung zulässig ist, über die Genehmigung der Stiftungssatzung abzusprechen und die Stiftungsorgane zu bestellen.

(5) Dem Stiftungskurator obliegen nachstehende Aufgaben:

1. die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Vertretung der Stiftung,
2. die Vorlage der Stiftungssatzung (§ 10 Abs. 1),
3. die Erstattung eines Vorschlages für die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane (§ 11 Abs. 1).

(6) Kommt ein Stiftungskurator seinen Aufgaben nicht gehörig oder nicht fristgerecht nach, so ist er von der Stiftungsbehörde abzurufen und durch einen anderen Stiftungskurator zu ersetzen.

(7) Der Stiftungskurator hat gegenüber der Stiftung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

(8) Der Stiftungskurator hat mit Beendigung seiner Tätigkeit der Stiftungsbehörde einen Vermögensbericht vorzulegen.

§ 8

Name der Stiftung

(1) Der Name der Stiftung hat die ausdrückliche Bezeichnung als Stiftung sowie zur Unterscheidung von anderen Stiftungen den Namen einer physischen oder juristischen Person oder einen Hinweis auf den Stiftungszweck oder sowohl den Namen einer Person als auch einen Hinweis auf den Stiftungszweck zu enthalten. Ist zur Führung des Namens der Stiftung die Zustimmung eines Dritten erforderlich, so kann die Stiftung diesen Namen nur dann führen, wenn diese Zustimmung vorliegt.

(2) Der Bescheid über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung hat den Namen der Stiftung unter Bedachtnahme auf den in der Stiftungserklärung angegebenen Namen der Stiftung anzuführen, sofern dieser den Voraussetzungen des Abs. 1 entspricht.

(3) Ist in der Stiftungserklärung der Name der Stiftung nicht angeführt oder die angegebene Namensführung unzulässig, so hat die Stiftungsbehörde unter Bedachtnahme auf die Bestimmungen des Abs. 1 den Namen der Stiftung festzusetzen.

(4) Die Stiftung hat in ihrem Schriftverkehr ihren Namen zu führen.

§ 9

Sitz der Stiftung

(1) Im Bescheid über die Zulässigkeit der Errichtung einer Stiftung ist auch der Sitz der Stiftung anzuführen.

(2) Der Sitz der Stiftung hat in der Steiermark zu liegen. Er richtet sich nach der Stiftungserklärung. Enthält diese keine Bestimmung, so hat die Stiftungsbehörde als Sitz der Stiftung den Ort zu bestimmen, an dem die Verwaltung zu führen ist.

§ 10

Stiftungssatzung

(1) Der Stiftungskurator hat binnen 6 Monaten ab seiner Bestellung die Stiftungssatzung der Stiftungsbehörde in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

(2) Die Stiftungssatzung hat zu enthalten:

1. den Namen und den Sitz der Stiftung,
2. Angaben über die Errichtung der Stiftung sowie über das Stammvermögen der Stiftung,
3. Angaben über den Zweck der Stiftung, die Verwendung der Erträge, den durch die Stiftung begünstigten Personenkreis sowie die Vorgangsweise bei der Zuerkennung des Stiftungsgenusses,
4. die Bezeichnung der Verwaltungs- und Vertretungsorgane der Stiftung (Stiftungsorgane) sowie Bestimmungen über ihre Bestellung, Funktionsdauer und Abberufung,

5. die Erfordernisse gültiger Beschlußfassungen, wenn das Stiftungsorgan aus mehr als einer Person besteht, und der Bekanntmachungen sowie Bestimmungen über die Vertretung der Stiftung und die Form der rechtsverbindlichen Fertigung,
6. Bestimmungen über die Befugnisse sowie über die allfällige Zuerkennung von Entschädigungen an die Stiftungsorgane,
7. Bestimmungen über die jährliche Rechnungslegung an die Stiftungsbehörde hinsichtlich des Vermögens der Stiftung sowie über Rechtsgeschäfte, die nach diesem Gesetz zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde bedürfen,
8. Bestimmungen über die Zuwendung des bei einer Auflösung der Stiftung noch vorhandenen Vermögens (§ 21 Abs. 1 und 2).

(3) Die Stiftungssatzung darf die Verwaltung der Stiftung durch Organe einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft nur dann vorsehen, wenn hiezu die Zustimmung der obersten Organe dieser Körperschaft vorliegt oder die Stiftung von der öffentlich-rechtlichen Körperschaft selbst errichtet wird.

(4) Die Stiftungssatzung bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Im Genehmigungsverfahren kommen dem Stifter und dem Stiftungskurator Parteilichkeit zu. Die Genehmigung darf nur dann versagt werden, wenn die Stiftungssatzung den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht oder mit der als zulässig festgestellten Stiftungserklärung in Widerspruch steht. Ein solcher Widerspruch liegt jedoch nicht vor, wenn die Stiftungssatzung von der Stiftungserklärung Abweichungen enthält, die insbesondere bei letztwillig verfügten Stiftungen dem vermutlichen Willen des Stifters entsprechen und für unbedingt zweckmäßig zu erachten sind.

(5) Wird die Genehmigung versagt, so hat der Stiftungskurator binnen 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides eine entsprechend geänderte Stiftungssatzung vorzulegen.

(6) Den Parteien des Verfahrens und dem Steiermärkischen Landesarchiv in Graz ist nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides je eine Ausfertigung der Stiftungssatzung, auf der die Genehmigung beurkundet ist, zuzustellen.

(7) Die Stiftung darf erst mit Genehmigung der Stiftungssatzung ihre Tätigkeit aufnehmen.

§ 11

Erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane

(1) Gleichzeitig mit der Stiftungssatzung hat der Stiftungskurator der Stiftungsbehörde unter Bedachtnahme auf die in der Stiftungserklärung angeführten Personen die vorgesehenen Verwaltungs- und Vertretungsorgane der Stiftung namentlich vorzuschlagen. Diese müssen mit ihrer Bestellung einverstanden sowie – sofern sie natürliche Personen sind – eigenberechtigt, vertrauenswürdig und geeignet sein.

(2) Die erstmalige Bestellung der Stiftungsorgane obliegt der Stiftungsbehörde. Diese hat die vorgeschlagenen Personen zu bestellen, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Andernfalls ist dem Stiftungskurator, im Falle, daß § 7 Abs. 4 zum Tragen

kommt, dem Stifter, aufzutragen, binnen 3 Monaten andere geeignete Personen vorzuschlagen.

(3) Mit der Bestellung der Stiftungsorgane endet die Tätigkeit des Stiftungskurators. Gleichzeitig gehen die Verwaltung und die Vertretung der Stiftung auf die Stiftungsorgane über.

§ 12

Zuständigkeit der Gerichte in Stiftungssachen

Ansprüche der Stiftung auf Grund der Stiftungserklärung sowie Ansprüche gegen die Stiftung auf Grund der Stiftungserklärung oder der Stiftungssatzung sind gleich anderen privatrechtlichen Ansprüchen gegen die Stiftung im Rechtswege geltend zu machen.

§ 13

Staatliche Aufsicht über Stiftungen

(1) Die Stiftungen unterliegen nach Maßgabe dieses Gesetzes der Aufsicht der Stiftungsbehörde. Diese hat die Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung, die Erfüllung des Stiftungszweckes sowie die ordnungsgemäße Verwaltung der Stiftung sicherzustellen.

(2) Die Organe der Stiftungsbehörde sind berechtigt, jederzeit in die Stiftungsverwaltung, insbesondere in die Vermögensgebarung, Einschau zu nehmen. Die Organe der Stiftung sind verpflichtet, die von der Stiftungsbehörde verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 14

Aufsicht über das Stiftungsvermögen

(1) Das der Stiftung gewidmete Vermögen ist in einer den Vorschriften über die Anlegung von Mündelgeld gemäßen Art und Weise anzulegen, sofern der Stifter nichts anderes bestimmt hat. Die Anlage ist der Stiftungsbehörde nachzuweisen.

(2) Änderungen in der Anlegung des der Stiftung gewidmeten Vermögens sind unter den Voraussetzungen des Abs. 1 zulässig, wenn dadurch keine Wertminderung des Stiftungsvermögens eintritt. Änderungen in der Anlegungsart sind der Stiftungsbehörde mitzuteilen. Rechtsgeschäfte über die Belastung oder die Veräußerung von unbeweglichem Stiftungsvermögen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Stiftungsbehörde. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn durch das Rechtsgeschäft die Erfüllung des Stiftungszweckes weiterhin gewährleistet ist.

(3) Die Stiftungsorgane sind verpflichtet, der Stiftungsbehörde bis Ende Juni eines jeden Jahres einen Rechnungsabschluß über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen. Dieser hat mindestens die Einnahmen und Ausgaben der Stiftung während des abgelaufenen Kalenderjahres sowie den Vermögensstand der Stiftung, aufgegliedert in Stammvermögen und sonstiges Vermögen, zum 31. Dezember des abgelaufenen Kalenderjahres zu enthalten. Dem Rechnungsabschluß ist ein Bericht über die im abgelaufenen Kalenderjahr im Sinne des Stiftungszweckes erbrachten Leistungen anzuschließen.

§ 15

Stiftungsorgane

(1) Den Stiftungsorganen obliegt die Verwaltung der Stiftung, insbesondere die Erfüllung des Stiftungszweckes. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Stiftungssatzung ordentlich und gewissenhaft zu besorgen.

(2) Personen, die mit der behördlichen Vollziehung dieses Gesetzes hinsichtlich einer Stiftung betraut sind, dürfen nicht zu Stiftungsorganen bestellt werden.

(3) Die Stiftungsorgane haben Anspruch auf Entschädigung für ihre Tätigkeit nur aus den Erträgen der Stiftung und nur soweit, als die Entschädigung in der Stiftungssatzung ausdrücklich vorgesehen und der Tätigkeit des Stiftungsorganes angemessen ist sowie mit den Erträgen der Stiftung in Einklang steht. Durch die Gewährung der Entschädigung darf weiters die Zuerkennung von Stiftungsgenüssen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Sonst ist die Tätigkeit der Stiftungsorgane ehrenamtlich; sie haben nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen. Über die Entschädigung entscheidet die Stiftungsbehörde.

(4) Jede Bestellung – § 11 Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß – oder jedes Ausscheiden von Stiftungsorganen ist unverzüglich unter Angabe des Namens und der Adresse des Stiftungsorganes der Stiftungsbehörde bekanntzugeben.

(5) Die Stiftungsbehörde hat Stiftungsorganen, die ihren nach diesem Gesetz oder auf Grund der Stiftungssatzung obliegenden Verpflichtungen gegenüber der Stiftung nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, die Erfüllung dieser Verpflichtungen unter Setzung einer 4 Wochen nicht übersteigenden Frist aufzutragen.

(6) Die Stiftungsbehörde hat die Stiftungsorgane, die nicht die Voraussetzungen des § 11 Abs. 1 zweiter Satz erfüllen oder einem Auftrag nach Abs. 5 nicht entsprechen, abzurufen.

§ 16

Bestellung eines Stiftungskommissärs

(1) Die Stiftungsbehörde hat für eine Stiftung einen Stiftungskommissär zu bestellen, wenn

1. die bestellten Verwaltungs- und Vertretungsorgane der Stiftung in der zur Beschlußfassung notwendigen Anzahl ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können oder
2. die dauernde Erhaltung des Stammvermögens der Stiftung oder die Erfüllung des Stiftungszweckes durch pflichtwidriges Verhalten eines oder mehrerer Stiftungsorgane gefährdet ist.

(2) Mit der Bestellung des Stiftungskommissärs gehen die Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse der Stiftungsorgane auf diesen über. Sofern die Stiftungssatzung nichts anderes bestimmt, hat der Stiftungskommissär binnen 8 Wochen nach seiner Bestellung der Stiftungsbehörde einen Vorschlag für eine Neubestellung der satzungsmäßig vorgesehenen Stiftungsorgane zu unterbreiten. Die Stiftungsbehörde hat die Stiftungsorgane zu bestellen; hiebei ist § 11 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Stiftungskommissär hat gegenüber der Stiftung Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

(4) Die Stiftungsbehörde kann den Stiftungskommissär abberufen und einen neuen Stiftungskommissär bestellen.

(5) Der Stiftungskommissär hat mit Beendigung seiner Tätigkeit der Stiftungsbehörde einen Vermögensbericht vorzulegen.

§ 17

Änderung der Stiftungssatzung

(1) Die Stiftungssatzung kann durch Beschluß der Stiftungsorgane geändert werden, wobei der Stifterwille zu beachten ist. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung der Stiftungsbehörde.

(2) Die Stiftungsbehörde hat den Stiftungsorganen die Änderung der Stiftungssatzung aufzutragen, soweit dies zur Verwirklichung des Stifterwillens (§ 10 Abs. 4 letzter Satz) erforderlich ist. Kommen die Stiftungsorgane dieser Aufforderung nicht innerhalb von 8 Wochen nach, so hat die Stiftungsbehörde die Stiftungssatzung entsprechend zu ändern.

(3) Im Verfahren über die Satzungsänderung ist § 10 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Parteistellung kommt auch der Stiftung zu.

(4) Die geänderte Stiftungssatzung ist mit dem Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung der Stiftungsbehörde in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Diese hat die erfolgte Genehmigung auf der geänderten Stiftungssatzung zu beurkunden und je eine Ausfertigung den Parteien des Verfahrens und dem Steiermärkischen Landesarchiv in Graz zuzustellen.

(5) Die Stiftungsbehörde hat die Änderung der Stiftungssatzung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu verlautbaren, wenn hiedurch der Name, der Sitz oder der Stiftungszweck geändert wurde. Die Kosten der Verlautbarung hat die Stiftung zu tragen.

§ 18

Besondere Voraussetzungen für die Satzungsänderung

(1) Der Name einer Stiftung darf nur dann geändert werden, wenn sich der Personennamen, der Stiftungszweck oder das Stammvermögen der Stiftung, die dem Stiftungsnamen zugrundeliegen, geändert haben.

(2) Der Sitz der Stiftung kann geändert werden, wenn dies zur Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse (§ 9 Abs. 2) erforderlich ist.

(3) Der Stiftungszweck und der für den Stiftungsgenuß in Betracht kommende Personenkreis dürfen nur dann geändert werden, wenn ohne eine solche Änderung die Stiftung ihre Aufgaben im Sinne der Stiftungssatzung nicht oder nur unter geänderten Bedingungen erfüllen kann oder der Stiftungszweck nicht mehr gemeinnützig oder mildtätig wäre.

(4) Das satzungsmäßig bestimmte Stammvermögen der Stiftung darf nur dann geändert werden, wenn sein Wert hiedurch nicht gemindert wird und die Erfüllung des Stiftungszweckes gewährleistet bleibt.

(5) Die satzungsmäßigen Bestimmungen über die Stiftungsorgane können geändert werden, wenn die in der Satzung angeführten Stiftungsorgane nicht mehr bestehen, ihre Befugnisse nicht mehr ausüben oder die

vorgeschlagene Änderung in der Verwaltung für die Stiftung zweckentsprechender ist.

§ 19

Umwandlung von Stiftungen in Stiftungsfonds

(1) Stiftungen sind in Stiftungsfonds umzuwandeln, wenn ihre Erträge zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht mehr ausreichen, auch wenn die Stiftungssatzung geändert würde (§ 18 Abs. 3 und 4), aber durch die Verwendung des Stammvermögens der Stiftung die Erfüllung des Stiftungszweckes voraussichtlich durch mindestens 20 Jahre gewährleistet ist, sofern dem Stifterwillen nichts anderes entspricht.

(2) Die Umwandlung einer Stiftung in einen Stiftungsfonds hat durch Änderung der Stiftungssatzung zu erfolgen. Auf diese Satzungsänderung ist § 17 sinngemäß anzuwenden.

(3) Auf einen Stiftungsfonds finden die Bestimmungen des III. Abschnittes über Fonds sinngemäß Anwendung.

§ 20

Auflösung von Stiftungen

(1) Stiftungen sind aufzulösen, wenn

1. ein Stiftungsvermögen nicht mehr vorhanden ist,
2. das Stiftungsvermögen zur dauernden Erfüllung des Stiftungszweckes nicht hinreicht und auch die Voraussetzungen für eine Umwandlung in einen Stiftungsfonds nicht vorliegen, der Stiftungszweck aber durch eine Auflösung der Stiftung und Übertragung des Stiftungsvermögens an eine andere Stiftung, die einen im wesentlichen gleichartigen Zweck verfolgt, erreicht werden kann, oder
3. der Stiftungszweck nicht mehr gemeinnützig, mildtätig oder seine Erfüllung unmöglich geworden und auch eine Satzungsänderung nach § 18 Abs. 3 nicht möglich ist.

(2) Die Auflösung der Stiftung hat durch die Stiftungsbehörde auf Antrag der zur Vertretung der Stiftung berufenen Organe oder von Amts wegen zu erfolgen. Im Verfahren zur Auflösung der Stiftung kommen dem Stifter, dem Stiftungskurator und den Vertretungsorganen der Stiftung Parteistellung zu.

§ 21

Verfügungen über das Stiftungsvermögen bei Auflösung von Stiftungen

(1) Im Auflösungsbescheid ist auch zu verfügen, wem das zur Zeit der Auflösung noch vorhandene Stiftungsvermögen zu übertragen ist.

(2) Das Stiftungsvermögen ist mit deren Zustimmung den physischen oder juristischen Personen, denen nach der Stiftungssatzung im Falle der Auflösung der Stiftung das Vermögen zufällt, oder, falls dies nicht möglich ist, einer anderen Stiftung mit einem ähnlichen Stiftungszweck zu übertragen. Ist auch dies nicht möglich, so ist das Stiftungsvermögen einem dem Stifterwillen möglichst nahekommenen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen.

(3) Mit Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit der Stiftung. Gleichzeitig geht das bei Auflösung der Stiftung noch vorhandene Stiftungsvermögen in das Eigentum

der Person über, die in dem Auflösungsbescheid als Erwerber des Stiftungsvermögens bestimmt ist. Der Auflösungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955. Die Stiftungsbehörde hat die Auflösung der Stiftung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu verlautbaren. Die Kosten der Verlautbarung hat der Erwerber des Stiftungsvermögens zu tragen. Hat die Stiftung im Zeitpunkt ihrer Auflösung kein Vermögen, so sind die Kosten der Verlautbarung vom Land zu tragen.

III. ABSCHNITT

Fonds

§ 22

Begriff des Fonds

Fonds im Sinne dieses Gesetzes sind durch Anordnung des Fondsgründers nicht auf Dauer gewidmete Vermögen mit Rechtspersönlichkeit, die der Erfüllung gemeinnütziger oder mildtätiger Zwecke (§ 2 Abs. 2 und 3) dienen.

§ 23

Voraussetzungen für die Errichtung eines Fonds

Zur Errichtung eines Fonds sind die Erklärung des Fondsgründers, durch Zweckwidmung eines bestimmten Vermögens einen Fonds errichten zu wollen, sowie die behördliche Entscheidung, daß die in dieser Erklärung vorgesehene Errichtung des Fonds zulässig ist, erforderlich.

§ 24

Erklärung des Fondsgründers

(1) Die Erklärung des Fondsgründers hat zu enthalten:

1. die Willenserklärung des Fondsgründers, ein bestimmtes Vermögen für die Errichtung eines Fonds zu widmen,
2. die Angabe des für den Fondszweck gewidmeten Vermögens,
3. die Angabe des gemeinnützigen oder mildtätigen Zweckes des Fonds.

(2) Die Erklärung des Fondsgründers muß schriftlich abgefaßt sein und kann überdies einen Vorschlag für die Bestellung eines Fondskurators (§ 27 Abs. 2) sowie weitere Angaben im Sinne des § 28 Abs. 2 enthalten, die in die Satzung des Fonds aufzunehmen sind.

(3) Soll der Fonds zu Lebzeiten des Fondsgründers errichtet werden, so muß die Erklärung des Fondsgründers unwiderruflich gegenüber der Fondsbehörde (§ 39) abgegeben werden und mit der gerichtlich oder notariell beglaubigten Unterschrift des Fondsgründers versehen sein. Die Unterschrift des Fondsgründers kann auch vor der Fondsbehörde geleistet werden.

(4) Bei Fonds von Todes wegen bedarf die Erklärung des Fondsgründers der Form einer letztwilligen Anordnung.

§ 25

Zulässigkeit der Errichtung eines Fonds

(1) Die Errichtung eines Fonds ist zulässig, wenn

1. die Erklärung des Fondsgründers dem § 24 entspricht,

2. der Fondszweck gemeinnützig oder mildtätig und
3. das Fondsvermögen zur Erfüllung des Fondszweckes hinreichend ist.

(2) Das Fondsvermögen ist dann hinreichend, wenn das gewidmete Vermögen im Zeitpunkt der Fondsgründung die Erfüllung des Fondszweckes erwarten läßt.

§ 26

Entscheidung über die Zulässigkeit

(1) Bei Fonds unter Lebenden hat der Fondsgründer die Erklärung der Fondsgründung der Fondsbehörde vorzulegen. Bei Fonds von Todes wegen hat das Verlassenschaftsgericht von der letztwilligen Anordnung das Land zu verständigen. Diesem obliegt die Abgabe der Erbserklärung oder die Erklärung über die Annahme des Vermächtnisses zugunsten des letztwillig bedachten Fonds sowie die Vertretung des Fonds bis zur Bestellung des Fondskurators (§ 27) oder, wenn ein Fondskurator nicht bestellt wird, bis zur Bestellung der Fondsgorgane (§ 29).

(2) Über die Zulässigkeit der Errichtung eines Fonds entscheidet die Fondsbehörde.

(3) Im Verfahren über die Zulässigkeit der Errichtung eines Fonds kommen bei Fonds unter Lebenden dem Fondsgründer, bei Fonds von Todes wegen dem Land und den Erben des Fondsgründers sowie dem Testamentsvollstrecker Parteistellung zu.

(4) Mit der Entscheidung, daß die Errichtung des Fonds zulässig ist, erlangt dieser Rechtspersönlichkeit. Die Fondsbehörde hat die Errichtung des Fonds in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu verlautbaren. Die Verlautbarung hat den Namen, den Sitz und den Zweck des Fonds zu enthalten. Die Kosten der Verlautbarung hat der Fonds zu tragen.

§ 27

Fondskurator

(1) Für Fonds, deren Errichtung als zulässig erklärt wurde, hat die Fondsbehörde, soweit nicht Abs. 4 anzuwenden ist, einen Fondskurator zu bestellen. Die Bestellung bedarf seines Einverständnisses.

(2) Zum Fondskurator ist die in der Erklärung des Fondsgründers vorgeschlagene Person zu bestellen. Wird in der Erklärung des Fondsgründers kein Fondskurator vorgeschlagen, so ist der Fondskurator aus dem Kreis der allenfalls namhaft gemachten Verwaltungsorgane unter Bedachtnahme auf deren Reihenfolge zu bestellen.

(3) Lehnen die im Abs. 2 genannten Personen die Bestellung zum Fondskurator ab oder sind in der Erklärung des Fondsgründers keine Personen namhaft gemacht, die für die Bestellung zum Fondskurator in Betracht kommen, so kann auch eine andere Person zum Fondskurator bestellt werden, die eigenberechtigt, vertrauenswürdig und zur Erfüllung der Aufgaben eines Fondskurators geeignet ist.

(4) Die Fondsbehörde hat bei Fonds unter Lebenden von der Bestellung eines Fondskurators abzusehen, wenn der Fondsgründer gleichzeitig mit seiner Erklärung die Fondssatzung (§ 28) vorlegt und einen Vorschlag für die erstmalige Bestellung der Fondsgorgane (§ 29) erstattet. In diesem Falle hat die Fondsbehörde

gleichzeitig mit der Entscheidung, daß die Errichtung des Fonds zulässig ist, über die Genehmigung der Fondssatzung abzusprechen und die Fondsgorgane zu bestellen.

(5) Dem Fondskurator obliegen nachstehende Aufgaben:

1. die Verwaltung des Fondsvermögens und die Vertretung des Fonds,
2. die Vorlage der Fondssatzung (§ 28 Abs. 1),
3. die Erstattung eines Vorschlages für die erstmalige Bestellung der Fondsgorgane (§ 29 Abs. 1).

(6) Kommt ein Fondskurator seinen Aufgaben nicht gehörig oder nicht fristgerecht nach, so ist er von der Fondsbehörde abzurufen und durch einen anderen Fondskurator zu ersetzen.

(7) Der Fondskurator hat gegenüber dem Fonds Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

(8) Der Fondskurator hat mit Beendigung seiner Tätigkeit der Fondsbehörde einen Vermögensbericht vorzulegen.

§ 28

Fondssatzung

(1) Der Fondskurator hat binnen 6 Monaten ab seiner Bestellung die Fondssatzung der Fondsbehörde in vierfacher Ausfertigung vorzulegen.

(2) Die Fondssatzung hat zu enthalten:

1. den Namen und den Sitz des Fonds,
2. Angaben über das Fondsvermögen,
3. Angaben über den Zweck des Fonds, die Verwendung des Vermögens, den durch den Fonds begünstigten Personenkreis sowie die Vorgangsweise bei der Zuerkennung des Fondsgenusses,
4. die Bezeichnung der Verwaltungs- und Vertretungsorgane des Fonds (Fondsgorgane) sowie Bestimmungen über ihre Bestellung, Funktionsdauer und Abberufung,
5. die Erfordernisse gültiger Beschlußfassungen, wenn das Fondsorgan aus mehr als einer Person besteht und der Bekanntmachungen sowie Bestimmungen über die Vertretung des Fonds und die Form der rechtsverbindlichen Fertigung,
6. Bestimmungen über die Befugnisse sowie über die allfällige Zuerkennung von Entschädigungen an die Fondsgorgane,
7. Bestimmungen über die jährliche Rechnungslegung an die Fondsbehörde hinsichtlich des Vermögens des Fonds sowie über Rechtsgeschäfte, die nach diesem Gesetz zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Fondsbehörde bedürfen,
8. Bestimmungen über die Auflösung des Fonds und die Zuwendung des bei einer Auflösung des Fonds noch vorhandenen Vermögens (§ 38 Abs. 1 und 2).

(3) Hinsichtlich des Namens, des Sitzes und der Verwaltung des Fonds finden die Bestimmungen der §§ 8, 9 und 10 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

(4) Die Fondssatzung bedarf der Genehmigung der Fondsbehörde. Im Genehmigungsverfahren kommen dem Fondsgründer und dem Fondskurator Parteistellung zu. Die Genehmigung darf nur dann versagt

werden, wenn die Fondssatzung den gesetzlichen Bestimmungen nicht entspricht oder mit der als zulässig festgestellten Erklärung des Fondsgründers in Widerspruch steht. Ein solcher Widerspruch liegt jedoch nicht vor, wenn die Fondssatzung von der Erklärung des Fondsgründers Abweichungen enthält, die insbesondere bei letztwillig verfügbaren Fonds dem vermutlichen Willen des Fondsgründers entsprechen und für unbedingt zweckmäßig zu erachten sind.

(5) Wird die Genehmigung versagt, so hat der Fondskurator binnen 3 Monaten nach Eintritt der Rechtskraft dieses Bescheides eine entsprechend geänderte Fondssatzung vorzulegen.

(6) Den Parteien des Verfahrens und dem Steiermärkischen Landesarchiv in Graz ist nach Eintritt der Rechtskraft des Genehmigungsbescheides je eine Ausfertigung der Fondssatzung, auf der die Erteilung der Genehmigung beurkundet ist, zuzustellen.

(7) Der Fonds darf erst mit Genehmigung der Fondssatzung seine Tätigkeit aufnehmen.

§ 29

Erstmalige Bestellung der Fondsgorgane

(1) Gleichzeitig mit der Fondssatzung hat der Fondskurator der Fondsbehörde unter Bedachtnahme auf die in der Erklärung des Fondsgründers angeführten Personen die vorgesehenen Verwaltungs- und Vertretungsorgane des Fonds namentlich vorzuschlagen. Diese müssen mit ihrer Bestellung einverstanden sowie – sofern sie natürliche Personen sind – eigenberechtigt, vertrauenswürdig und geeignet sein.

(2) Die erstmalige Bestellung der Fondsgorgane obliegt der Fondsbehörde. Diese hat die vorgeschlagenen Personen zu bestellen, wenn sie die Voraussetzungen des Abs. 1 erfüllen. Andernfalls ist dem Fondskurator aufzutragen, binnen 3 Monaten andere geeignete Personen vorzuschlagen.

(3) Mit der Bestellung der Fondsgorgane endet die Tätigkeit des Fondskurators. Gleichzeitig gehen die Verwaltung und die Vertretung des Fonds auf die Fondsgorgane über.

§ 30

Zuständigkeit der Gerichte in Fondssachen

Ansprüche des Fonds auf Grund der Erklärung des Fondsgründers sowie Ansprüche gegen den Fonds auf Grund der Erklärung des Fondsgründers oder der Fondssatzung sind gleich anderen privatrechtlichen Ansprüchen gegen den Fonds im Rechtswege geltend zu machen.

§ 31

Staatliche Aufsicht über Fonds

(1) Die Fonds unterliegen nach Maßgabe dieses Gesetzes der Aufsicht der Fondsbehörde. Diese hat die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Fondsvermögens sowie die Erfüllung des Fondszweckes sicherzustellen.

(2) Die Organe der Fondsbehörde sind berechtigt, jederzeit in die Fondsverwaltung, insbesondere in die Vermögensgebarung, Einschau zu nehmen. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, die von der Fondsbehörde verlangten Auskünfte zu erteilen.

§ 32

Aufsicht über das Fondsvermögen

(1) Das Fondsvermögen ist dem Zweck des Fonds entsprechend anzulegen. Die Anlage des Fondsvermögens ist der Fondsbehörde nachzuweisen.

(2) Rechtsgeschäfte über die Belastung oder die Veräußerung von unbeweglichem Fondsvermögen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Genehmigung der Fondsbehörde. Die Genehmigung ist nur dann zu erteilen, wenn durch das Rechtsgeschäft die Erfüllung des Fondszweckes weiterhin gewährleistet ist.

(3) Bezüglich der Rechnungslegung und der Vorlage eines Leistungsberichtes finden die Bestimmungen des § 14 Abs. 3 sinngemäß Anwendung.

§ 33

Fondsgorgane

(1) Den Fondsgorganen obliegt die Verwaltung des Fonds, insbesondere die Erfüllung des Fondszweckes. Sie sind verpflichtet, ihre Aufgaben unter Beachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der Fondssatzung ordentlich und gewissenhaft zu besorgen.

(2) Personen, die mit der behördlichen Vollziehung dieses Gesetzes hinsichtlich eines Fonds betraut sind, dürfen nicht zu Organen dieses Fonds bestellt werden.

(3) Die Fondsgorgane haben Anspruch auf Entschädigung für ihre Tätigkeit aus dem Fondsvermögen, soweit die Entschädigung in der Fondssatzung ausdrücklich vorgesehen und der Tätigkeit des Fondsgorganes angemessen ist. Durch die Gewährung der Entschädigung darf weiters die Zuerkennung von Fondsgenüssen nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Sonst ist die Tätigkeit der Fondsgorgane ehrenamtlich, sie haben nur Anspruch auf Ersatz der notwendigen Barauslagen. Über die Entschädigung entscheidet die Fondsbehörde.

(4) Jede Bestellung – § 29 Abs. 1 zweiter Satz gilt sinngemäß – oder jedes Ausscheiden von Fondsgorganen ist der Fondsbehörde unverzüglich unter Angabe des Namens und der Adresse des Fondsgorganes bekanntzugeben.

(5) Die Fondsbehörde hat Fondsgorganen, die ihren nach diesem Gesetz oder auf Grund der Fondssatzung obliegenden Verpflichtungen gegenüber dem Fonds nicht oder nicht ordnungsgemäß nachkommen, die Erfüllung dieser Verpflichtungen unter Setzung einer 4 Wochen nicht übersteigenden Frist aufzutragen.

(6) Die Fondsbehörde hat die Fondsgorgane, die nicht die Voraussetzungen des § 29 Abs. 1 zweiter Satz erfüllen oder einem Auftrag nach Abs. 5 nicht entsprechen, abzurufen.

§ 34

Bestellung eines Fondskommissärs

(1) Die Fondsbehörde hat für einen Fonds einen Fondskommissär zu bestellen, wenn

1. die bestellten Verwaltungs- und Vertretungsorgane des Fonds in der zur Beschlußfassung notwendigen Anzahl ihre Tätigkeit nicht mehr ausüben können oder

2. die Erfüllung des Fondszweckes durch pflichtwidriges Verhalten eines oder mehrerer Fondsgorgane gefährdet ist.

(2) Mit der Bestellung des Fondskommissärs gehen die Vertretungs- und Verwaltungsbefugnisse der Fondsgorgane auf diesen über. Sofern die Fondssatzung nichts anderes bestimmt, hat der Fondskommissär binnen 8 Wochen nach seiner Bestellung der Fondsbehörde einen Vorschlag für eine Neubestellung der satzungsmäßig vorgesehenen Fondsgorgane zu unterbreiten. Die Fondsbehörde hat die Fondsgorgane zu bestellen; hiebei ist § 29 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Fondskommissär hat gegenüber dem Fonds Anspruch auf eine angemessene Entschädigung.

(4) Die Fondsbehörde kann den Fondskommissär abberufen und einen neuen Fondskommissär bestellen.

(5) Der Fondskommissär hat mit Beendigung seiner Tätigkeit der Fondsbehörde einen Vermögensbericht vorzulegen.

§ 35

Änderung der Fondssatzung

(1) Die Fondssatzung kann durch Beschluß der Fondsgorgane geändert werden, wenn die Voraussetzungen für die Satzungsänderung nach § 36 vorliegen. Dieser Beschluß bedarf der Genehmigung der Fondsbehörde.

(2) Die Fondsbehörde hat den Fondsgorganen die Änderung der Fondssatzung aufzutragen, soweit dies zur Verwirklichung des Fondszweckes erforderlich ist. Kommen die Fondsgorgane dieser Aufforderung nicht innerhalb von 8 Wochen nach, so hat die Fondsbehörde die Fondssatzung entsprechend zu ändern.

(3) Im Verfahren über die Satzungsänderung ist § 28 Abs. 4 sinngemäß anzuwenden. Parteistellung kommt auch dem Fonds zu.

(4) Die geänderte Fondssatzung ist mit dem Antrag auf Genehmigung der Satzungsänderung der Fondsbehörde in vierfacher Ausfertigung vorzulegen. Diese hat die erfolgte Genehmigung auf der geänderten Fondssatzung zu beurkunden und je eine Ausfertigung den Parteien des Verfahrens und dem Steiermärkischen Landesarchiv in Graz zuzustellen.

(5) Die Fondsbehörde hat die Änderung der Fondssatzung in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu verlautbaren, wenn hiedurch der Name, der Sitz oder der Fondszweck geändert wurde. Die Kosten der Verlautbarung hat der Fonds zu tragen.

§ 36

Besondere Voraussetzungen für die Satzungsänderung

(1) Der Name eines Fonds darf nur dann geändert werden, wenn sich der Personennamen, der Fondszweck oder das satzungsmäßig bestimmte Vermögen des Fonds, die dem Fondsnamen zugrundeliegen, geändert haben.

(2) Der Sitz des Fonds kann geändert werden, wenn dies zur Anpassung an die tatsächlichen Verhältnisse erforderlich ist.

(3) Der Fondszweck und der für den Fondsgenuß in Betracht kommende Personenkreis dürfen nur dann geändert werden, wenn ohne eine solche Änderung

der Fonds seine Aufgaben im Sinne der Fondssatzung nicht oder nur unter geänderten Bedingungen erfüllen kann oder der Fondszweck nicht mehr gemeinnützig oder mildtätig wäre.

(4) Die satzungsmäßigen Bestimmungen über die Fondsgorgane können geändert werden, wenn die in der Satzung angeführten Fondsgorgane nicht mehr bestehen, ihre Befugnisse nicht mehr ausüben oder die vorgeschlagene Änderung in der Verwaltung für den Fonds zweckentsprechender ist.

§ 37

Auflösung von Fonds

(1) Fonds sind aufzulösen, wenn

1. ein Fondsvermögen nicht mehr vorhanden ist,
2. das Fondsvermögen zur Erfüllung des Fondszweckes nicht hinreicht oder
3. der Fondszweck nicht mehr gemeinnützig, mildtätig oder seine Erfüllung unmöglich geworden ist.

(2) Die Auflösung des Fonds hat durch die Fondsbehörde auf Antrag der zur Vertretung des Fonds berufenen Organe oder von Amts wegen zu erfolgen. Im Verfahren zur Auflösung des Fonds kommen dem Fondsgründer, dem Fondskurator und den Vertretungsorganen des Fonds Parteistellung zu.

§ 38

Verfügungen über das Fondsvermögen bei Auflösung von Fonds

(1) Im Auflösungsbescheid ist auch zu verfügen, wem das zur Zeit der Auflösung noch vorhandene Fondsvermögen zu übertragen ist.

(2) Das Fondsvermögen ist mit deren Zustimmung den physischen oder juristischen Personen, denen nach der Fondssatzung im Falle der Auflösung des Fonds das Vermögen zufällt, oder, falls dies nicht möglich ist, einem anderen Fonds mit einem ähnlichen Fondszweck zu übertragen. Ist auch dies nicht möglich, so ist das Fondsvermögen einem der Fondswidmung möglichst nahekommenen gemeinnützigen oder mildtätigen Zweck zuzuführen.

(3) Mit Eintritt der Rechtskraft des Auflösungsbescheides erlischt die Rechtspersönlichkeit des Fonds. Gleichzeitig geht das bei Auflösung des Fonds noch vorhandene Fondsvermögen in das Eigentum der Person über, die in dem Auflösungsbescheid als Erwerber des Fondsvermögens bestimmt ist. Der Auflösungsbescheid ist eine öffentliche Urkunde im Sinne des § 33 des Allgemeinen Grundbuchgesetzes 1955. Die Fondsbehörde hat die Auflösung des Fonds in der „Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark“ zu verlautbaren. Die Kosten der Verlautbarung hat der Erwerber des Fondsvermögens zu tragen. Hat der Fonds im Zeitpunkt der Auflösung kein Vermögen, so sind die Kosten der Verlautbarung vom Land zu tragen.

IV. ABSCHNITT

Zuständige Behörde

§ 39

(1) Stiftungs- und Fondsbehörde ist die Landesregierung.

(2) Die Stiftungs- und Fondsbehörde hat in die jeweils gültigen Stiftungs- und Fondssatzungen Einsicht zu gewähren und auf Antrag Name und Adresse desjenigen bekanntzugeben, dem die Vertretung einer Stiftung bzw. eines Fonds obliegt.

(3) Die Stiftungs- und Fondsbehörde hat auf Antrag Bestätigungen über die Vertretungsbefugnis der Stiftungs- bzw. Fondsorgane auszustellen.

V. ABSCHNITT

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 40

Übergangsbestimmungen

(1) Stiftungen oder Fonds mit eigener Rechtspersönlichkeit, die den Voraussetzungen des § 1 Abs. 1 entsprechen und vor Inkrafttreten dieses Gesetzes errichtet wurden, gelten als Stiftungen oder Fonds im Sinne dieses Gesetzes. Im übrigen finden auf diese Stiftungen und Fonds die einschlägigen Bestimmungen der Abschnitte II bis IV dieses Gesetzes Anwendung.

(2) Satzungen der im Abs. 1 angeführten Stiftungen und Fonds sind hinsichtlich ihrer Namensführung, Zweckbestimmung oder Organisation von Amts wegen

zu ändern, wenn es zur Anpassung der Satzung an die Bestimmungen dieses Gesetzes erforderlich ist und die zur Verwaltung der Stiftung (des Fonds) zuständigen Organe nicht binnen 6 Monaten nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die zur Anpassung erforderliche Abänderung beantragen.

§ 41

Befreiung von Verwaltungsabgaben

Alle Amtshandlungen in Angelegenheiten dieses Gesetzes sind von den landesrechtlich vorgesehenen Verwaltungsabgaben befreit.

§ 42

Inkrafttreten, Aufhebung von Rechtsvorschriften

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1989 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

1. soweit sie als landesrechtliche Vorschriften im Land Steiermark noch gelten:
 - a) das Hofkanzleidekret vom 21. Mai 1841, politische Gesetzessammlung, Band 69, Nr. 60,
 - b) Art. 23 und 24 des Verwaltungs-Entlastungsgesetzes vom 21. Juli 1925, BGBl. Nr. 277,
2. das Steiermärkische Stiftungs- und Fonds-Reorganisationsgesetz vom 21. November 1955, LGBl. Nr. 1/1956.

Schulbuffets in der
Steiermark, Richtlinien.
(Einl.-Zahl 283/4)
(13-367 La 219/3-1988)

236.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Kalnoky, Präs. Klasnic, Buchberger, Neuhold, Prof. Dr. Eichtinger und Prof. DDr. Steiner, betreffend Richtlinien für die Schulbuffets aller Schulen in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Umweltschutzbericht für 1987.
(Einl.-Zahl 398/1)
(3-07 I 143-87/36)

237.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung, betreffend die Vorlage eines Umweltschutzberichtes für das Jahr 1987, wird zur Kenntnis genommen.

Landarbeitsordnung 1981,
Änderung.
(Einl.-Zahl 366/1,
Beilage Nr. 29)
(8-50 La 2/19-1988)

238.

Gesetz vom , mit dem die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des Landarbeitsgesetzes, BGBl. Nr. 287/1984, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 577/1987, beschlossen:

Artikel I

Die Steiermärkische Landarbeitsordnung 1981, LGBl. Nr. 25, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 31/1982 und Nr. 5/1984, wird wie folgt geändert:

1. In § 25 hat der Ausdruck „Arbeits(Dienst)ordnungen“ zu entfallen.

2. § 41 Abs. 2 zweiter Satz hat zu lauten:

„Die Entscheidung der Obereinigungskommission ist in der ‚Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark‘ kundzumachen und den Einigungskommissionen (§ 209), dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales sowie jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof zur Kenntnis zu bringen.“

3. § 45 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Obereinigungskommission hat eine Ausfertigung des hinterlegten Kollektivvertrages dem Hinterleger mit einer Bestätigung der durchgeführten Hinterlegung zurückzustellen; eine Ausfertigung ist dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales unter Bekanntgabe der Kundmachung vorzulegen. Eine dritte Ausfertigung ist dem Kataster der Kollektivverträge einzuverleiben. Die Obereinigungskommission hat jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Kollektivvertrages mit Angabe des Kundmachungsdatums und der Katasterzahl unverzüglich zu übermitteln.“

4. § 50 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Die Obereinigungskommission hat dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales, den Einigungskommissionen und jedem für Arbeits- und Sozialrechtssachen zuständigen Gerichtshof eine Ausfertigung des Beschlusses mit Angabe des Datums der Kundmachung in der ‚Grazer Zeitung – Amtsblatt für die Steiermark‘ und der Katasterzahl zu übermitteln sowie das Erlöschen einer Satzung bekanntzugeben.“

Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 7. In Abs. 7 wird das Zitat „Abs. 1 bis 5“ durch das Zitat „Abs. 1 bis 6“ ersetzt.

5. § 51 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Ist in der Satzung ihr Wirksamkeitsbeginn nicht festgesetzt, so tritt sie mit dem der Kundmachung des Beschlusses folgenden Tag (§ 50 Abs. 4) in Kraft.“

6. In § 64 Abs. 1 ist die Zitierung „Feiertagsruhegesetz 1957, BGBl. Nr. 153, i. d. F. des BGBl. Nr. 264/1987“ durch die Zitierung „Arbeitsruhegesetz, BGBl. Nr. 144/1983“ zu ersetzen.

7. In § 69 Abs. 4 ist das Wort „Arbeitsgericht“ durch das Wort „Gericht“ zu ersetzen.

8. In § 86 Abs. 3 sind die Worte „einer Einigungskommission“ durch die Worte „eines Gerichtes“ zu ersetzen.

9. In § 90 sind die Worte „vor der Einigungskommission“ durch die Worte „vor Gericht“ zu ersetzen.

10. § 99 Abs. 2 hat zu entfallen. Die bisherigen Abs. 3 bis 7 erhalten die Bezeichnung Abs. 2 bis 6. Im nunmehrigen Abs. 4 ist das Zitat „Abs. 4“ durch das Zitat „Abs. 3“ und im nunmehrigen Abs. 5 das Zitat „Abs. 1 bis 4“ durch das Zitat „Abs. 1 bis 3“ zu ersetzen.

11. In § 101 ist das Zitat „§ 99 Abs. 6“ durch das Zitat „§ 99 Abs. 5“ zu ersetzen.

12. § 143 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Für die Mitglieder des Wahlvorstandes gelten die §§ 201 und 202 sinngemäß.“

13. § 144 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Jeder Wahlberechtigte hat eine Stimme. Der Wahlvorstand hat einen einheitlichen Stimmzettel, auf dem alle Wahlvorschläge in der Reihenfolge ihres Einlangens beim Wahlvorstand anzuführen sind, zu erstellen. Dieser Stimmzettel ist jedem Wahlberechtigten bei der Wahl auszufolgen. Das Wahlrecht ist unbeschadet der Bestimmungen des Abs. 3 persönlich auszuüben.“

14. § 149 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates beträgt 4 Jahre.“

15. Nach § 150 sind folgende §§ 150 a und 150 b samt Überschriften einzufügen:

**„Verlängerung der Partei- und Prozeffähigkeit
§ 150 a**

Endet die Tätigkeitsdauer des Betriebsrates nach den §§ 149 und 150 Z. 1 und 2 während eines Verfahrens vor Gericht oder einer Verwaltungsbehörde, in dem der Betriebsrat Partei ist, so besteht seine Partei- und Prozeffähigkeit in bezug auf dieses Verfahren bis zu dessen Abschluß, längstens jedoch bis zur Konstituierung eines neuen Betriebsrates, weiter. Dies gilt auch im Falle der Ergreifung eines außerordentlichen Rechtsmittels.

**Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches
§ 150 b**

Wird ein Betriebsteil eines Unternehmens rechtlich verselbständigt, so bleibt der Betriebsrat für diesen verselbständigten Teil bis zur Neuwahl eines Betriebsrates in diesem Teil, längstens aber bis zum Ablauf von 4 Monaten nach der Verselbständigung, zur Vertretung der Interessen der Dienstnehmer im Sinne dieses Gesetzes zuständig, sofern die Zuständigkeit nicht ohnehin wegen des Weiterbestehens einer organisatorischen Einheit (§ 122) im bisherigen Umfang fort-dauert. Die vorübergehende Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches gilt nicht,

1. wenn in diesem Betriebsteil ein Betriebsrat nicht zu errichten ist oder
2. wenn der rechtlich verselbständigte Betriebsteil aus dem wirtschaftlichen Entscheidungsbereich des Unternehmens ausscheidet.“

16. § 154 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Das an Lebensjahren älteste Mitglied des Betriebsrates hat nach Durchführung der Betriebsratswahl die Einberufung der gewählten Mitglieder zur Wahl der Organe des Betriebsrates (konstituierende Sitzung) binnen 2 Wochen vorzunehmen. Die Einberufung hat die konstituierende Sitzung innerhalb von 6 Wochen nach Durchführung der Betriebsratswahl vorzusehen. Kommt das älteste Mitglied dieser Pflicht nicht nach, so kann jedes Mitglied des Betriebsrates, das an erster Stelle eines Wahlvorschlages zu diesem Betriebsrat gereiht war, die Einberufung vornehmen. Im Fall mehrerer Einberufungen gilt die Einberufung desjenigen Betriebsratsmitgliedes, das auf dem Wahlvorschlag mit der größten Anzahl der gültigen Stimmen gewählt wurde.“

17. In § 163 Abs. 2 erster Halbsatz ist die Zeitangabe „3 Jahre“ durch die Zeitangabe „4 Jahre“ zu ersetzen.

18. § 170 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„Die Tätigkeitsdauer des Zentralbetriebsrates beträgt 4 Jahre.“

19. Dem § 170 ist folgender Abs. 6 anzufügen:

„(6) Die Bestimmungen über die Verlängerung der Partei- und Prozeßfähigkeit des Betriebsrates (§ 150 a) und über die Beibehaltung des Zuständigkeitsbereiches (§ 150 b) sind sinngemäß anzuwenden.“

20. In § 176 Abs. 2 ist die Zahl „3“ durch die Zahl „4“ zu ersetzen.

21. § 177 Z. 3. hat zu lauten:

„3. der Betriebsrat hat die Durchführung und Einhaltung der Vorschriften über den Dienstnehmerschutz, über die Sozialversicherung sowie über die Berufsausbildung zu überwachen. Zu diesem Zweck kann der Betriebsrat die betrieblichen Räumlichkeiten, Anlagen und Arbeitsplätze besichtigen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von jedem Arbeitsunfall unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Betriebsbesichtigungen im Zuge behördlicher Verfahren, durch die Interessen der Dienstnehmerschaft des Betriebes (Unternehmens) berührt werden, sowie Betriebsbesichtigungen, die von den zur Überwachung der Dienstnehmerschutzvorschriften berufenen Organen oder die mit deren Beteiligung durchgeführt werden, ist der Betriebsrat beizuziehen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von einer anberaumten Verhandlung sowie von der Ankunft eines behördlichen Organs in diesen Fällen unverzüglich zu verständigen;“

22. § 179 hat die Bezeichnung „(1)“ zu erhalten. Dem § 179 Abs. 1 ist folgender Abs. 2 anzufügen:

„(2) Der Betriebsinhaber hat dem Betriebsrat Mitteilung zu machen, welche Arten von personenbezogenen Dienstnehmerdaten er automationsunterstützt aufzeichnet und welche Verarbeitungen und Übermittlungen er vorsieht. Dem Betriebsrat ist auf Verlangen die Überprüfung der Grundlagen für die Verarbeitung und Übermittlung zu ermöglichen. Sofern sich nicht aus § 177 oder anderen Rechtsvorschriften ein unbeschränktes Einsichtsrecht des Betriebsrates ergibt, ist zur Einsicht in die Daten einzelner Dienstnehmer deren Zustimmung erforderlich.“

23. Dem § 180 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die zur Beratung erforderlichen Unterlagen auszuhändigen.“

24. Dem § 182 Abs. 4 ist folgender Satz anzufügen:

„Gleiches gilt, wenn investive Förderungen nach dem Arbeitsmarktförderungsgesetz, BGBl. Nr. 31/1969, in der Fassung des Gesetzes, BGBl. Nr. 616/1987, gewährt oder betriebliche Schulungsmaßnahmen in solche umgewandelt werden sollen.“

25. Nach § 184 ist folgender § 184 a samt Überschrift einzufügen:

„Ersetzbare Zustimmung

§ 184 a

(1) Folgende Maßnahmen des Betriebsinhabers bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates:

1. Die Einführung von Systemen zur automationsunterstützten Ermittlung, Verarbeitung und Übermittlung von personenbezogenen Daten des Dienstnehmers, die über die Ermittlung von allgemeinen Angaben zur Person und fachlichen Voraussetzungen hinausgehen. Eine Zustimmung ist nicht erforderlich, soweit die tatsächliche oder vorgesehene Verwendung dieser Daten über die Erfüllung von Verpflichtungen nicht hinausgeht, die sich aus Gesetz, Normen der kollektiven Rechtsgestaltung oder Dienstvertrag ergeben;

2. die Einführung von Systemen zur Beurteilung von Dienstnehmern des Betriebes, sofern mit diesen Daten erhoben werden, die nicht durch die betriebliche Verwendung gerechtfertigt sind.

(2) Die Zustimmung des Betriebsrates gemäß Abs. 1 kann durch Entscheidung der land- und forstwirtschaftlichen Schlichtungsstelle ersetzt werden. Im übrigen gelten die §§ 55 Abs. 2 und 185 Abs. 2 sinngemäß.

(3) Durch die Abs. 1 und 2 werden die sich aus § 184 ergebenden Zustimmungsrechte des Betriebsrates nicht berührt.“

26. § 185 Abs. 1 Z. 23 hat zu lauten:

„23. Maßnahmen im Sinne der §§ 184 Abs. 1 und 184 a Abs. 1.“

27. § 187 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Jede erfolgte Einstellung eines Dienstnehmers ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen. Diese Mitteilung hat Angaben über die vorgesehene Verwendung und Einstufung des Dienstnehmers, Lohn oder Gehalt sowie eine allfällige vereinbarte Probezeit oder Befristung des Dienstverhältnisses zu enthalten.“

28. § 189 hat zu lauten:

„§ 189

Die dauernde Einreihung eines Dienstnehmers auf einen anderen Arbeitsplatz ist dem Betriebsrat unverzüglich mitzuteilen; auf Verlangen ist darüber zu beraten. Eine dauernde Einreihung liegt nicht vor, wenn sie für einen Zeitraum von voraussichtlich weniger als 13 Wochen erfolgt. Ist mit der Einreihung auf einen anderen Arbeitsplatz eine Verschlechterung der Entgelt- oder sonstigen Arbeitsbedingungen verbunden, so bedarf sie zu ihrer Rechtswirksamkeit der Zustimmung des Betriebsrates. Erteilt der Betriebsrat die Zustimmung nicht, so kann sie durch Entscheidung der Einigungskommission ersetzt werden. Die Einigungskommission hat die Zustimmung zu erteilen, wenn die Versetzung sachlich gerechtfertigt ist.“

29. Nach § 192 ist folgender § 192 a samt Überschrift einzufügen:

„Mitwirkung bei einvernehmlichen Lösungen

§ 192 a

(1) Verlangt der Dienstnehmer vor der Vereinbarung einer einvernehmlichen Auflösung des Dienstverhältnisses gegenüber dem Betriebsinhaber nachweislich, sich mit dem Betriebsrat zu beraten, so kann innerhalb von 2 Arbeitstagen nach diesem Verlangen eine einvernehmliche Lösung rechtswirksam nicht vereinbart werden.

(2) Die Rechtsunwirksamkeit einer entgegen Abs. 1 getroffenen Vereinbarung ist innerhalb einer Woche nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 schriftlich geltend zu machen. Eine gerichtliche Geltendmachung hat innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf der Frist gemäß Abs. 1 zu erfolgen.“

29 a. In § 193 Abs. 3 Z. 1 ist nach lit. g ein Beistrich zu setzen und sind folgende lit. h und i anzufügen:

„h) wegen der offenbar nicht unberechtigten Geltendmachung vom Dienstgeber in Frage gestellter Ansprüche aus dem Dienstverhältnis durch den Dienstnehmer,

i) wegen seiner Tätigkeit als Sicherheitsvertrauensperson (§ 77 p)“

§ 193 Abs. 4 letzter Satz hat zu entfallen.

30. In § 193 Abs. 5 ist das Wort „Anfechtungsberechtigte“ durch das Wort „Kläger“ und das Wort „Anfechtung“ durch das Wort „Anfechtungsklage“ zu ersetzen.

31. § 193 Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtswirksam.“

32. § 195 Abs. 2 letzter Satz hat zu lauten:

„Gibt das Gericht der Anfechtungsklage statt, so ist die Kündigung rechtswirksam.“

33. Nach § 195 ist folgender § 195 a samt Überschrift einzufügen:

„Verfahren

§ 195 a

(1) Im Falle der Anfechtung von Kündigungen und Entlassungen gemäß §§ 193 bis 195 sind die für Rechtsstreitigkeiten nach § 50 Abs. 2 des Arbeits- und Sozialgerichtsgesetzes, BGBl. Nr. 104/1985, geltenden Vorschriften anzuwenden.

(2) Nimmt der Betriebsrat die Anfechtungsklage (§ 193 Abs. 4 und § 194 Abs. 2) ohne Zustimmung des gekündigten oder entlassenen Dienstnehmers zurück, so tritt die Wirkung der Klagsrücknahme erst ein, wenn der vom Gericht hievon verständigte Dienstnehmer nicht innerhalb von 14 Tagen ab Verständigung in den Rechtsstreit eintritt.“

34. § 196 hat zu lauten:

„§ 196

(1) Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat über die wirtschaftliche Lage einschließlich der finanziellen

Lage des Betriebes sowie über deren voraussichtliche Entwicklung, über die Art und den Umfang der Erzeugung, den Auftragsstand, den mengen- und wertmäßigen Absatz, die Investitionsvorhaben sowie über sonstige geplante Maßnahmen zur Hebung der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zu informieren; auf Verlangen des Betriebsrates ist mit ihm über diese Information zu beraten. Der Betriebsrat ist berufen, insbesondere im Zusammenhang mit der Erstellung von Wirtschaftsplänen (Erzeugungs-, Investitions-, Absatz-, Personal- und anderen Plänen) dem Betriebsinhaber Anregungen und Vorschläge zu erstatten, mit dem Ziele, zum allgemeinen wirtschaftlichen Nutzen und im Interesse des Betriebes und der Dienstnehmer die Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit des Betriebes zu fördern. Dem Betriebsrat sind auf Verlangen die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Der Betriebsinhaber hat den Betriebsrat von der schriftlichen Anzeige an das zuständige Arbeitsamt auf Grund einer gemäß § 45 a des Arbeitsmarktförderungsgesetzes erlassenen Verordnung unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

(2) In Betrieben, in denen dauernd mindestens 50 Dienstnehmer beschäftigt sind, hat der Betriebsinhaber dem Betriebsrat alljährlich spätestens einen Monat nach Vorlage an die Steuerbehörde eine Abschrift der Bilanz für das verflossene Geschäftsjahr einschließlich des Gewinn- und Verlustausweises zu übermitteln. Wird die Bilanzvorlagefrist durch das Finanzamt erstreckt, so hat der Betriebsinhaber den Betriebsrat davon unter Bekanntgabe des voraussichtlichen Vorlagetermins in Kenntnis zu setzen. Erfolgt die Vorlage der Bilanz nicht innerhalb von 6 Monaten nach dem Ende des Geschäftsjahres, so ist dem Betriebsrat durch Vorlage einer Zwischenbilanz oder anderer geeigneter Unterlagen vorläufig Aufschluß über die wirtschaftliche und finanzielle Lage des Betriebes zu geben. Dem Betriebsrat sind die erforderlichen Erläuterungen und Aufklärungen zu geben.“

35. § 197 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten:

„(1) Der Betriebsinhaber ist verpflichtet, den Betriebsrat von geplanten Betriebsänderungen ehestmöglich, jedenfalls aber so rechtzeitig vor der Betriebsänderung in Kenntnis zu setzen, daß eine Beratung über deren Gestaltung noch durchgeführt werden kann.“

36. § 197 Abs. 1 Z. 4 hat zu lauten:

„4. Änderungen des Betriebszwecks, der Betriebsanlagen, der Arbeits- und Betriebsorganisation sowie der Filialorganisation,“

37. § 198 Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Dienstnehmervertreter im Aufsichtsrat haben das Recht, für Ausschüsse des Aufsichtsrates Mitglieder mit Sitz und Stimme nach dem in Abs. 1 festgelegten Verhältnis namhaft zu machen. Dies gilt nicht für Ausschüsse, die die Beziehungen zwischen der Gesellschaft und Mitgliedern des Vorstandes behandeln.“

Der bisherige Abs. 4 des § 198 erhält die Bezeichnung Abs. 5. Im nunmehrigen Abs. 5 ist die Zitierung „Abs. 1 bis 3“ durch die Zitierung „Abs. 1 bis 4“ zu ersetzen.

38. Im § 199 Abs. 4 ist der Punkt nach Z. 2 durch einen Strichpunkt zu ersetzen und folgende Z. 3 anzufügen:

„3. Wahrnehmung der Rechte gemäß § 177 Z. 3 hinsichtlich geplanter und in Bau befindlicher Betriebsstätten des Unternehmens, für die noch kein Betriebsrat zuständig ist.“

39. Dem § 201 Abs. 3 ist folgender Satz anzufügen:

„Das Beschränkungs- und Benachteiligungsverbot gilt auch hinsichtlich der Versetzung eines Betriebsratsmitgliedes.“

40. In § 204 Abs. 1 ist die Zahl „2“ durch die Zahl „3“ und in Abs. 2 die Zahl „4“ durch die Zahl „5“ zu ersetzen.

41. § 206 Abs. 4 Z. 2 hat zu lauten:

„2. Mitglieder von Wahlvorständen und Wahlwerber vom Zeitpunkt ihrer Bestellung bzw. Bewerbung bis zum Ablauf der Frist zur Anfechtung der Wahl. Der Schutz des Wahlwerbers beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem nach der Bestellung des Wahlvorstandes seine Absicht, auf einem Wahlvorschlag zu kandidieren, offenkundig wird. Scheint der Wahlwerber auf keinem Wahlvorschlag auf, so endet sein Kündigungs- und Entlassungsschutz bereits mit Ende der Einreichungsfrist für Wahlvorschläge.“

In § 206 Abs. 4 hat der letzte Satz zu entfallen.

42. § 228 hat zu lauten:

„§ 228

(1) Übertretungen der Vorschriften der §§ 46, 56 bis 64, 73, 77 bis 94, 96 bis 99, 114 Abs. 2, 143 Abs. 3, 177 Z. 3, 187 Abs. 3 und 4, 191, 192 Abs. 1, 196 Abs. 2, 201 Abs. 4, 203 und 226 werden von der Bezirksverwaltungsbehörde bestraft.

(2) Sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, sind Übertretungen der Vorschriften der §§ 56 bis 64, 73, 77 bis 94, 96 bis 99, 114 Abs. 2 und 226 mit einer Geldstrafe bis S 15.000,- zu bestrafen.

(3) Wer Organen der Land- und Forstwirtschaftsinspektion in der Ausübung ihres Dienstes behindert oder die Erfüllung ihrer Aufgaben vereitelt, ist mit einer Geldstrafe bis zu S 15.000,- zu bestrafen.

(4) Sofern die Tat nicht nach anderen Vorschriften einer strengeren Strafe unterliegt, sind Übertretungen der Vorschriften der §§ 46, 143 Abs. 3, 177 Z. 3, 187 Abs. 3 und 4, 191, 192 Abs. 1, 196 Abs. 2, 201 Abs. 4 und 203 mit Geldstrafen bis S 30.000,- zu bestrafen.

(5) Übertretungen gemäß Abs. 4 sind nur zu verfolgen und zu bestrafen, wenn im Falle

1. des § 143 Abs. 3 der Wahlvorstand,
2. der §§ 46, 177 Z. 3, 187 Abs. 3 und 4, 191, 192 Abs. 1 und 203 der Betriebsrat,
3. des § 196 Abs. 2 das gemäß § 199 zuständige Organ der Arbeitnehmerschaft und
4. des § 201 Abs. 4 der Betriebsinhaber

binnen 6 Wochen ab Kenntnis von der Übertretung und der Person des Täters bei der Bezirksverwaltungsbehörde einen Strafantrag stellt (Privatankläger). Auf das Strafverfahren ist § 56 Abs. 2 bis 4 des Verwaltungsstrafgesetzes, BGBl. Nr. 172/1950, anzuwenden.“

43. In den §§ 134, 154, 155, 156, 159, 162, 164, 165 und 166 ist der Begriff „Obmann“ durch den Begriff „Vorsitzender“ zu ersetzen. Wird eine Frau in diese Funktion gewählt, so erhält sie die Bezeichnung „Vorsitzende“.

Artikel II

(1) „Artikel I Z 17 und 18 gilt auch für die Funktionsperiode der im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes bestehenden Betriebsräte (Zentralbetriebsräte). Die Verlängerung der Funktionsperiode tritt jedoch nicht ein, wenn der Betriebsrat (Zentralbetriebsrat) bis 31. Dezember 1988 beschließt, die laufende Tätigkeit im Ausmaß von 3 Jahren zu belassen. Für diese Tätigkeitsdauer findet auf die Mitglieder dieses Betriebsrates § 204 Steiermärkische Landarbeitsordnung, in der bisher geltenden Fassung, Anwendung.“

(2) Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Wahlen in die Landtags-
Ausschüsse.
(LT-Präs W 1/21 und
22/1988)

239.

Es wurden folgende Wahlen in die Landtags-Ausschüsse durchgeführt:

in den Finanz-Ausschuß:

Abg. Siegfried Ussar
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Johann Kirner;

in den Gemeinde-Ausschuß:

Abg. Siegfried Schrittwieser
als Mitglied anstelle des Abg. Georg Hammerl,

Abg. Siegfried Ussar
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Siegfried Schrittwieser;

in den Ausschuß für Gesundheit:

Abg. Dr. Arthur Ficzk o
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Georg Hammerl;

in den Ausschuß für Jugend, Familie und
Konsumentenschutz:

Abg. Alois Erhart
als Mitglied anstelle des Abg. Johann Kirner,
Abg. Alfred Sponer
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Alois Erhart,
Abg. Franz Trampusch
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Franz Ofner;

in den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft:

Abg. Siegfried Ussar
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Johann Kirner;

in den Petitions-Ausschuß:

Abg. Dr. Arthur Ficzk o
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Georg Hammerl;

in den Sozial-Ausschuß:

Abg. Siegfried Schrittwieser
als Mitglied anstelle des Abg. Georg Hammerl;

in den Ausschuß für Umweltschutz:

Abg. Kurt Gennaro
als Mitglied anstelle des Abg. Johann Kirner,
Abg. Erna Minder
als Mitglied anstelle des Abg. Georg Hammerl,
Abg. Dr. Arthur Ficzk o
als Ersatzmitglied anstelle der Abg. Erna Minder;

in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und
Immunitäts-Ausschuß:

Abg. Walter Kohlhammer
als Mitglied anstelle des Abg. Johann Kirner,
Abg. Karlheinz Vollmann
als Mitglied anstelle des Abg. Georg Hammerl,
Abg. Dr. Arthur Ficzk o
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Walter Kohlhammer;

in den Volksbildungs-Ausschuß:

Abg. Dr. Arthur Ficzk o
als Mitglied anstelle des Abg. Franz Zellnig,
Abg. Alexander Freitag
als Mitglied anstelle des Abg. Johann Kirner,
Abg. Siegfried Ussar
als Mitglied anstelle des Abg. Karl Rainer,
Abg. Franz Zellnig
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Alexander Freitag,
Abg. Karl Rainer
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Franz Trampusch;

in den Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß:

Abg. Peter Gottlieb
als Mitglied anstelle des Abg. Alois Erhart,
Abg. Alois Erhart
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Peter Gottlieb;

in den Ausschuß für Wissenschaft und Forschung:

Abg. Johann Reicher
als Mitglied anstelle des Abg. Johann Kirner,
Abg. Siegfried Ussar
als Mitglied anstelle des Abg. Franz Trampusch,
Abg. Dr. Arthur Ficzk o
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Georg Hammerl,
Abg. Franz Trampusch
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Siegfried Schrittwieser.

Harmtodt Alois, Abg.,
Auslieferungsbegehren.
(Einl.-Zahl 429/1)
(Mündl. Bericht Nr. 19)

240.

Es besteht kein Zusammenhang zwischen den dem Landtagsabgeordneten Alois Harmtodt im Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Graz im Schreiben vom 20. April 1988, Zl. 16 Vr 1008/88, auf Auslieferung zur Last gelegten Handlungen und der Ausübung seines Mandates als Landtagsabgeordneter.

20. Sitzung am 13. Juni 1988

(Beschluß Nr. 241)

Draken-Abfangjäger,
Stationierung.
(Beschlußantrag zur
dringlichen Anfrage Nr. 8)
(Präs-91 A 9-84/40)

241.

Der Steiermärkische Landtag bekennt sich ausdrücklich zur umfassenden Landesverteidigung als Mittel zur Sicherung der Neutralität. Die umfassende Landesverteidigung beinhaltet auch die Überwachung des Luftraumes über Österreich.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert,

1. auf der Grundlage der Gutachten der Universitätsprofessoren Dr. Bernd-Christian Funk und Dr. Richard Novak jene Bestimmungen des Luftfahrtgesetzes 1957 wegen Verfassungswidrigkeit beim Verfassungsgerichtshof gemäß Art. 140 Abs. 1 B-VG anzufechten, welche als rechtliche Grundlage für die Verwendung von Militärflugzeugen sowie die Errichtung und Umgestaltung von Militärflugplätzen im Zusammenhang mit der Stationierung der SAAB-Draken in der Steiermark dienen;
2. das Büro für Bürgerberatung zur umfassenden Information und Rechtsberatung der Bevölkerung in den unmittelbar betroffenen Gebieten der Flughäfen Thalerhof und Zeltweg einzusetzen; dabei sollen die Kosten für Musterprozesse zur Entschädigung der in ihren Eigentumsrechten verletzten Anrainer auf der Grundlage des Gutachtens von Univ.-Prof. Dr. Josef Aicher übernommen werden;
3. an die steirischen Abgeordneten zum Nationalrat mit der Anregung heranzutreten, in entsprechenden Entschließungsanträgen eine Überprüfung der Betriebsorganisation („Materialerhaltung“) für das System der SAAB OE-105 und SAAB-Draken auf der Basis des Inspektionsberichtes InspTE-130/87 von Obstltdhmd Dipl.-Ing. E. Apoloner durch den Rechnungshof zu beantragen;
4. bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß neben dem nunmehr versprochenen und im Entwurf vorliegenden Fluglärmgesetz auch die übrigen Forderungen des steirischen Anti-Draken-Volksbegehrens erfüllt werden, nämlich
 - a) die Einführung eines Zulassungsverfahrens für alle Militärflugzeuge, das im Hinblick auf die Sicherheit der Flugzeuge, den Schadstoffausstoß und die Lärmentwicklung den jeweiligen Stand der Technik vorschreibt;
 - b) die Sicherstellung des Standards von Nachbarrechten für alle Anrainer von Militärflugplätzen, wie sie das gewerbliche Betriebsanlageverfahren insbesondere für den Schutz von Leben und Gesundheit der Bevölkerung vorsieht;
 - c) die verbindliche Einführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung vor der Stationierung von Militärflugzeugen;

5. bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, daß die Errichtung eines Militärflugplatzes geprüft wird, der in entsprechender Entfernung zu dicht besiedeltem Gebiet eine Stationierung von Abfangjägern mit einem Minimum an Gefährdung und Belästigung der Zivilbevölkerung gewährleistet. Für die Finanzierung dieses Flughafens können jene 1,6 bis 2 Milliarden Schilling herangezogen werden, die man sich auf diese Weise für die Absiedelung, Lärmschutzmaßnahmen und Wertminderungsent-schädigungen der Anrainer der Flughäfen Thalerhof und Zeltweg erspart.

21. Sitzung am 21. Juni 1988

(Beschlüsse Nr. 242 bis 271)

Wahl eines Ersatzmitgliedes
des Bundesrates.
(LT-Präs W 1/23-1988)

242.

Oberstleutnant Robert Haas wurde zum Ersatzmitglied des Bundesrates anstelle des bisherigen Ersatzmitgliedes Dr. Vinzenz Liechtenstein gewählt.

Niklasdorf, Errichtung des
Technologieparkes.
(Einl.-Zahl 435/1)
(WF-15 Te 3/105-1988)

243.

Die Errichtung des Technologieparkes Niklasdorf sowie die Finanzierung durch das Land Steiermark werden zustimmend zur Kenntnis genommen.

Auf Preisbasis 1990 beträgt der Mittelbedarf für Mobilien und Immobilien pro Monat brutto rund S 1,225.281,-, pro Jahr rund S 14,703.372,- in den ersten 5 Jahren, danach auf die Dauer von 10 Jahren monatlich rund brutto S 847.132,20 bzw. S 10,165.586,40 jährlich, so daß die Gesamtbelastung innerhalb der 15 Jahre rund S 175,172.724,- beträgt, wobei Änderungen durch die in den abzuschließenden Verträgen enthaltene Zinsanpassungsklausel erfolgen werden.

Gefährliche Güter,
Kontrolle beim Transport.
(Einl.-Zahl 96/6)
(Mündl. Bericht Nr. 20)
(11-90 K 2-88/251)

244.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Rainer, Sponer, Gennaro und Genossen, betreffend eine bessere Kontrolle beim Transport von gefährlichen Gütern, wird „als Zwischenbericht“ zur Kenntnis genommen.

Zeltweg, gewerbliche
Kfz-Prüfstelle.
(Einl.-Zahl 145/3)
(11-36 U 2-88/114)

245.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Dorfer, Bacher, Grillitsch, Pußwald und Kollmann, betreffend die gewerbliche Kfz-Prüfstelle in Zeltweg, wird zur Kenntnis genommen.

Berufsschulorganisations-
gesetz 1979, Änderung.
(Einkl.-Zahl 433/1,
Beilage Nr. 36)
(ABS-82 Schu 1/78-1988)

246.

**Gesetz vom mit
dem das Steiermärkische Berufsschulorganisa-
tionsgesetz 1979 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Berufsschulorganisationsgesetz 1979, LGBl. Nr. 74/1979, i. d. g. F. der Novelle LGBl. Nr. 78/1985, wird wie folgt geändert:

1. Im § 6 haben anstelle des bisherigen Abs. 1 folgende Abs. 1 und 2 zu treten:

„(1) Die Zahl der Schüler in einer Klasse darf 30 nicht übersteigen und soll 20 nicht unterschreiten.

(2) Die Landesregierung kann die Über- bzw. Unterschreitung der in Abs. 1 festgelegten Grenzzahlen zur Aufnahme der Berufsschulpflichtigen, zur Erhaltung der Verfachlichung oder aus sonstigen besonderen Gründen genehmigen.“

2. Der bisherige Abs. 2 erhält die Bezeichnung Abs. 3 und hat zu lauten:

„(3) Der Unterricht in Leibesübungen ist – abgesehen von der Trennung nach Geschlechtern – ab einer Schülerzahl von 30, in Maschinschreiben, Stenotypie und Phonotypie sowie lebender Fremdsprache ab einer Schülerzahl von 25, in Verkaufskunde und in praktischen Unterrichtsgegenständen ab einer Schülerzahl von 20 anstatt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen.“

3. Der bisherige Abs. 3 erhält die Bezeichnung Abs. 4 und hat zu lauten:

„(4) Die Landesregierung entscheidet, ob der räumlichen oder gerätemäßigen Ausstattung wegen in den praktischen Unterrichtsgegenständen schon ab einer Schülerzahl von 18 oder ob aus Sicherheitsgründen bei einer noch niedrigeren Schülerzahl der Unterricht in Schülergruppen zu erteilen ist.“

4. Die bisherigen Abs. 4 und 5 erhalten die Bezeichnung Abs. 5 und Abs. 6.

5. § 6 Abs. 7 hat zu lauten:

„(7) Der Unterricht in Warenkunde ist für Schüler unterschiedlicher Fachbereiche ab einer Schülerzahl von 25 statt für die gesamte Klasse in Schülergruppen zu erteilen, sofern die Schülergruppe 8 nicht unterschreitet. Die Landesregierung kann aus fachlichen Gründen die Unterschreitung der Mindestzahl 8 genehmigen.“

6. Der bisherige Abs. 6 erhält die Bezeichnung Abs. 8 und hat zu lauten:

„(8) Vor Entscheidungen gemäß Abs. 2, 4, 6 und 7 ist der Landesschulrat für Steiermark zu hören.“

7. § 8 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) An ganzjährigen und saisonmäßigen Berufsschulen dürfen bei 2 oder 3 Parallelklassen höchstens 4 Schülergruppen, bei 4 Parallelklassen höchstens 6 Schülergruppen, bei 5 Parallelklassen höchstens 7 Schülergruppen gebildet werden und darf ab 6 Parallelklassen die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 10 Parallelklassen um nicht mehr als 3, ab 15 Parallelklassen um nicht mehr als 4 und ab 20 Parallelklassen um nicht mehr als 5 übersteigen. An lehrgangsmäßigen Berufsschulen darf die Anzahl der Schülergruppen die Anzahl der Parallelklassen um nicht mehr als 1, ab 6 Parallelklassen um nicht mehr als 2, ab 11 Parallelklassen um nicht mehr als 3 und ab 16 Parallelklassen um nicht mehr als 4 übersteigen.“

8. Im § 15 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

„Sofern elektrische Betriebsmittel betroffen sind, deren Leistung nicht mehr als 1,3 kW beträgt, oder wo elektrische Betriebsmittel nicht in gefährlichen Bereichen (zum Beispiel explosionsfähige Atmosphäre) eingesetzt werden sollen, gelten diese als für den Schulbetrieb bewilligt, sofern sie mit dem ÖVE-Prüfzeichen oder dem Prüfzeichen einer durch EG-Verordnung anerkannten Prüfstelle versehen sind.“

9. § 44 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Abweichend von Abs. 2 lit. d sowie von § 43 Abs. 2 und 3 lit. c kann die Landesregierung aus öffentlichem Interesse durch Verordnung den Anfang der Semesterferien um eine Woche verlegen. Außerdem kann die Landesregierung durch Verordnung in jedem Unterrichtsjahr aus Anlässen des schulischen oder sonstigen öffentlichen Lebens bis 4 Tage für schulfrei erklären.“

Artikel II

(1) Artikel I Z. 1 tritt hinsichtlich der 1. Schulstufe am 1. September 1987, hinsichtlich der 2. Schulstufe am 1. September 1988, hinsichtlich der 3. Schulstufe am 1. September 1989 und hinsichtlich der 4. Schulstufe am 1. September 1990 in Kraft. Bis zu diesen Terminen darf die Klassenschülerhöchstzahl – mit Ausnahme der 4. Klassen im Schuljahr 1987/88 – 33 nicht überschreiten.

(2) Die übrigen Bestimmungen treten mit dem ihrer Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Wahl eines Mitgliedes der
Landesregierung.
(LT-Präs W 1/23-1988)

247.

Anstelle des ausgeschiedenen Landesrates Dr. Helmut Heidinger wird Frau 3. Landtagspräsidentin Waltraud Klasnic zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählt.

Landessportgesetz 1988,
Begutachtungsverfahren.
(Einl.-Zahl 299/4)
(6-163 So 1/13-1988)

248.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung gemäß § 13 Abs. 1 des Steiermärkischen Volksrechtsgesetzes, LGBl. Nr. 86/1986, über das Ergebnis des Begutachtungsverfahrens hinsichtlich des Antrages der Abgeordneten Univ.-Prof. Dr. Schilcher, Dr. Maitz, Trampusch und Hammer, betreffend die Erlassung eines Gesetzes über das Sportwesen in der Steiermark (Steiermärkisches Landessportgesetz 1988), wird zur Kenntnis genommen.

Landessportgesetz 1988.
(Einl.-Zahl 299/7,
Beilage Nr. 39)
(6-163 So 1/14-1988)

249.

Gesetz vom über das Sportwesen im Land Steiermark (Steiermärkisches Landessportgesetz 1988)

I. Abschnitt

Förderung des Sports

§ 1

Allgemeines und Ziele

(1) Das Land Steiermark hat als Träger von Privatrechten den Sport nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu fördern.

(2) Die Sportförderung hat folgenden Zielen zu dienen:

- a) Jedermann soll unabhängig von seinem Alter die Möglichkeit zur sportlichen Betätigung haben.
- b) Versehrten und Behinderten soll die Möglichkeit zur Sportausübung geboten werden.
- c) Sportstätten sollen für jedermann erreichbar sein. Der für die Benützung von Sportstätten erforderliche Aufwand soll jedermann zumutbar sein.

§ 2

Umfang der Förderung

Die Sportförderung hat folgende Formen des Sports zu umfassen:

- a) Breitensport, das ist die sportliche Betätigung mit dem Ziel der persönlichen Ertüchtigung und Bestleistung.
- b) Leistungssport, das ist die sportliche Betätigung, die absolute und nicht nur persönliche Leistungen zum Ziel hat.
- c) Spitzensport, das ist die sportliche Betätigung auf dem Niveau nationaler und internationaler Wettkämpfe.
- d) Hochleistungssport, das ist die sportliche Betätigung mit dem Ziel der absoluten Höchstleistung.

§ 3

Grenzen der Sportförderung

- (1) Auf Sportförderung besteht kein Rechtsanspruch.
- (2) Mittel der Sportförderung dürfen nicht zur Finanzierung von Anlagen verwendet werden, die primär

der Freizeitgestaltung oder dem Fremdenverkehr dienen, selbst wenn in ihnen die Ausübung einzelner Sportarten möglich ist.

(3) Die Errichtung und Erhaltung von Sportstätten darf nur gefördert werden, wenn durch diese Sportstätten der Naturraum nicht nachhaltig beeinträchtigt wird.

(4) Sportförderung darf nur für nicht erwerbsmäßig betriebenen Sport gewährt werden.

(5) Sportförderung darf nur an natürliche oder juristische Personen gewährt werden, die in der Steiermark ihren Wohnsitz bzw. Sitz haben. Es dürfen nur Veranstaltungen, die in der Steiermark abgehalten werden, gefördert werden. Ausnahmen sind zulässig, wenn die Gewährung einer Förderung im besonderen Maße den Interessen des Landes Steiermark oder der Republik Österreich dient.

II. Abschnitt

Ehrungen von Leistungen

§ 4

Landessportehrenzeichen

(1) Besondere sportliche Leistungen sowie besondere Verdienste um den Sport werden durch Verleihung von Sportehrenzeichen des Landes Steiermark gewürdigt.

(2) Die Ehrenzeichen werden von der Landesregierung verliehen.

(3) Die Ehrenzeichen können nach Größe und Art der Leistungen oder Verdienste abgestuft werden.

(4) Die Landesregierung erläßt durch Verordnung ein Statut des Sportehrenzeichens. In diesem sind insbesondere Regelungen über die Stufen des Ehrenzeichens, sein Aussehen, die Art des Tragens, das Verleihungsdiplom und das Eigentum am Ehrenzeichen zu treffen.

§ 5

Sportler des Jahres

(1) Die Landessportorganisation kann in jedem Jahr einen steirischen Sportler, eine steirische Mannschaft oder einen steirischen Verein durch die Wahl zum „Sportler des Jahres“, zur „Mannschaft des Jahres“ oder zum „Verein des Jahres“ auszeichnen.

(2) Als Leistungen, die auf diese Weise gewürdigt werden können, kommen sowohl sportliche Höchstleistungen als auch Akte besonderer Fairneß und Kameradschaftlichkeit in Betracht.

§ 6

Ehrengaben und Ehrenpreise

(1) Die Landesregierung und die Landessportorganisation können besondere sportliche Leistungen durch Ehrengaben würdigen.

(2) Für Leistungen bei Sportveranstaltungen können Ehrenpreise des Landes und der Landessportorganisation gestiftet werden.

(3) Näheres über die Ehrengaben und Ehrenpreise wird durch Verordnung der Landesregierung bzw. durch Beschlüsse der Landessportorganisation bestimmt.

§ 7

Jugendsportabzeichen

(1) An Jugendliche, die ihre sportliche Leistungsfähigkeit durch die Erfüllung eines Prüfungsprogrammes bewiesen haben, ist das Jugendsportabzeichen des Landes Steiermark zu verleihen.

(2) Das Jugendsportabzeichen kann abgestuft nach Altersgruppen verliehen werden.

(3) Durch Verordnung der Landesregierung sind nach Anhörung des Landessportrates nähere Regelungen über das Prüfungsprogramm, die Bedingungen seiner Erfüllung, das Aussehen und die Verleihung des Jugendsportabzeichens zu treffen.

III. Abschnitt

Landessportorganisation

§ 8

Einrichtung der Landessportorganisation, Rechtsstellung, Aufgaben, Organe

(1) Die in der Steiermark bestehenden Vereine, deren Zweck ganz oder überwiegend in der Ausübung oder Förderung des Sports besteht, bilden bei Wahrung ihrer Eigenart und Selbständigkeit die „Landessportorganisation der Steiermark“. Welche Zweige der Sport im Sinne dieses Gesetzes umfaßt, wird von der Landesregierung nach Anhörung des Landessportrates durch Verordnung festgestellt.

(2) Die Landessportorganisation ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts. Sie hat ihren Sitz in Graz. Sie untersteht der Aufsicht durch die Landesregierung.

(3) Die Landessportorganisation hat die Aufgabe, die Belange des Sports in der Steiermark zu fördern, die Interessen ihrer Mitglieder zu vertreten, die Organe des Landes in allen den Sport betreffenden Fragen zu beraten und die besonderen, ihr nach diesem Gesetz übertragenen Pflichten und Rechte wahrzunehmen.

(4) Die Organe der Landessportorganisation sind

- a) der Landessportrat
- b) das Landessportpräsidium.

§ 9

Zusammensetzung des Landessportrates

(1) Dem Landessportrat gehören an:

a) **mit beschließender Stimme:**

das für Angelegenheiten des Sports zuständige Mitglied der Landesregierung

2 Vertreter der Arbeitsgemeinschaft für Sport- und Körperkultur – Landesverband Steiermark (ASKÖ)

2 Vertreter des Allgemeinen Sportverbandes Österreich – Landesverband Steiermark (ASVÖ)

2 Vertreter der Österreichischen Turn- und Sport-Union – Landesverband Steiermark (UNION)

2 Vertreter von Vereinen, die keinem dieser Verbände angehören

1 Vertreter des Instituts für Sportwissenschaften der Universität Graz

1 Sportjournalist

der Vorsitzende des Landessportfachausschusses

b) **mit beratender Stimme:**

1 Vertreter der Landeshauptstadt Graz

der Leiter der Außenstelle des Österreichischen Instituts für Schul- und Sportstättenbau

der Leiter der Außenstelle des Österreichischen Instituts für Sportmedizin – Graz

1 Vertreter des Steirischen Fußballverbandes

1 Vertreter des Steirischen Schiverbandes

1 Vertreter des Steirischen Tennisverbandes

1 Vertreter des Steirischen Fachverbandes für Turnen.

(2) Die Vertreter des ASKÖ, des ASVÖ und der UNION, des Fußballverbandes, des Schiverbandes, des Tennisverbandes und des Fachverbandes für Turnen werden von diesen Verbänden entsendet.

(3) Die Vertreter der Vereine, die keinem dieser Verbände angehören, werden von der Landesregierung berufen. Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, daß diese Mitglieder eine möglichst große Zahl von Sportlern repräsentieren.

(4) Der Vertreter der Stadt Graz wird von dieser entsendet.

(5) Der Vertreter des Instituts für Sportwissenschaften wird von diesem entsendet.

(6) Der Sportjournalist wird von der Landesregierung aus dem Kreis jener Fachjournalisten bestellt, die für Tageszeitungen oder Fachzeitschriften tätig sind, die in der Steiermark erscheinen oder die beim ORF Landesstudio Steiermark tätig sind.

(7) Kein Mitglied des Landessportrates kann diesem in mehr als einer Funktion angehören.

(8) Für jedes Mitglied ist von der entsendenden Stelle bzw. von der Landesregierung ein Vertreter zu bestellen. Mitglieder kraft Amtes bestellen ihren jeweiligen Vertreter selbst.

§ 10

Funktionsperiode, Wiederbestellung

(1) Die Funktionsperiode des Landessportrates beträgt vier Jahre. Sie endet mit dem Zusammentritt des neu berufenen Landessportrates.

(2) Die Funktionsdauer eines Mitgliedes beginnt mit seiner Bestellung und endet mit dem Zusammentritt des neu berufenen Landessportrates. Die Landesregierung kann Mitglieder des Landessportrates abberufen, wenn sie das Ansehen oder die Interessen des Landes oder des Sports geschädigt haben.

(3) Scheidet ein Mitglied während der Funktionsperiode aus, so ist von der entsendenden Stelle bzw. von der Landesregierung für die restliche Dauer der Funktionsperiode ein neues Mitglied zu bestellen.

(4) Am Ende einer Funktionsperiode des Landessportrates sind die Mitglieder für die neue Funktionsperiode so zeitig zu bestellen, daß der Landessportrat spätestens sechs Wochen nach Ende der Funktionsperiode einberufen werden kann.

(5) Die Wiederbestellung von Mitgliedern ist zulässig. Mitglieder kraft Amtes gehören dem Landessportrat auf Dauer des Amtes an.

§ 11

Vorsitz

(1) Vorsitzender des Landessportrates ist das für Angelegenheiten des Sports zuständige Mitglied der Landesregierung.

(2) Der Stellvertreter des Vorsitzenden wird von den Mitgliedern des Landessportrates aus dem Kreis der Mitglieder mit beschließender Stimme für die Dauer von dessen Funktionsperiode gewählt. Für die Wahl sind wenigstens zehn Stimmen erforderlich.

§ 12

Aufgaben des Landessportrates

Der Landessportrat hat folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Landesregierung in allen Fragen des Sports und der Sportförderung;
- b) Vertretung der allgemeinen Interessen des Sports und der Mitglieder der Landessportorganisation;
- c) Erstattung von Vorschlägen für die Verleihung des Sportehrenzeichens;
- d) Wahl des Sportlers, der Mannschaft oder des Vereines des Jahres;
- e) Stiftung und Verleihung von Ehrengaben, Ehrenpreisen und Meisterschaftsabzeichen;
- f) Erstattung von Vorschlägen für die sportmedizinische Betreuung, Beratung und Behandlung;
- g) Anerkennung von Organisationen als Landesfachverbände;
- h) Erlassung von Regeln für die Organisation der Landesfachverbände;
- i) Beschlußfassung über die Geschäftsordnung des Landessportrates, des Landessportpräsidiums und des Landessportfachausschusses;
- j) Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden des Landessportrates und der Mitglieder des Landessportpräsidiums;
- k) Evidenthaltung sämtlicher Sportvereinigungen, die im Sinne des § 8 Mitglied der Landessportorganisation sind;
- l) Abstimmung der Terminkalender für Sportveranstaltungen;

m) Erstattung von Gutachten in allen mit dem Sport zusammenhängenden Fragen;

n) die Erstellung des Budgets für die Landessportorganisation und die Genehmigung des Jahresrechnungsabschlusses;

o) die Entscheidung über den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung des unbeweglichen und beweglichen Vermögens der Landessportorganisation.

§ 13

Das Landessportpräsidium

(1) Die Durchführung der Beschlüsse des Landessportrates und die Erledigung der laufenden Geschäfte sowie die Vermögensverwaltung und die Finanzgebarung der Landessportorganisation obliegt, unbeschadet der Bestimmungen des § 12, dem Landessportpräsidium.

(2) Das Landessportpräsidium besteht aus dem Vorsitzenden des Landessportrates und vier weiteren, vom Landessportrat aus dem Kreis seiner Mitglieder mit beschließender Stimme auf die Dauer von zwei Jahren gewählten Mitgliedern. Für eine Wahl sind mindestens zehn Stimmen erforderlich.

(3) Die Geschäftsordnung für das Landessportpräsidium erläßt der Landessportrat. Sie bedarf der Genehmigung durch die Landesregierung.

§ 14

Landesfachverbände und Landessportfachausschuß

(1) Vereine desselben Sportzweiges bilden den Landesfachverband des betreffenden Sportzweiges. Der Landessportrat stellt fest, welche Landesfachverbände bestehen.

(2) Für jeden Sportzweig kann nur ein Landesfachverband gebildet werden. Bestehen Zweifel darüber, ob einem Verband die Funktion des Landesfachverbandes zukommt, entscheidet der Landessportrat nach Anhörung des Landessportfachausschusses.

(3) Die näheren Vorschriften über die Organisation der Landesfachverbände erläßt der Landessportrat.

(4) Zur Beratung und Unterstützung des Landessportrates in allen fachlichen Fragen wird der Landessportfachausschuß eingerichtet.

(5) Der Landessportfachausschuß besteht aus je einem Mitglied der Landesfachverbände. Die Mitglieder sind vom Vorstand jedes Landesfachverbandes auf die Dauer der Funktion des Landessportrates zu bestellen. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu bestellen.

(6) Die Mitglieder des Landessportfachausschusses wählen auf die Dauer der Funktionsperiode des Landessportrates den Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Für die Wahl sind die Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder des Landessportfachausschusses und die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

(7) Die Geschäftsordnung für den Landessportfachausschuß erläßt der Landessportrat. Sie bedarf der Genehmigung der Landesregierung.

§ 15

Finanzielle Mittel

Die finanziellen Mittel zur Sicherstellung der Erfüllung der Aufgaben der Landessportorganisation werden insbesondere beschafft:

- a) Durch Erträgnisse von Veranstaltungen der Landessportorganisation und durch freiwillige Überlassung von Erträgnisanteilen anderer sportlicher Veranstaltungen;
- b) durch Erträgnisse aus den Vermögenschaften der Landessportorganisation, wie z. B. Einnahmen aus der Vermietung von Sportplätzen und Sporteinrichtungen;
- c) durch Spenden, Legate, Sammlungen und sonstige Zuwendungen;
- d) durch allfällige Beiträge und allfällige Zuschläge zu den Eintrittspreisen sportlicher Veranstaltungen, die der Landessportrat mit den Mitgliedsvereinen vereinbart;
- e) durch Zuwendungen des Landes.

§ 16

Ehrenamtlichkeit der Funktionen

Die Mitglieder des Landessportrates, des Landessportpräsidiums und des Landessportfachausschusses erfüllen ihre Aufgaben ehrenamtlich. Es können ihnen jedoch durch Beschluß des Landessportrates die ihnen aus dieser Tätigkeit erwachsenen Barauslagen und ein allfälliger Verdienstentgang aus den Mitteln der Landessportorganisation erstattet werden.

§ 17

Geschäftsordnung

(1) Der Landessportrat ist bei Anwesenheit von wenigstens acht, das Landessportpräsidium bei Anwesenheit von wenigstens drei, der Landessportfachausschuß bei Anwesenheit von wenigstens einem Drittel der Mitglieder beschlußfähig.

(2) Beschlüsse, ausgenommen solche über Wahlen, werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Der Vorsitzende stimmt mit.

(3) Der Landessportrat und das Landessportpräsidium treten wenigstens halbjährlich, der Landessportfachausschuß wenigstens jährlich nach Einberufung durch den Vorsitzenden zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Außerordentliche Sitzungen haben stattzufinden, wenn dies nach Ansicht des Vorsitzenden im Interesse der Aufgaben erforderlich ist oder wenn mindestens fünf Mitglieder des Landessportrates bzw. drei Mitglieder des Landessportpräsidiums oder ein Drittel der Mitglieder des Landessportfachausschusses dies unter Bekanntgabe des Grundes verlangen.

(4) Der Landessportrat kann zur fallweisen oder ständigen Bearbeitung bestimmter Angelegenheiten Unterausschüsse einsetzen. Er legt bei Einsetzung fest, welche Aufgaben der Unterausschuß haben soll, wer ihm angehören soll und für welche Dauer er eingerichtet wird.

(5) Zu den Sitzungen des Landessportrates und seiner Unterausschüsse können bei Bedarf Auskunftspersonen und Fachmänner mit beratender Stimme

beigezogen werden. Werden fachliche Fragen eines oder mehrerer Sportzweige beraten, so ist der Landessportfachausschuß einzuladen, Fachmänner zu entsenden.

(6) Näheres über die Geschäftsführung im Landessportrat, im Landessportpräsidium und im Landessportfachausschuß ist in Geschäftsordnungen zu regeln. Diese erläßt der Landessportrat; sie bedürfen der Genehmigung durch die Landesregierung.

§ 18

Landessportbüro

(1) Zur Besorgung der administrativen Angelegenheiten des Landessportrates, des Landessportpräsidiums und des Landessportfachausschusses ist ein Landessportbüro einzurichten. Dieses kann auch den Landesfachverbänden zur Verfügung gestellt werden.

(2) Dem Landessportbüro obliegen überdies folgende Aufgaben:

- a) Beratung der Verbände, Vereine und Gemeinden in sportlicher Hinsicht sowie bei der Planung und Errichtung von Sportstätten;
- b) Erleichterung der Kontaktnahme zwischen Vereinen, die keinem der im Landessportrat vertretenen Verbände angehören, und der Landesregierung;
- c) Mithilfe bei Organisation von Sportveranstaltungen.

(3) Die Aufgaben des Sportbüros sind vom Amt der Landesregierung zu besorgen.

§ 19

Meldepflicht

(1) Zum Zweck der Evidenzhaltung haben alle von den Bestimmungen des § 8 Abs. 1 betroffenen Vereine dem Landessportrat ihre Satzungen in je einer Ausfertigung zu übermitteln sowie alljährlich die Namen ihrer Organe und die Anzahl ihrer Mitglieder schriftlich bekanntzugeben. Satzungsänderungen sind ebenfalls dem Landessportrat bekanntzugeben.

(2) Auflösungsbescheide der Vereinsbehörde sind von den betroffenen Vereinen unverzüglich in Abschrift dem Landessportrat vorzulegen, damit dieser die zur Wahrung der Sportinteressen erforderlichen Schritte unternehmen kann.

§ 20

Disziplinarmaßnahmen

Der Landessportrat kann Vereine sowie deren Funktionäre und Mitglieder, sofern sie gegen die Anordnungen und Vorschriften der Organe der Landessportorganisation verstoßen, verwarnen, bei schweren Verstößen oder bei Erfolglosigkeit einer Verwarnung jedoch deren Tätigkeit im Rahmen der Landessportorganisation zeitlich beschränken oder einstellen. Diese Maßnahmen können hinsichtlich von Vereinen bis zur Höchstdauer von einem Jahr, für Funktionäre und Mitglieder bis zur Höchstdauer von zehn Jahren verhängt werden.

IV. Abschnitt

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 21

Übergangsbestimmungen

(1) Die in diesem Gesetz vorgesehene Landessportorganisation ist rechtlich mit der nach dem Gesetz über die Förderung des Sportwesens im Land Steiermark, LGBl. Nr. 40/1953, gebildeten Landessportorganisation identisch. Die Mitgliedschaft in der Landessportorganisation wird nicht berührt.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes geht die Funktion des Vorsitzenden der Landessportorganisa-

tion auf das für Angelegenheiten des Sports zuständige Mitglied der Landesregierung über. Die übrigen Organe der Landessportorganisation behalten ihre Funktion, bis die Organe nach den Bestimmungen dieses Gesetzes konstituiert sind.

(3) Das Landessportsekretariat hat die Geschäfte dem Landessportbüro zu übergeben. Mit erfolgter Übergabe enden die Funktionen des Landessportsekretärs und des Landessportsekretariats.

§ 22

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt mit in Kraft.

ARGE Alpen-Adria,
Einbindung der
legislativen
Körperschaften.
(Einl.-Zahl 254/2)
(Präs-05 A 20-88/31)

250.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Erhart, Freitag, Genaro, Gottlieb und Genossen, betreffend die Einbindung der legislativen Körperschaften in die Tätigkeit der ARGE Alpen-Adria, wird zur Kenntnis genommen.

Krankenanstaltenfinanzierung
und Dotierung des
Wasserwirtschaftsfonds.
(Einl.-Zahl 428/1)
(10-24 Ka 66/60-1988)

251.

Der Entwurf einer Vereinbarung gemäß Art. 15 a B-VG über die Krankenanstaltenfinanzierung und die Dotierung des Umwelt- und Wasserwirtschaftsfonds in den Jahren 1988 bis 1990 wird genehmigt.

Liegenschaften des Landes,
Ausschreibung der
Veräußerung.
(Einl.-Zahl 165/5)
(10-24 Li 16/16-1988)

252.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Rader, Weilharter, Kammlander und Dipl.-Ing. Dr. Korber über die Erhebung, Auflistung und den öffentlich auszuschreibenden Verkauf von sämtlichen Grundstücken und Liegenschaften des Landes Steiermark wird zur Kenntnis genommen.

Liegenschaftsverkäufe des
Landes, Bekanntgabe.
(Einl.-Zahl 198/4)
(10-24 Li 16/15-1988)

253.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Günther Ofner, Gottlieb, Vollmann, Zellnig und Genossen, betreffend die Bekanntgabe von beabsichtigten Liegenschaftsverkäufen des Landes an die Standortgemeinden, wird zur Kenntnis genommen.

Motorgraders, Ankauf für den
Forstbauhof.
(Einl.-Zahl 431/1)
(FW-234/II L 1/143-1988)

254.

Der Ankauf eines Motorgraders FAUN-F 156 für den Forstbauhof der Fachabteilung für das Forstwesen wird genehmigt und die Lieferung an die Fa. Orenstein & Koppel, 1233 Wien 23, Grawatschgasse 7-9, zum Preis von S 1,585.000,- ohne MwSt. vergeben.

Die Finanzierung ist wie folgt vorgesehen:

1988

8 Monatsraten á S 45.000,-	S	360.000,-
1. Teilzahlung am 31. Oktober 1988	S	612.500,-
	S	972.500,-

1989

Nach Maßgabe vorhandener Mittel ist der Restbetrag von S 612.500,- als 2. Teilzahlung zu begleichen.
Gesamtpreis S 1,585.000,-

Dieser Aufwand ist zu Lasten der dafür vorgesehenen ordentlichen Haushaltspost UV. 710503/0200 „Maschinen und maschinelle Anlagen“ zu verrechnen bzw. ist obgenannte Voranschlagspost für das Jahr 1989 vorzubelasten.

Gemeinnützige Grazer
Wohnungs-
genossenschaft,
reg. Gen. m. b. H., Graz,
Liegenchaftsverkauf.
(Einl.-Zahl 434/1)
(10-24 La 64/27-1988)

255.

Der Verkauf der EZ. 1731, KG. Lend, zum Preis von S 5,297.544,- an die Gemeinnützige Grazer Wohnungsgenossenschaft, reg. Gen. m. b. H., wird genehmigt.

Feldbach, Ausbau des
Landeskrankenhauses.
(Einl.-Zahl 436/1)
(12-80 F 3/8-1988)

256.

- Der Bericht über die „Generalsanierung sowie Ausbau des Landeskrankenhauses Feldbach“ durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung IV b, auf Grund des Bevollmächtigungsvertrages mit der Steiermärkischen Krankenanstalten Gesellschaft m. b. H. wird genehmigend zur Kenntnis genommen.
- Zur Sicherstellung der Finanzierung des Vorhabens durch das Land Steiermark wird die Zusicherung der rechtzeitigen Bereitstellung der erforderlichen Finanzierungsmittel an die Steiermärkische Krankenanstalten Gesellschaft m. b. H. unter Bedachtnahme auf die Jahresetappen genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben,
Bedeckung 1988.
(Einl.-Zahl 437/1)
(10-21 L 3/318-1988)

257.

Der 2. Bericht für das Rechnungsjahr 1988 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1988 im Gesamtbetrag von S 18,472.353,17 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Umweltschutzgesetz,
Einrichtungen.
(Einkl.-Zahl 113/3,
Beilage Nr. 40)
(3-12 U 24-88/89)

258.

Gesetz vom über Einrichtungen zum Schutze der Umwelt

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

I. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Ziele

(1) Ziel des Gesetzes ist die Erhaltung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Lebensbedingungen für Menschen, Tiere und Pflanzen.

(2) Durch den Schutz von Boden, Wasser, Luft, Pflanzen und Tieren sollen insbesondere

- a) die Sicherung und Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen und
- b) die Erhaltung der Nutzungs- und Leistungsfähigkeit sowie Vielfalt und Schönheit der Natur ermöglicht werden.

(3) Entscheidungen und Maßnahmen auf der Grundlage dieses Gesetzes sind unter Abwägung mit anderen öffentlichen und wirtschaftlichen Belangen vorzunehmen.

§ 2

Abgrenzung

Durch dieses Gesetz wird in die Zuständigkeit des Bundes, insbesondere in Angelegenheiten des Gewerbes und der Industrie, des Wasserrechts, des Verkehrswesens bezüglich der Eisenbahnen sowie der Bundesstraßen, des Kraftfahrwesens, des Bergwesens, des Forstwesens, des Dampfkessel- und Kraftmaschinenwesens sowie des Denkmalschutzes nicht eingegriffen.

§ 3

Eigener Wirkungsbereich der Gemeinde

Die nach diesem Gesetz von der Gemeinde zu besorgenden Aufgaben sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

II. Abschnitt

Einrichtungen

§ 4

Rat der Sachverständigen für Umweltfragen

(1) Zur Beratung und Unterstützung der Landesregierung zur Erreichung der im § 1 angeführten Ziele ist beim Amt der Landesregierung ein Rat der Sachverständigen für Umweltfragen (Rat) einzurichten. Dieser Rat setzt sich aus dem Vorsitzenden und weiteren sechs Mitgliedern zusammen. Diese sind:

- a) je ein von der Karl-Franzens-Universität Graz, der Technischen Universität Graz und der Montanuniversität Leoben bestellter Vertreter und
- b) 4 Vertreter, die von der Landesregierung zu bestellen sind.

Als Mitglieder kommen nur Fachleute in Betracht, die auf Grund ihrer fachlichen Tätigkeit über besondere Kenntnisse auf dem Gebiet der Umweltwissenschaften verfügen.

(2) Die Mitglieder des Rates sind nach dem Zusammentreten des neugewählten Landtages für die Dauer einer Legislaturperiode zu bestellen. Sie bleiben bis zur Neubestellung der Mitglieder im Amt. Vor der Bestellung der Vertreter nach Abs. 1 lit. b sind die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft, die Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark und die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark anzuhören.

(3) Der Vorsitzende ist durch die Mitglieder aus ihrer Mitte zu wählen.

(4) Die Funktion des Mitgliedes erlischt durch Verzicht oder durch Widerruf der Institution, von der es bestellt wurde, gegenüber dem Vorsitzenden. Freigewordene Stellen sind unverzüglich neu zu besetzen.

(5) Die Mitglieder des Rates und der Vorsitzende üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 5

Aufgaben des Rates der Sachverständigen für Umweltfragen

(1) Die Landesregierung kann sich in Umweltangelegenheiten beraten und unterstützen lassen. Dazu gehören insbesondere Angelegenheiten von überregionaler Bedeutung mit längerfristigen Auswirkungen auf die Umwelt wie ihrer Elemente Boden, Wasser und Luft.

(2) Der Rat hat in wesentlichen Umweltangelegenheiten Gutachten für die Landesregierung zu erstellen, wenn er von der Landesregierung dazu beauftragt wird.

(3) Die Landesregierung hat den Rat im Begutachtungsverfahren von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen mit wesentlicher Bedeutung für den Umweltschutz zu hören.

§ 6

Umweltanwalt

(1) Zur Wahrung der Interessen des Umweltschutzes im Vollziehungsbereich des Landes ist von der Landesregierung über Vorschlag des für den Umweltschutz zuständigen Regierungsmitgliedes ein Umweltanwalt zu bestellen. Er untersteht dienstrechtlich der Landesregierung. Zur Besorgung der Geschäfte kann er sich des Amtes der Landesregierung als Hilfsapparat bedienen. Alle Organe des Landes und der Gemeinden haben den Umweltanwalt bei der Besorgung der Aufgaben zu unterstützen und auf Verlangen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Über die so bekannt gewordenen Tatsachen ist der Umweltanwalt zur Wahrung der Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

(2) In behördlichen Verfahren im Vollziehungsbereich des Landes, die auch eine Vermeidung einer erheblichen und dauernden Beeinträchtigung von Menschen und der Umwelt zum Gegenstand haben, hat der Umweltschutzbeauftragte im Sinne des § 8 AVG 1950 sowie das Recht, gegen den das Verfahren abschließenden Bescheid Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zu erheben; er kann jedoch auch auf seine Parteirechte verzichten. In Angelegenheiten des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden besteht diese Parteistellung nur dann, wenn die Beeinträchtigung über den Bereich der Gemeinde hinauswirken würde. Der Umweltschutzbeauftragte hat bei Ausübung seiner Parteistellung auf andere, insbesondere wirtschaftliche Interessen soweit wie möglich Rücksicht zu nehmen. Er hat die Parteirechte nach den Erfordernissen der Hintanhaltung erheblicher und dauernder Beeinträchtigungen von Menschen und der Umwelt, jedoch unter größtmöglicher Schonung anderer Interessen, auszuüben und seine Anträge gegenüber der Behörde zu begründen.

(3) (**Verfassungsbestimmung**) Der Umweltschutzbeauftragte ist bei seinen Entscheidungen an keine Weisungen gebunden.

§ 7

Weitere Aufgaben des Umweltschutzbeauftragten

Der Umweltschutzbeauftragte hat insbesondere folgende weitere Aufgaben:

- a) die Entgegennahme von Anträgen und Beschwerden von Gemeinden, Einzelpersonen, Personenvereinigungen und vom Rat der Sachverständigen für Umweltfragen wegen behaupteter Verletzung wesentlicher Umweltangelegenheiten gemäß § 1; dem Umweltschutzbeauftragten obliegt es, derartige Beschwerden zu prüfen und das Ergebnis der Prüfung sowie allenfalls getroffene Veranlassungen (Anzeigerstattung, behördliche Überprüfungen u. dgl.) dem Beschwerdeführer mitzuteilen,
- b) die Kontrolle der Einhaltung der in Bescheiden der Behörden getroffenen Anordnungen und erteilten Auflagen auf Antrag eines am Verfahren Beteiligten (§ 8 AVG 1950),
- c) die Begutachtung von Gesetzen und Verordnungen von wesentlicher Bedeutung für den Umweltschutz,
- d) die Erstattung von Vorschlägen für die Zuerkennung des Umweltschutzpreises des Landes,
- e) die jährliche Vorlage des Tätigkeitsberichtes an den Landtag im Rahmen des Umweltberichtes.

§ 8

Umweltbericht

(1) Die Landesregierung hat jährlich dem Landtag einen umfassenden Umweltbericht vorzulegen.

(2) Der Umweltbericht hat Auskunft über den Stand und die Zielsetzungen auf den Gebieten der Raumordnung, des Gewässerschutzes, der Müll- und Abfallwirtschaft, des Lärms, des Bodens, der Nahrung, der Luft, des Natur- und Landschaftsschutzes, der Strahlen und der Umweltforschung zu geben.

§ 9

Bezirksumweltschutzbeauftragter

(1) Bei jeder Bezirkshauptmannschaft ist für Umweltfragen aus dem Stand der Bediensteten ein Bezirksumweltschutzbeauftragter zu bestellen.

(2) Der Bezirksumweltschutzbeauftragte hat Einzelpersonen, Personenvereinigungen und Gemeinden in allen wesentlichen Umweltangelegenheiten zu beraten. Von wesentlichen Umweltangelegenheiten hat er die betroffene Gemeinde zu benachrichtigen.

§ 10

Gemeindeumweltausschuß

(1) In jeder Gemeinde ist zur Erreichung der im § 1 angeführten Ziele im eigenen Wirkungsbereich vom Gemeinderat aus seiner Mitte ein Umweltausschuß zu bestellen.

(2) Der Umweltausschuß hat sich im Sinne des § 28 der Gemeindeordnung 1967 zusammenzusetzen.

(3) Der Umweltausschuß hat von allen wesentlichen örtlichen Umweltangelegenheiten dem Gemeinderat zu berichten und Lösungsvorschläge zu erstatten.

§ 11

Steiermärkische Umweltschutzanstalt

Die Landesregierung hat die Voraussetzungen für die Errichtung einer Steiermärkischen Umweltschutzanstalt zu schaffen. In dieser sind die zur Erreichung der im § 1 angeführten Ziele erforderlichen technischen Einrichtungen vorzusehen, soweit eine solche Zusammenfassung im Interesse der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit liegt.

§ 12

Aufgabenbereich

Aufgabe der Steiermärkischen Umweltschutzanstalt ist es, für die Behörden und Dienststellen des Landes in Vollziehung der für den Umweltschutz maßgebenden Gesetze und zur Erreichung der im § 1 angeführten Ziele Gutachten zu erstellen sowie Untersuchungen und Prüfungen durchzuführen.

§ 13

Umweltschutzfonds

(1) Zur Förderung von Maßnahmen, die eine Verbesserung der menschlichen Lebensbedingungen, die Sicherung und Entwicklung der Nutzungs- und Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes, die Erhaltung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sowie die Verbesserung der Umweltbedingungen gewährleisten, errichtet das Land Steiermark einen Umweltschutzfonds.

(2) Dem Fonds sind zuzuleiten:

- a) vom Landtag jährlich zu beschließende Mittel,
- b) allfällige Zuschüsse anderer Gebietskörperschaften,
- c) Rückflüsse von allfälligen Darlehen des Fonds,
- d) eine allfällige zweckgewidmete Landesabgabe,
- e) sonstige Zuwendungen.

(3) Die Mittel des Fonds sind von der Landesregierung zu verwalten. Über Stand und Gebarung des Fonds ist dem Landtag jährlich zu berichten.

(4) Die Gewährung von Förderungen ist an Bedingungen und Auflagen zu knüpfen, die zur Gewährleistung der widmungsgemäßen Verwendung der Förderung notwendig sind und sicherstellen, daß Landesmittel nur in dem zur Erreichung des angestrebten Erfolges notwendigen Umfang eingesetzt werden.

(5) Der Förderungswerber (Förderungsempfänger) ist zu verpflichten, Organen des Landes die Überprüfung der Notwendigkeit und Verwendung der Förderungen durch Einsicht in die diesbezüglichen Unterlagen sowie durch örtliche Erhebungen zu gestatten, ihnen die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und über die Durchführung der Maßnahmen innerhalb einer festzusetzenden Frist zu berichten. Der Förderungswerber ist überdies zu verpflichten, alle Ereignisse, welche die Durchführung der geförderten Maßnahmen verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unverzüglich der Landesregierung anzuzeigen.

(6) Vor Gewährung einer Förderung ist vorbehaltlich gesetzlicher Rückforderungsansprüche auszubedingen, daß der gewährte Förderungsbetrag rückzuerstaten ist, wenn

a) die Landesregierung über wesentliche Umstände getäuscht oder unvollständig unterrichtet worden ist,

b) die geförderte Maßnahme durch ein Verschulden des Förderungsempfängers nicht oder nicht rechtzeitig durchgeführt werden kann oder durchgeführt worden ist,

c) der Förderungsempfänger die unverzügliche Anzeige von Ereignissen, welche die Durchführung der geförderten Maßnahme verzögern oder unmöglich machen oder dessen Abänderung erfordern, unterlassen hat,

d) die Förderung widmungswidrig verwendet wurde oder

e) die an die Gewährung der Förderung geknüpften Bedingungen und Auflagen (Abs. 4) nicht eingehalten worden sind.

(7) Über die näheren Bedingungen der Möglichkeit der Gewährung von Förderungen sind von der Landesregierung Richtlinien zu erlassen.

III. Abschnitt

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem der Verlautbarung folgenden Monatsersten in Kraft.

(2) Das Gesetz findet auf Vorhaben keine Anwendung, für die vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits eine Bewilligung beantragt oder erteilt wurde.

Klärschlamm-
Vermischungsanlage,
Umweltverträglichkeits-
prüfung.
(Einl.-Zahl 237/5)
(3-07 U 7-88/24)

259.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dipl.-Ing. Dr. Korber, Kammlander, Mag. Rader und Weilharter, betreffend eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Errichtung einer Klärschlamm-Vermischungsanlage (Klärschlamm-Kompostierwerk) im Bereich der Kläranlage Gössendorf, einer Zufahrt dazu und einer südlichen Deponierung im Auwald, wird zur Kenntnis genommen.

Einheitswerte, Erhöhung.
(Einl.-Zahl 191/4)
(10-24 Li 16/7-1988)

260.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Maitz, Präsident Klasnic, Dr. Dorfer, Grillitsch und Schwab, betreffend die Erhöhung der Einheitswerte, wird zur Kenntnis genommen.

Jagdgesetz, Einhaltung der
Bestimmungen des § 56.
(Einl.-Zahl 286/4)
(8-40 Wi 5/11-1988)

261.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Zellnig, Freitag, Trampusch, Kohlhammer und Genossen, betreffend die Einhaltung der Bestimmungen des § 56 des Steiermärkischen Jagdgesetzes 1986, wird zur Kenntnis genommen.

Jugendschutzgesetz 1968,
 Änderung.
 (Einl.-Zahl 133/3,
 Beilage Nr. 41)
 (9-47 Ju 1-1988/70)

262.

**Gesetz vom mit
 dem das Steiermärkische Jugendschutzgesetz
 1968 geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 26. November 1968, LGBl. Nr. 29/1969, zum Schutze der Jugend vor Gefahren, die geeignet sind, ihre körperliche, geistige, seelische oder sittliche Entwicklung zu beeinträchtigen (Steiermärkisches Jugendschutzgesetz 1968), in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 20/1974 und LGBl. Nr. 63/1984, wird geändert wie folgt:

§ 10 hat zu lauten:

„ § 10

Spielapparate und Glücksspiele

(1) Kindern und Jugendlichen ist die Benützung von Geldspielapparaten verboten.

(2) Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 15. Lebensjahres ist die Benützung von Unterhaltungsspielapparaten verboten.

(3) Auf die Benützungsverbote ist von Unternehmern oder Veranstaltern auf den Geld- und Unterhaltungsspielapparaten oder in deren unmittelbarer Nähe deutlich sichtbar hinzuweisen.

(4) Kindern und Jugendlichen ist der Aufenthalt an Orten verboten, an denen Geldspielapparate aufgestellt sind. Von diesem Verbot sind gewerberechtlich genehmigte Betriebsräume von Gastgewerbebetrieben ausgenommen.

(5) Kindern und Jugendlichen bis zum vollendeten 15. Lebensjahr ist der Aufenthalt in Spielstuben und Spielsalons verboten.

(6) Unter Geld- und Unterhaltungsspielapparaten im Sinne dieses Gesetzes sind Geld- und Unterhaltungsspielapparate nach § 5a des Steiermärkischen Veranstaltungsgesetzes, LGBl. Nr. 192/1969, in der jeweils geltenden Fassung, mit Ausnahme der Musikautomaten sowie der Unterhaltungsspielapparate, die nach ihrer Art und Beschaffenheit nur zur Unterhaltung von Kindern bestimmt sind und verwendet werden, zu verstehen.

(7) Darüber hinaus ist Kindern und Jugendlichen die Teilnahme an Glücksspielen jeder Art sowie der Aufenthalt in Räumen, in denen Glücksspiele durchgeführt werden, verboten. Dieses Verbot gilt jedoch nicht für die im Glücksspielgesetz, BGBl. Nr. 169/1962, in der Fassung des Gesetzes BGBl. Nr. 292/1986, geregelten Glücksspiele Zahlenlotto, Klassenlotterie, Lotto, Sporttoto, Zusatzspiel und sonstige Ausspielungen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Zahnärztlicher Wochenend-,
 Feiertags- und
 Nachtdienst, Errichtung.
 (Einl.-Zahl 91/5)
 (GW-197 Za 1/21-1987)

263.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sponer, Meyer, Präsident Zdarsky, Erhart und Genossen, betreffend die Errichtung eines zahnärztlichen Wochenend-, Feiertags- und Nachtdienstes für die steirischen Bezirke, wird zur Kenntnis genommen.

Kontroll-Ausschuß,
 Tätigkeitsbericht 1987.
 (Einl.-Zahl 461/1)
 (Präs-04 L 39-86/9)

264.

Der selbständige Bericht des Kontroll-Ausschusses über seine Tätigkeit im Jahre 1987 an den Steiermärkischen Landtag wird zur Kenntnis genommen.

Ausdrücklich wird festgehalten, daß die Arbeit des Landesrechnungshofes und die Beratungen des Kontroll-Ausschusses zu Verbesserungsvorschlägen und in weiterer Folge bereits zu positiven Ergebnissen in verschiedenen Prüfungsbereichen geführt haben.

Lannach,
Errichtung eines eigenen
Hauptschulsprengels.
(Einl.-Zahl 287/3)
(13-367 La 214/3-1988)

265.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Trampusch, Franz Ofner, Freitag und Genossen, betreffend die Errichtung eines eigenen Hauptschulsprengels in der Gemeinde Lannach, wird zur Kenntnis genommen.

Lehrerdienstposten, Kürzung.
(Einl.-Zahl 221/3)
(13-367 La 210/6-1988)

266.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. DDr. Steiner, Pinegger, Prof. Dr. Eichtinger, Pußwald und Dr. Lopatka, betreffend die Aufforderung der Landesregierung, bei der Bundesregierung dringend vorstellig zu werden, derart einschneidende Kürzungen der Lehrerdienstposten, wie sie durch den Erlaß des Bundeskanzleramtes verursacht werden, abzuwehren, wird zur Kenntnis genommen.

Landes-Verfassungsgesetz-
novelle 1988.
(Einl.-Zahl 470/1,
Beilage Nr. 43)
(Präs-22 L 1-81/54)

267.

**Landesverfassungsgesetz vom,
mit dem das Landes-Verfassungsgesetz 1960
geändert wird (Landes-Verfassungsgesetz-
novelle 1988)**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Landes-Verfassungsgesetz 1960, LGBl. Nr. 1, in der Fassung der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 62/1960, 358/1964, 53/1969, der Kundmachung LGBl. Nr. 127/1972, der Verfassungsbestimmung des Gesetzes LGBl. Nr. 9/1973, der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 26/1976, 7/1980, 58/1982, der Verfassungsbestimmung des Gesetzes LGBl. Nr. 16/1984 sowie der Landesverfassungsgesetze LGBl. Nr. 76/1985 und 86/1986, wird wie folgt geändert:

Nach § 13 ist anzufügen:

„§ 13 a

Landtagsklubs

(1) Abgeordnete derselben wahlwerbenden Partei (Landtagspartei) haben das Recht, sich zu einem Landtagsklub zusammenzuschließen. Für die Konstituierung und den Bestand des Landtagsklubs sind mindestens zwei Abgeordnete erforderlich. Die Konstituierung eines Landtagsklubs ist unter Angabe seines Namens, seiner Mitglieder und seiner Funktionäre dem Präsidenten schriftlich, von mehr als der Hälfte der Abgeordneten derselben Landtagspartei unterfertigt, mitzuteilen.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung und die Mitglieder des Bundesrates haben das Recht, dem Landtagsklub jener Landtagspartei anzugehören, auf deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden.

(3) Die Landtagsklubs bedienen sich bei der Besorgung ihrer Geschäfte der Klubsekretariate. Diese sind mit dem erforderlichen Personal- und Sachaufwand auszustatten."

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft.

Geschäftsordnung des
Landtages, Änderung.
(Einl.-Zahl 470/1)

268.

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen, die Geschäftsordnung des Steiermärkischen Landtages wie folgt zu ändern:

Artikel I

Nach § 8 ist anzufügen:

„§ 8 a

Landtagsklubs

(1) Abgeordnete derselben wahlwerbenden Partei (Landtagspartei) haben das Recht, sich zu einem Landtagsklub zusammenzuschließen. Für die Konstituierung und den Bestand des Landtagsklubs sind mindestens zwei Abgeordnete erforderlich.

(2) Die Mitglieder der Landesregierung und die Mitglieder des Bundesrates haben das Recht, dem Landtagsklub jener Landtagspartei anzugehören, auf deren Wahlvorschlag sie gewählt wurden.

(3) Jeder Landtagsklub hat aus seiner Mitte seine Funktionäre, jedenfalls einen Obmann, allenfalls einen geschäftsführenden Obmann und deren Stellvertreter zu wählen.

(4) Die Konstituierung eines Landtagsklubs ist unter Angabe seines Namens, seiner Mitglieder und seiner Funktionäre durch den Obmann des Landtagsklubs dem Präsidenten schriftlich, von mehr als der Hälfte der Abgeordneten derselben Landtagspartei unterfertigt, mitzuteilen. Die Konstituierung und jede Änderung, die ebenfalls dem Präsidenten schriftlich mitzuteilen ist, werden mit dem Einlangen der Mitteilung beim Präsidenten wirksam. Bei Austritt aus dem Landtagsklub ist jeder Abgeordnete verpflichtet, dem Präsidenten davon unverzüglich schriftlich Mitteilung zu machen. Der Präsident gibt derartige Mitteilungen in der nächstfolgenden Sitzung dem Landtag bekannt.

(5) Die Landtagsklubs bedienen sich bei der Besorgung ihrer Geschäfte der Klubsekretariate. Das erforderliche Personal, die erforderlichen Sachmittel und Räume für die Klubsekretariate werden über Anforderung von der Landesregierung zur Verfügung gestellt."

Artikel II

Diese Bestimmung tritt mit 1. Oktober 1988 in Kraft.

Landarbeiterkammergesetz
1981, Änderung.
(Einl.-Zahl 432/1,
Beilage Nr. 35)
(Mündl. Bericht Nr. 21)
(8-50 La 5/30-1988)

269.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz 1981 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Landarbeiterkammergesetz, LGBl. Nr. 32/1981, i. d. F. des Gesetzes LGBl. Nr. 27/1983, wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Alle Behörden sowie alle auf Grund gesetzlicher Bestimmungen zur Vertretung wirtschaftlicher Interessen berufenen oder auf Grund freier Vereinbarung hierzu errichteten Körperschaften sowie die Einrichtungen der Sozialversicherung sind verpflichtet, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer auf ihr Verlangen die zur Erfüllung ihrer Obliegenheiten erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sie in ihrer Wirksamkeit zu unterstützen. Zu dem gleichen Verhalten

gegenüber den vorgenannten Behörden und Körperschaften ist die Steiermärkische Landarbeiterkammer verpflichtet.“

2. Im § 17 Abs. 1 hat es statt „auf die Dauer von 5 Jahren“ „auf die Dauer von 6 Jahren“ zu lauten.

3. Dem § 27 ist folgender Abs. 3 anzufügen:

„(3) In Verfahren nach Abs. 2 hat die Steiermärkische Landarbeiterkammer Parteistellung. Gegen Entscheidungen der Aufsichtsbehörde kann die Steiermärkische Landarbeiterkammer Beschwerde bei den Gerichtshöfen öffentlichen Rechts erheben.“

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit Ausnahme der Z. 2 mit dem seiner Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

(2) Die Bestimmung des § 17 Abs. 1 über die Dauer der Wahlperiode tritt mit Beginn der folgenden Wahlperiode in Kraft.

10. Krankenanstaltengesetz-
Novelle.
(Einl.-Zahl 463/1,
Beilage Nr. 37)
(12-82 Ka 6/8-1988)

270.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz neuerlich geändert wird (10. KALG-Novelle)

Der Steiermärkische Landtag hat zur Ausführung der Grundsatzbestimmungen des Krankenanstaltengesetzes, BGBl. Nr. 1/1957, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 282/1988, und des § 148 Z. 2 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes (ASVG.), BGBl. Nr. 189/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes, BGBl. Nr. 609/1987, beschlossen:

Artikel I

Das Steiermärkische Krankenanstaltengesetz (KALG.), LGBl. Nr. 78/1957, in der Fassung der Gesetze, LGBl. Nr. 16/1968, LGBl. Nr. 14/1969, LGBl. Nr. 177/1969, LGBl. Nr. 112/1981, LGBl. Nr. 30/1982, LGBl. Nr. 25/1985, LGBl. Nr. 45/1985, LGBl. Nr. 7/1986 und LGBl. Nr. 77/1987, wird geändert wie folgt:

1. § 35 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Mit den Pflegegebühren (Pflegegebührenersätzen) der allgemeinen Gebührenklasse sind, soweit die Absätze 2 und 3 sowie § 35 a nichts anderes bestimmen, alle Leistungen der Krankenanstalt in dieser Gebührenklasse abgegolten.“

2. Nach § 35 ist folgender § 35 a anzufügen:

„§ 35 a

Kostenbeitrag

(1) Von Patienten der allgemeinen Gebührenklasse, für deren Anstaltspflege Pflegegebührenersätze zur Gänze (kein Selbstbehalt) durch einen Sozialversicherungsträger oder durch eine Körperschaft öffentlichen Rechts, welche für ihre Bediensteten eine Krankenfürsorge eingerichtet hat, getragen werden, ist durch den Träger der öffentlichen Krankenanstalt ein Kostenbeitrag in der Höhe von S 50,- pro Pflegetag einzuheben. Dieser Betrag ist pro Patient für höchstens 28 Kalendertage in jedem Kalenderjahr einzuheben. Er ist auch für den Aufnahme- und Entlassungstag zu leisten. Von diesem Kostenbeitrag sind Patienten ausgenommen, die nachweislich von der Rezeptgebühr befreit sind, sowie Patienten, die zum Zwecke der Organspende stationär aufgenommen wurden.

(2) Für die Einbringung des Kostenbeitrages gelten die Bestimmungen der §§ 40 bis 43 sinngemäß.

(3) Die Landesregierung hat den Kostenbeitrag (Abs. 1) zum 1. Jänner eines jeden Jahres zu valorisieren, und zwar in jenem Verhältnis, wie sich der Wert des vorangegangenen Oktober-Index des Verbraucherpreisindex 1986 (oder des an seine Stelle tretenden Index) gegenüber dem Oktober-Index des zweitvorangegangenen Jahres verändert hat. Dabei ist auf volle

Schillingbeträge aufzurunden. Die Höhe des Kostenbeitrages ist im Landesgesetzblatt kundzumachen.

(4) Die Träger öffentlicher Krankenanstalten sind verpflichtet, von den Versicherungsträgern die für die unverzügliche Einhebung des Kostenbeitrages notwendigen Daten zu verlangen."

3. Die Überschrift zu § 40 hat zu lauten:

„Einbringung von Pflegegebühren, Kostenbeiträgen, Sondergebühren und Sonderaufwendungen“

4. Im § 40 Abs. 1, 2 und 3 sowie im § 41 Abs. 1 und 2 und im § 42 Abs. 1, 2 und 7 ist jeweils nach dem Wort „Pflegegebühren“, das Wort „Kostenbeiträge“ einzufügen.

5. Im § 42 Abs. 2 hat lit. d zu lauten:

„d) die Höhe der aufgelaufenen Kostenbeiträge,“

Die bisherigen Bezeichnungen „lit. d bis g“ erhalten die Bezeichnung „e bis h“

6. Dem § 45 Abs. 3 wird folgender Satz angefügt:
„§ 35 a wird dadurch nicht berührt.“

7. Im § 57 lit. c hat der zweite Halbsatz zu lauten:
„§§ 35 a und 38 Abs. 5 finden nur für gemeinnützige Krankenanstalten (§ 22) Anwendung.“

8. Im § 44 hat der dritte Satz zu lauten:

„Sobald die in einem Zeitraum von zwölf Monaten begonnenen Zeiten der Anstaltspflege die Dauer von vier Wochen, gerechnet vom Tag der ersten Einweisung, übersteigen, bei einer aus dem Versicherungsfall der Mutterschaft gewährten Anstaltspflege sowie bei der Gewährung von Leistungen aus dem Versicherungsfall der Krankheit gemäß § 120 Abs. 2 ASVG, hat der Versicherungsträger auch für Angehörige des Versicherten die Pflegegebührenersätze zur Gänze zu entrichten.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit 1. Juli 1988 in Kraft.

Wahl des Dritten
Landtagspräsidenten.
(LT-Präs W 1/23-1988)

271.

Anstelle der zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung gewählten Dritten Landtagspräsidentin Waltraud Klasnic wird Frau Dr. Lindi Kalnoky zur Dritten Präsidentin des Steiermärkischen Landtages gewählt.

22. Sitzung am 18. Oktober 1988

(Beschlüsse Nr. 272 bis 293)

Wahl eines Mitgliedes
der Steiermärkischen
Landesregierung.
(LT-Präs W 1/26-1988)

272.

Anstelle des ausgeschiedenen Landesrates Josef Gruber wird
Erich Tschernitz
zum Mitglied der Steiermärkischen Landesregierung
gewählt.

Geländefahrzeuggesetz,
Änderung.
(Einl.-Zahl 466/1,
Beilage Nr. 42)
(6-375/II Ge 32/28-1988)

273.

Gesetz vom , mit dem das Geländefahrzeuggesetz geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 20. Juni 1973, LGBl. Nr. 139, über die Verwendung von Geländefahrzeugen außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr (Geländefahrzeuggesetz) wird wie folgt geändert:

1. Der Titel des Gesetzes hat zu lauten:

„Gesetz vom 20. Juni 1973 über die Verwendung von Kraftfahrzeugen im freien Gelände (Geländefahrzeuggesetz)“

2. § 1 hat zu lauten:

„§ 1

Geltungsbereich und Begriffsbestimmungen

(1) Dieses Gesetz regelt die Verwendung von Kraftfahrzeugen außerhalb von Straßen mit öffentlichem Verkehr oder von befestigten Fahrwegen im freien Gelände.

(2) Als Kraftfahrzeuge im Sinne des Abs. 1 gelten ein- oder mehrspurige Fahrzeuge, die durch technisch freigemachte Energie angetrieben werden, nicht an Gleise gebunden sind und deren Antriebsenergie nicht Leitungen entnommen wird. Diese Fahrzeuge werden hinsichtlich ihrer Verwendung im freien Gelände als Geländefahrzeuge bezeichnet. Als Motorschlitten gelten Geländefahrzeuge, die nach ihrer Bauart und Ausrüstung überwiegend für Fahrten im freien Gelände mit Schnee- oder Eisdecke bestimmt sind.“

3. § 2 hat zu lauten:

„§ 2

Verwendungsverbot und Ausnahmen

(1) Die Verwendung von Geländefahrzeugen ist, soweit in den Abs. 2 und 3 und im § 10 nicht anderes bestimmt ist, verboten.

(2) Dem Verbot des Abs. 1 unterliegt nicht die Verwendung von Geländefahrzeugen für Fahrten

- a) in Ausübung ihres Dienstes durch Organe des Landes, des Bundesheeres oder der Heeresverwaltung, des öffentlichen Sicherheitsdienstes, der Zollwache, des Post- und Fernmeldedienstes, des Vermessungsdienstes, der Österreichischen Bundesbahnen, der Steiermärkischen Landesbahnen und der Flugsicherungsstellen des Bundesamtes für Zivilluftfahrt;
- b) im Einsatz des Rettungs- und Katastrophenhilfsdienstes (wie z. B. Feuerwehr, Rotes Kreuz und Bergrettung) sowie des Lawinenwarndienstes;
- c) im Bergbaubereich und im Bereich gewerblicher Betriebsanlagen einschließlich der Zufahrtswege;
- d) im Rahmen des Betriebes eines Bauhaupt- oder -nebgewerbes oder im Rahmen des Einsatzes von Baugeräten durch Dienststellen der öffentlichen Verwaltung;
- e) zur Ausgestaltung, Pflege und Beaufsichtigung von Grundflächen, die der Ausübung des Wintersportes oder der Erholung dienen (z. B. Schipisten, Rodelbahnen, Loipen, Wanderwege);
- f) zur ärztlichen, geburtshilflichen und seelsorglichen Betreuung sowie zur tierärztlichen Versorgung;
- g) zur Errichtung und Erhaltung von Energie- und Wasserversorgungsanlagen.

(3) Dem Verbot nach Abs. 1 unterliegt nicht die Verwendung von Geländefahrzeugen mit Ausnahme der Motorschlitten für Fahrten

- a) im Rahmen der Bewirtschaftung land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke;
- b) im Rahmen der Jagd- und Fischereiwirtschaft durch den Jagd- oder Fischereiberechtigten oder durch die von diesem der Bezirksverwaltungsbehörde namhaft gemachten Personen;
- c) der Anrainer auf Wegen, die zu Wohn- und Wirtschaftsgebäuden führen.“

4. Im § 4 Abs. 2 (vierte Zeile) sind die Worte „nachhaltig und wesentlich“ durch das Wort „erheblich“ zu ersetzen.

5. Im § 4 Abs. 3 hat die Klammerzitiierung „(§ 1 Abs. 2 lit. a)“ zu entfallen.

6. § 5 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die im Sinne des § 2 Abs. 2 lit. e bis g sowie des § 2 Abs. 3 beabsichtigte Verwendung von Geländefahrzeugen, die nach kraftfahrrechtlichen Vorschriften nicht zugelassen sind und kein Kennzeichen führen, ist der für den örtlichen Verwendungsbereich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe der im § 3 Abs. 1 lit. a bis d enthaltenen Daten anzuzeigen.“

7. § 10 hat zu lauten:

„§ 10

Sportveranstaltungen und Trainingsfahrten

(1) Für die Organisation und Durchführung von Sportveranstaltungen mit Geländefahrzeugen, z. B. Moto-Cross, hat die Bezirksverwaltungsbehörde dem Veranstalter auf Grund eines Ansuchens, das Ort, Zeit und Art der Veranstaltung sowie die Zahl der teilneh-

menden Geländefahrzeuge enthalten muß, bei Vorliegen der Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 eine Ausnahmebewilligung zu erteilen. Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und 5 gelten sinngemäß.

(2) Für das Fahren auf einem ständigen Trainingsgelände (z. B. Moto-Cross-Gelände) ist bei Vorliegen der Voraussetzungen des Abs. 1 eine auf längstens 2 Jahre befristete Ausnahmebewilligung zu erteilen. In der Ausnahmebewilligung ist die Inbetriebnahme von Geländefahrzeugen nach den örtlichen Gegebenheiten auf bestimmte Zeiten an höchstens 3 Werktagen in der Woche zu beschränken und die Höchstzahl der Geländefahrzeuge festzusetzen, die gleichzeitig in Betrieb genommen werden dürfen.

(3) Während des zeitlichen und innerhalb des örtlichen Geltungsbereiches einer Ausnahmebewilligung gemäß Abs. 1 oder 2 sind für die Verwendung dieser Geländefahrzeuge keine Ausnahmebewilligungen gemäß § 4 erforderlich.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem seiner Verlautbarung folgenden Tag in Kraft.

Rechnungshofbericht,
Gebarungüberprüfung
der Abfall-Entsorgungs-
und Verarbeitungs-
Ges. m. b. H.
(Einl.-Zahl 363/1)
(10-21 R 4/391-1988)

274.

Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der AEVG Abfall-Entsorgungs- und Verarbeitungs-Ges. m. b. H. mit der Äußerung des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Graz und der Gegenäußerung des Rechnungshofes wird zur Kenntnis genommen.

Den mit der Überprüfung betrauten Bediensteten des Rechnungshofes wird für die geleistete Arbeit der Dank ausgesprochen.

Rechnungshofbericht,
Gebarungüberprüfung
der Stadt Kapfenberg.
(Einl.-Zahl 400/1)
(10-21 R 4/392-1988)

275.

Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der Stadt Kapfenberg unter besonderer Berücksichtigung der Jahre 1982 bis 1985 mit den eingearbeiteten Stellungnahmen der Stadt und allfälligen Gegenbemerkungen des Rechnungshofes wird zur Kenntnis genommen.

Den mit der Gebarungüberprüfung betrauten Bediensteten des Rechnungshofes wird für die geleistete Arbeit der Dank ausgesprochen.

Rechnungshofbericht,
Gebarungsüberprüfung
der „Dachstein“
Fremdenverkehrs-AG.
(Einl.-Zahl 430/1)
(10-23 Da 6/566-1988)

276.

Der Bericht des Rechnungshofes über das Ergebnis der Überprüfung der Gebarung der „Dachstein“ Fremdenverkehrs-AG. hinsichtlich der Jahre 1980 bis 1984/85 mit den eingearbeiteten Stellungnahmen der überprüften Stelle und den allfälligen Gegenäußerungen des Rechnungshofes wird zur Kenntnis genommen.

Den mit der Gebarungsüberprüfung betrauten Bediensteten des Rechnungshofes wird für die geleistete Arbeit der Dank ausgesprochen.

Europäische Gemeinschaft,
Teilnahme am
europäischen
Binnenmarkt.
(Einl.-Zahl 309/10)
(Mündl. Bericht Nr. 22)
(Präs-21a I 1-87/102)

277.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 166 vom 4. Dezember 1987 zum Antrag der Abgeordneten Ing. Stoisser, Göber, Rainer, Kohlhammer und Mag. Rader, betreffend die Teilnahme Österreichs am Europäischen Binnenmarkt mit dem Ziel der Vollmitgliedschaft Österreichs in der Europäischen Gemeinschaft, wird als Zwischenbericht zur Kenntnis genommen.

Mautgebühren, Neuregelung
im Gleinalmabschnitt der
Pyhrnautobahn.
(Einl.-Zahl 190/5)
(10-23 Ge 14/304-1988)

278.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kollmann, Präsident Klasnic, Pußwald, Ing. Stoisser, Dr. Dorfer, Kanduth, Kröll, Schwab, Grillitsch und Bacher, betreffend eine Neuregelung der Mautgebühren der Lkw mit österreichischem Kennzeichen im Bereich des Gleinalmabschnittes der Pyhrnautobahn, wird zur Kenntnis genommen.

Steuer- und Tarifreform,
Auswirkungen auf das
Land Steiermark.
(Einl.-Zahl 422/4)
(10-28 F 1/584-1988)

279.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Mag. Rader, Weilharter, Dipl.-Ing. Dr. Korber und Kammlander, betreffend den Bericht über die Auswirkungen der Steuer- und Tarifreform auf das Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Bauvorhaben „Bauhof Weiz“,
Grundeinlösung.
(Einl.-Zahl 462/1)
(LBD-IIa 84 W 1-87/8)

280.

Die Grundeinlösung für das BV. „Bauhof Weiz“ der Landesstraßenverwaltung im Betrag von S 3.084.000,- zu Lasten 1/611203-0002 wird genehmigt.

Baurecht Günther, Villach,
und Firma Interspiro Ges.
m. b. H., Gleisdorf,
Liegenschafts-
veräußerung.
(Einl.-Zahl 464/1)
(WF-12 I 17-88/179)
(WF-12 So 14-88/228)

281.

1. Die unentgeltliche Überlassung des der Firma Solstar Gesellschaft m. b. H. in Bestand gegebenen Liegenschaftsteiles der EZ. 1428, KG. Gleisdorf, im unverbürgten Flächenausmaß von 2785 m² und des Grundstückes 347/2, KG. Gleisdorf, im unverbürgten Flächenausmaß von 2426 m² zum 1. Jänner 1993 an Herrn Günter Baurecht, geboren am 19. September 1958, wohnhaft in 9800 Villach, Koschatstraße 33, oder einem von ihm namhaft zu machenden Dritten unter der Bedingung, daß die Firma Solstar Gesellschaft m. b. H. bzw. deren Rechtsnachfolger bis dahin, beginnend ab 1. Jänner 1988, den monatlichen Bestandzins von S 16.996,- (zuzüglich Ust.) ordnungsgemäß bezahlt, diese Firma im Jahresdurchschnitt in Gleisdorf mindestens 25 Arbeitnehmer und ebenso im Werk Hartberg mindestens 25 Arbeitnehmer beschäftigt und sie alle wie immer gearteten Kosten, die dem Land Steiermark für den zu übertragenden Liegenschaftsteil erwachsen, refundiert, wird genehmigt.
2. Die unentgeltliche Überlassung des der Firma Interspiro Gesellschaft m. b. H., 8200 Gleisdorf, Mühlgasse 126-128, in Bestand gegebenen Liegenschaftsteiles der EZ. 1428, KG. Gleisdorf, im unverbürgten Flächenausmaß von 2785 m² an die Firma Interspiro Gesellschaft m. b. H. oder einem von ihr namhaft zu machenden Dritten unter der Bedingung, daß diese Firma bzw. deren Rechtsnachfolger bis dahin, beginnend ab 1. Jänner 1988, den monatlichen Bestandzins von S 19.160,- (zuzüglich Ust.) ordnungsgemäß bezahlt, diese Firma im Jahresdurchschnitt in Gleisdorf 6 Arbeitnehmer beschäftigt und sie alle wie immer gearteten Kosten, die dem Land Steiermark für den zu übertragenden Liegenschaftsteil erwachsen, refundiert, wird genehmigt.

Fonds für gewerbliche
Darlehen, Gebarung für
1987.
(Einl.-Zahl 468/1)
(WF-22 Fo 1-88/51)

282.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung über die Gebarung des Fonds für gewerbliche Darlehen für das Jahr 1987 wird zur Kenntnis genommen.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung für
1988.
(Einl.-Zahl 469/1)
(10-21 L 3/326-1988)

283.

Der 3. Bericht für das Rechnungsjahr 1988 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1988 im Betrag von S 7.113.147,36 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L.-VG. 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Katalysatornachrüstung für
Altautos.
(Einkl.-Zahl 301/3)
(Präs-19010-88/9)

284.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Lopatka, Schweighofer, Pörtl und Neuhold, betreffend die rasche Katalysatornachrüstung für Altautos des Landes und der zugeordneten Dienststellen, wird zur Kenntnis genommen.

Altlastenkataster, Erstellung.
(Einkl.-Zahl 309/11)
(3-33 Mu 48-88/297)

285.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Beschluß Nr. 159 des Steiermärkischen Landtages vom 4. Dezember 1987 über den Antrag der Abgeordneten Mag. Rader, Pußwald, Schwab, Günther Ofner und Kohlhammer, betreffend die Erstellung eines Altlastenkatasters, wird zur Kenntnis genommen.

Land- und forstwirtschaftliches
Landes-Lehrer-
Diensthoheitsgesetz,
Änderung.
(Einkl.-Zahl 465/1,
Beilage Nr. 38)
(1-66 L 1/6-1988)

286.

**Gesetz vom, mit
dem das Land- und forstwirtschaftliche Landes-
lehrer-Diensthoheitsgesetz geändert wird**

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 29. Oktober 1969, LGBl. Nr. 9/1970, über die Behördenzuständigkeit zur Ausübung der Diensthoheit über die Landeslehrer für öffentliche land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen (Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz) wird wie folgt geändert:

1. § 2 hat zu lauten:

**„Leistungsfeststellung der Lehrer für öffentliche land-
und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen**

§ 2

(1) Über die dienstlichen Leistungen des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers ist zu berichten (§ 69 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes, BGBl. Nr. 296/1985).

Diese Aufgabe obliegt

- a) bei land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern, die an Schulen verwendet werden, den Leitern dieser Schulen,
- b) bei Leitern von Schulen oder bei nahen Angehörigen von Leitern (§ 7 AVG. 1950) dem Vorstand der Abteilung für landwirtschaftliches Schulwesen,
- c) bei land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrern, die an einer anderen Dienststelle als einer Schule verwendet werden, dem unmittelbar vorgesetzten Amts- oder Abteilungsvorstand.

(2) Der Bericht ist unter Anschluß der Stellungnahme des land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrers im Dienstweg an die Leistungsfeststellungskommission zu leiten.

(3) Der Bericht ist von dem nach Abs. 1 zuständigen Organ jener Dienststelle zu verfassen, deren Personalstand der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer am Ende des Schuljahres, für das der Bericht gilt, angehört hat, sofern der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer mehreren Dienststellen gleichzeitig angehört hat, ist das nach Abs. 1 zuständige Organ der Stammschule (§ 21 Abs. 1 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985) zuständig. War der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer während des Schuljahres anderen Dienststellen zur Dienstleistung zugewiesen oder vorübergehend zugewiesen, so sind die für den Bericht maßgebenden Umstände von diesen Dienststellen dem berichtenden Organ auf dessen Ersuchen zur Kenntnis zu bringen. Dieses Ersuchen ist zu stellen, wenn die Dienstzuweisung oder vorübergehende Dienstzuweisung zu einer Dienststelle über drei Monate gedauert hat. Hat sich die vorübergehende Dienstzuweisung zu einer Dienststelle auf den ganzen Berichtszeitraum erstreckt, so ist der Bericht von dem nach Abs. 1 zuständigen Organ jener Dienststelle zu verfassen, der der land- und forstwirtschaftliche Landeslehrer vorübergehend zugewiesen war.

(4) Tritt in der Person des den Bericht vorlegenden Organs ein Wechsel ein, so hat das bisher für den Bericht zuständige Organ alle für die Leistungsfeststellung gemäß § 70 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985 maßgebenden Umstände aus dem Berichtszeitraum dem Nachfol-

ger zur Kenntnis zu bringen. Ist dies nicht möglich, so hat das für den Bericht zuständige Organ alle für den Bericht maßgebenden Umstände zu erkunden.

(5) Ist das nach Abs. 3 für den Bericht zuständige Organ verhindert, so hat der Vertreter des Organs, das den Bericht vorzulegen hätte, den Bericht zu verfassen."

2. § 3 hat zu lauten:

„Leistungsfeststellungs(ober)kommission der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer

§ 3

(1) Zur Vornahme der Leistungsfeststellung (§§ 70 bis 74 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985) der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer wird beim Amt der Landesregierung eine Leistungsfeststellungskommission errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) ein rechtskundiger Vorsitzender bzw. ein rechtskundiger Stellvertreter,
- b) der mit der Funktion der land- und forstwirtschaftlichen Schulaufsicht betraute Beamte des Amtes der Landesregierung bzw. sein Vertreter im Amte,
- c) drei Vertreter bzw. Ersatzvertreter der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer für Berufs- und Fachschulen, unter welchen beide Schularten (Berufs- und Fachschule) und beide Geschlechter vertreten sein müssen.

(2) Zur Entscheidung über Berufungen gegen die Leistungsfeststellung der Leistungsfeststellungskommission (§ 75 des Land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes 1985) wird beim Amt der Landesregierung eine Leistungsfeststellungsoberkommission errichtet, der als Mitglieder angehören:

- a) der Vorstand der für land- und forstwirtschaftliche Angelegenheiten zuständigen Rechtsabteilung des Amtes der Landesregierung bzw. sein Vertreter im Amte als Vorsitzender,
- b) ein rechtskundiger Beamter des Amtes der Landesregierung bzw. ein rechtskundiger Stellvertreter,
- c) drei Vertreter bzw. Ersatzvertreter der land- und forstwirtschaftlichen Landeslehrer für Berufs- und Fachschulen, unter welchen beide Schularten (Berufs- und Fachschule) und beide Geschlechter vertreten sein müssen.

(3) Die Mitglieder der Leistungsfeststellungs(ober)kommission dürfen in solchen Fällen nicht tätig werden, in denen sie Berichte gemäß § 2 erstellt haben.

(4) Die Leistungsfeststellungskommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Stellvertreter), der mit der Funktion der land- und forstwirtschaftlichen Schulaufsicht betraute Beamte des Amtes der Landesregierung (bzw. sein Vertreter im Amte) und mindestens ein Lehrervertreter (Ersatzvertreter) anwesend sind.

(5) Die Leistungsfeststellungsoberkommission ist beschlußfähig, wenn der Vorsitzende (Vertreter im Amte), ein rechtskundiger Beamter (rechtskundiger Stellvertreter) und mindestens ein Lehrervertreter (Ersatzvertreter) anwesend sind.

(6) Die Leistungsfeststellungs(ober)kommission faßt ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit.

Eine Stimmenthaltung ist nicht zulässig. Der Vorsitzende hat seine Stimme zuletzt abzugeben. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Eine geheime Abstimmung ist durchzuführen, wenn dies ein Mitglied verlangt oder der Vorsitzende anordnet."

3. Im § 6 tritt an die Stelle des Wortes „Qualifikationskommission“ das Wort „Leistungsfeststellungskommission“, an Stelle des Wortes „Qualifikationsoberkommission“ das Wort „Leistungsfeststellungsoberkommission“ und an Stelle des Wortes „Qualifikationsverfahren“ das Wort „Leistungsfeststellungsverfahren“.

4. Der bisherige § 7 hat zu entfallen.

Artikel II

(1) Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Die Leistungsfeststellungs(ober)kommissionen sind innerhalb von 6 Monaten nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes zu bestellen. Die Funktionsperiode dieser Kommissionen beginnt mit dem 1. Jänner des auf ihre Bestellung folgenden Kalenderjahres. Bis zu diesem Zeitpunkt haben die nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen bestehenden Kommissionen ihre Funktion weiter auszuüben.

Mariazell, Errichtung einer mittleren oder höheren Schule.
(Einkl.-Zahl 151/5)
(13-367 La 191/16-1988)

287.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. DDr. Steiner, Prof. Dr. Eichinger, Dr. Maitz und Schützenhöfer, betreffend die Errichtung einer weiterführenden mittleren oder höheren Schule im Gerichtsbezirk Mariazell, wird zur Kenntnis genommen.

Kirchengasse Graz, Erhaltung
des BG und BRG.
(Einl.-Zahl 304/4)
(13-367 La 217/6-1988)

288.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Strenitz, Freitag, Hammerl, Minder und Genossen, betreffend die Erhaltung des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums Kirchengasse, wird zur Kenntnis genommen.

Schätzungsgutachten, Erhöhung
der Schätzkosten.
(Einl.-Zahl 183/5)
(Präs-21 Scha 3-87/78)

289.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Prof. Dr. Eichtinger, Prof. DDr. Steiner, Kanduth und Pußwald, betreffend die Durchführung von Schätzungsgutachten durch einen Gerichtsbeamten, wenn die Gefahr besteht, daß eine bereits bestehende Notlage durch die Schätzkosten noch wesentlich erhöht wird, wird zur Kenntnis genommen.

Klassenschülerhöchstzahl,
Senkung von 30 auf
25 Schüler.
(Einl.-Zahl 509/1)
(13-367 La 227/1-1988)

290.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, an Frau Bundesminister für Unterricht, Kunst und Sport Dr. Hilde Hawlicek mit dem Ersuchen heranzutreten, die Einbringung eines Initiativantrages auf Senkung der Klassenschülerhöchstzahl an Volksschulen, Hauptschulen und Polytechnischen Lehrgängen von derzeit 30 Schülern auf 25 Schüler in das Parlament zu veranlassen.

Klassenschülerhöchstzahl,
Senkung von 30 auf
25 Schüler.
(Einl.-Zahl 510/1)
(13-367 La 227/2-1988)

291.

Die Steiermärkische Landesregierung wird aufgefordert, bei der Bundesregierung vorstellig zu werden, damit die Senkung der Klassenschülerhöchstzahl auf 25 Schüler ehestens vorgenommen wird.

Rader Ludwig, Mag., Abg.,
Auslieferungsbegehren.
(Einl.-Zahl 501/1)
(Mündl. Bericht Nr. 23)

292.

Dem Ersuchen des Landesgerichtes für Strafsachen Graz vom 16. August 1988, Zl. 17 Vr 2000/88, auf Auslieferung des Landtagsabgeordneten Mag. Ludwig Rader gemäß §§ 12, 15 und 293 Abs. 1 STGB., wird über dessen Wunsch stattgegeben.

Wahlen in die Landtags-
Ausschüsse.
(LT-Präs W 1/27 und
28-1988)

293.

Es wurden folgende Wahlen in die Landtags-Ausschüsse durchgeführt:

in den Ausschuß für Arbeitsplatzsicherung und neue Technologien:

Abg. Dr. Benno Rupp
als Mitglied anstelle des Abg. Erich Pörtl;

Abg. Franz Ofner
als Mitglied anstelle des Abg. Erich Tschernitz;

Abg. Erna Minder
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Franz Ofner;

in den Finanz-Ausschuß:

Abg. Dr. Arthur Ficzko
als Mitglied anstelle des Abg. Erich Tschernitz;

in den Ausschuß für Gesundheit:

Abg. Dr. Benno Rupp
als Mitglied anstelle des Abg. Franz Kollmann;

Abg. Lore Schoiswohl
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Erich Tschernitz;

in den Kontroll-Ausschuß:

Abg. Dr. Benno Rupp
als Ersatzmitglied anstelle der Präsidentin Dr. Lindi Kalnoky;

Abg. Lore Schoiswohl
als Mitglied anstelle des Abg. Erich Tschernitz;

in den Ausschuß für Land- und Forstwirtschaft:

Abg. Siegfried Herrmann
als Mitglied anstelle des Abg. Erich Tschernitz;

in den Petitions-Ausschuß:

Abg. Dr. Benno Rupp
als Ersatzmitglied anstelle der Präsidentin Dr. Lindi Kalnoky;

Abg. Lore Schoiswohl
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Erich Tschernitz;

in den Ausschuß für Umweltschutz:

Abg. Dr. Karl Maitz
als Mitglied anstelle der Präsidentin Dr. Lindi Kalnoky;

in den Verfassungs-, Unvereinbarkeits- und
Immunitäts-Ausschuß:

Abg. Lore Schoiswohl
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Erich Tschernitz;

in den Ausschuß für Verkehr und Infrastruktur:

Abg. Dr. Benno Rupp
als Ersatzmitglied anstelle der Abg. Hermine Pußwald;

in den Wirtschafts- und Raumordnungs-Ausschuß:

Abg. Dr. Benno Rupp
als Ersatzmitglied anstelle des Abg. Dr. Gerhard Hirschmann.

B

23. Sitzung am 8. November 1988

(Beschlüsse Nr. 294 bis 319)

Parkgebührengesetz-
Novelle 1988.
(Einl.-Zahl 506/1,
Beilage Nr. 44)
(Mündl. Bericht Nr. 24)
(7-53 Pa 15/24-1988)

294.

Gesetz vom, mit dem das Steiermärkische Parkgebührengesetz 1979 geändert wird (Steiermärkische Parkgebührengesetz-Novelle 1988)

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Gesetz vom 20. Februar 1979, LGBl. Nr. 21, über die Einhebung einer Gemeindeabgabe für das Parken von Kraftfahrzeugen (Steiermärkisches Parkgebührengesetz 1979), in der Fassung LGBl. Nr. 31/1981, wird wie folgt geändert:

§ 6 hat zu lauten:

„§ 6

(1) Handlungen oder Unterlassungen, durch die die Parkgebühr hinterzogen oder verkürzt wird, sowie Übertretungen der Auskunftspflicht nach Abs. 5 sind, unbeschadet der nachträglichen Vorschreibung der hinterzogenen oder verkürzten Parkgebühr, als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 3000 S von den Bezirksverwaltungsbehörden zu bestrafen.

(2) Übertretungen der Gebote und Verbote der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Verordnungen sind als Verwaltungsübertretungen mit Geldstrafen bis zu 1000 S zu bestrafen.

(3) Bei allen Übertretungen gemäß Abs. 1 und 2 können mit Organstrafverfügungen Geldstrafen bis zu 300 S eingehoben werden.

(4) Alle Geldstrafen fließen jener Gemeinde zu, in der die Gebührenpflicht entstanden ist.

(5) Der Zulassungsbesitzer oder jeder, der einem Dritten das Lenken eines mehrspurigen Kraftfahrzeuges überläßt, für dessen Abstellen Parkgebühr zu entrichten war, hat, falls das mehrspurige Kraftfahrzeug in einer gebührenpflichtigen Kurzparkzone abgestellt war, der Bezirksverwaltungsbehörde darüber Auskunft zu geben, wem er das Kraftfahrzeug zu einem bestimmten Zeitpunkt überlassen hatte. Die Auskunft, welche den Namen und die Anschrift der betreffenden Person enthalten muß, ist unverzüglich, im Falle einer schriftlichen Aufforderung binnen 2 Wochen nach Zustellung zu erteilen. Wenn eine solche Auskunft ohne entsprechende Aufzeichnungen nicht erteilt werden könnte, sind diese Aufzeichnungen zu führen.“

Artikel II

Dieses Gesetz tritt mit dem auf seine Kundmachung folgenden Tag in Kraft.

Sozialhilfverbände,
Übertragung der
Personalhoheit.
(Einl.-Zahl 504/1)
(1-66 S 1/16-1988)

295.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Meyer, Hammerl, Trampusch, Ofner Günther und Genossen aus der X. Gesetzgebungsperiode, betreffend die Übertragung der Personalhoheit über jene Bediensteten, die in Heimen von Sozialhilfverbänden tätig sind, an die Sozialhilfverbände, wird zur Kenntnis genommen.

Zahlungsverpflichtungen des
Landes, Vorlage eines
Berichtes für die
Rechnungsjahre 1986 und
1987.
(Einl.-Zahl 62/8)
(10-21 M 1/70-1988)

296.

Die Berichte der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kollmann, Dr. Hirschmann, Pörtl, Dr. Dorfer und Pußwald vom 10. Dezember 1986, Einl.-Zahl 62/1, betreffend die Vorlage eines jährlichen Berichtes über die steigenden Zahlungsverpflichtungen, die dem Land dadurch erwachsen, daß der Bund seine Aufgaben nur bei finanzieller Mitwirkung des Landes wahrnimmt, für die Rechnungsjahre 1986 und 1987, sowie die auf Grund der 12. Sitzung des Finanz-Ausschusses vom 27. November 1987 eingeholten Stellungnahmen des Verfassungsdienstes zu Einl.-Zahl 62/5, werden zur Kenntnis genommen.

Arian Druckgesellschaft
m. b. H.,
Grundstückserwerb.
(Einl.-Zahl 467/1)
(WF-12 Ko 25-88/88)

297.

Die umgehende Übertragung der mit Kaufvertrag vom 16. März 1988 bzw. 21. April 1988 vom Land Steiermark erworbenen Grundstücke Nr. 658, 659 und 642 der EZ. 78, KG. Wünschendorf, an die Firma Arian Druckgesellschaft mit beschränkter Haftung, wird gegen Vorlage einer unwiderruflichen Bankgarantie, welche mit einer Laufzeit von fünf Jahren ausgestattet und mit einer Verzinsung von 5 % p. a. versehen ist, genehmigt.

Bauvorhaben „Waldstein
Übelbach“, Grund- und
Objektseinelösung.
(Einl.-Zahl 490/1)
(LBD-II a 87/385
W 1-87/38)

298.

Die Grund- sowie Objektseinelösung Holzindustrie Dipl.-Ing. Gaulhofer Ges. m. b. H. für das BV. Nr. 311688 „Waldstein Übelbach“ der L 385, Übelbacher Straße, im Betrag von S 2,279.408,- zu Lasten 1/611203-0002 wird genehmigt.

Ausfallhaftungen
für das Jahr 1987.
(Einl.-Zahl 491/1)
(WF-13 Ha 1-88/58)

299.

Die zugesagte Übernahme von Ausfallhaftungen des Landes Steiermark im Jahre 1987 von S 51,821.966,70 auf Grund der generellen Ermächtigung durch den Steiermärkischen Landtag wird genehmigt. Von diesen Bürgschaften sind S 19,800.000,- bisher rechtskräftig zustand gekommen.

Marktgemeinde Wagna –
Land Steiermark,
Grundstückstausch.
(Einl.-Zahl 494/1)
(12-82 Gu 5/27-1988)

300.

1. Der Bericht wird genehmigend zur Kenntnis genommen.
2. Die Durchführung eines Grundstückstausches zwischen dem Land Steiermark und der Marktgemeinde Wagna, betreffend das gemeindeeigene Grundstück Nr. 428/205, KG. Wagna, im Ausmaß von 3940 Quadratmeter gegen ein flächengleiches Areal vom landeseigenen Grundstück Nr. 428/11, KG. Wagna, wird genehmigt.

Stiegler Markus und
Wippel Karin,
Liegenschaftsabverkauf.
(Einl.-Zahl 495/1)
(9-13 L 18-1982/22)

301.

Der Verkauf von $\frac{1}{10}$ -Anteilen des Landes Steiermark an der Liegenschaft EZ. 250, KG. 61220 Lannach, Gerichtsbezirk Stainz, an Herrn Markus Stiegler und dessen Lebensgefährtin Karin Wippel um den Betrag von S 1.080.000,- wird gemäß § 15 Abs. 2 lit. c L-VG 1960 genehmigt.

Papstbesuch in Österreich,
Genehmigung eines
zusätzlichen Darlehens.
(Einl.-Zahl 496/1)
(10-21 B 52/40-1988)

302.

Zur Gewährung eines Beitrages an die Diözese Graz-Seckau anlässlich des Papstbesuches wird die steiermärkische Landesregierung ermächtigt, ein zusätzliches Darlehen in der Höhe von S 800.000,- zur Bedeckung der erforderlichen außerplanmäßigen Ausgabe in dieser Höhe aufzunehmen.

Interessensgemeinschaft
Wohnanlage
Graz Süd-West,
Grundstücksverkauf.
(Einl.-Zahl 497/1)
(10-24 Ga 63/8-1988)

303.

Der Abverkauf des Grundstückes Nr. 57 der EZ. 2727, KG. Webling, im Ausmaß von 4254 Quadratmeter, zum Gesamtpreis von S 3.115.500,- an Mag. Gabriele und Mag. Peter Drescher, Graz, Anna und Rudolf Eder, Graz, Eva und Ing. Karl Fraissler, Graz, Luise und Dipl.-Ing. Siegfried Hollerer, Graz, Ute und Peter Kettisch, Graz, Alenka und Ernst Körbler, Remsnigg, Christine und Thomas Ludwig, Graz, Dr. Lisbeth und Dipl.-Ing. Gerhard Murer, Graz, Anton und Monika Strobl, Graz, Karin und Dipl.-Ing. Karl Urschler, Graz, wird genehmigt.

Gertrude Olbrich i. K.,
Maschinenbau,
Wörschach,
Forderungsabschreibung.
(Einl.-Zahl 502/1)
(WF-12 O 10-88/101)

304.

Die Forderungsabschreibung im Betrag von S 1.473.133,36 wird im Zusammenhang mit dem angestrebten Zwangsausgleich der Firma Gertrude Olbrich i. K., Maschinenbau, 8942 Wörschach, zur Kenntnis genommen.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1987.
(Einl.-Zahl 505/1)
(10-21 L 3/328-1988)

305.

Der 6. Bericht (Abschlußbericht) für das Rechnungsjahr 1987 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen Landesvoranschlag 1987 im Betrag von S 123,809.603,02 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Über- und außerplanmäßige
Ausgaben, Bedeckung
1988.
(Einl.-Zahl 508/1)
(10-21 L 3/329-1988)

306.

Der 4. Bericht für das Rechnungsjahr 1988 der Steiermärkischen Landesregierung über die Bedeckung der in der Übersicht angeführten über- und außerplanmäßigen Ausgaben gegenüber dem ordentlichen und außerordentlichen Landesvoranschlag 1988 im Betrag von S 112,921.425,58 wird gemäß § 32 Abs. 2 des L-VG 1960 zur Kenntnis genommen und genehmigt.

Musikschullehrer, Förderung
durch das Land
Steiermark.
(Einl.-Zahl 230/6)
(6-372/1 Pe 1/261-1988)

307.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Hammerl, Gottlieb, Prieschl und Vollmann, betreffend die Einbeziehung der Beiträge nach § 6 Abs. 1 des Steiermärkischen Gemeindebediensteten-Ruhebezugsleistungsgesetzes 1985 in die Bemessungsgrundlage für die Förderung der Musikschullehrer durch das Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Landesmüllentsorgungsplan,
Einhaltung.
(Einl.-Zahl 83/8)
(LBD-11 L 11-86/21)

308.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Tschernitz, Ofner Franz, Rainer, Trampusch und Genossen, betreffend die Einhaltung des Landesmüllentsorgungsplanes, wird zur Kenntnis genommen.

Lärmschutzeinrichtungen,
Ausbau entlang der A 2.
(Einl.-Zahl 247/5)
(LBD-11 L 11-86/31)

309.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Pörtl, Präsident Klasnic, Schrammel, Göber, Dr. Lopatka und Schweighofer, betreffend den Ausbau der Lärmschutzeinrichtungen entlang der A 2 durch die verbauten Gebiete Aital, Nestelbach, Mutzenfeld, Sebersdorf, Buch-Geiseldorf, Schölböing, die durch den Autobahnbau eine enorme Lärmbelastung zu tragen haben, wird zur Kenntnis genommen.

Theaterbetriebe und Grazer
Philharmonisches
Orchester, Änderung des
Übereinkommens.
(Einl.-Zahl 499/1)
(6-372/II V 7/63-1988)

310.

Die Änderung des Übereinkommens zwischen dem Land Steiermark und der Stadt Graz zur gemeinsamen Führung der Theaterbetriebe und des Grazer Philharmonischen Orchesters wird genehmigt.

Lannach, Realisierung der
Rückhaltebecken.
(Einl.-Zahl 393/3)
(LBD-11 L 11-86/55)

311.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Trampusch, Ofner Franz, Reicher und Genossen, betreffend die Realisierung der Rückhaltebecken im Gemeindegebiet Lannach, wird zur Kenntnis genommen.

Laßnitz und Stainzbach,
Realisierung von
Hochwasser-
rückhalteanlagen.
(Einl.-Zahl 458/3)
(LBD-11 L 11-86/67)

312.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Kohlhammer, Trampusch, Ofner Franz, Reicher und Genossen, betreffend die Realisierung von Hochwasserrückhalteanlagen im Einzugsgebiet von Laßnitz und Stainzbach, wird zur Kenntnis genommen.

Viehpaß, Abschaffung.
(Einl.-Zahl 154/7)
(8-70 Ti 9/31-1988)

313.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Schwab, Pörtl und Fuchs, betreffend Abschaffung der Viehpaßverpflichtung, wird zur Kenntnis genommen.

Land- und forstwirtschaftliche
Betriebe, Überprüfung auf
ihre Wirtschaftlichkeit.
(Einl.-Zahl 182/9)
(8-61 A 23/10-1988)

314.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Schrammel, Pörtl, Neuhold und Schwab, betreffend die Überprüfung von land- und forstwirtschaftlichen Betrieben des Landes und Bundes auf ihre Wirtschaftlichkeit, soweit sie nicht der bäuerlichen Ausbildung unterliegen, wird zur Kenntnis genommen.

Landwirtschaftliche Produkte,
Präsentation bei
internationalen
Veranstaltungen.
(Einl.-Zahl 417/5)
(8-61 A 25/10-1988)

315.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Trampusch, Zellnig, Kohlhammer, Rainer und Genossen, betreffend die Präsentation steirischer landwirtschaftlicher Produkte, insbesondere des steirischen Weines, bei internationalen Veranstaltungen, wird zur Kenntnis genommen.

Gesundheits- und Sozialplan,
Erstellung.
(Einl.-Zahl 42/5)
(GW-170 So 12/29-1988)

316.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Präsident Klasnic, Dr. Kalnoky, Univ.-Prof. Dr. Schilcher und Schrammel, betreffend die Erstellung eines steirischen Gesundheits- und Sozialplanes, wird zur Kenntnis genommen.

Mediziner aus der dritten
Welt, Schaffung von
Ausbildungsplätzen.
(Einl.-Zahl 35/8)
(1-66/I Ka 4/208-1988)

317.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Bacher, Dr. Kalnoky, Präsident Klasnic, Pörtl, Univ.-Prof. Dr. Schilcher und Dr. Lopatka, betreffend die Schaffung von Ausbildungsplätzen für promovierte Mediziner aus der dritten Welt in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Fachärztliche Versorgung in
der Steiermark.
(Einl.-Zahl 93/5)
(1-66/I Ka 4/186-1988)

318.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Sponer, Meyer, Erhart, Ofner Günther und Genossen, betreffend die fachärztliche Versorgung in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Turnusarztsituation in der
Steiermark.
(Einl.-Zahl 94/6)
(1-66/I Ka 4/209-1988)

319.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Präsident Zdarsky, Sponer, Erhart, Hammer und Genossen, betreffend die Turnusarztsituation in der Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

24. Sitzung am 22. November 1988

(Beschlüsse Nr. 320 bis 335)

Landwirtschaftliches
Chemikaliengesetz.
(Einkl.-Zahl 507/2,
Beilage Nr. 46)
(8-60 C 1/50-1988)

320.

Gesetz vom über die Verwendung von Chemikalien in der Landwirtschaft (Steier- märkisches landwirtschaftliches Chemikalien- gesetz)

Der Steiermärkische Landtag hat in Ausführung des
§ 36 des Chemikaliengesetzes, BGBl. Nr. 326/1987,
beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich und Ziel

(1) Dieses Gesetz regelt die Verwendung und Besei-
tigung von Pflanzenschutzmitteln.

(2) Ziel des Gesetzes ist der Schutz des Lebens und
der Gesundheit des Menschen und der Umwelt vor
unmittelbar oder mittelbar schädlichen Einwirkungen,
die durch die Verwendung und Beseitigung von Pflan-
zenschutzmitteln entstehen können.

§ 2

Begriffsbestimmungen

(1) Als Pflanzenschutzmittel gelten „gefährliche
Stoffe“ und „gefährliche Zubereitungen“ im Sinne des
§ 2 Abs. 5 Chemikaliengesetz, BGBl. Nr. 326/1987, die
zum Schutz von Pflanzen und Pflanzenerzeugnissen
bestimmt sind.

(2) Die Verwendung umfaßt die Anwendung
(Gebrauch, Verbrauch, Be- und Verarbeitung), das
innerbetriebliche Befördern, Lagern und Aufbe-
wahren.

(3) Pflanzenschutzgeräte sind Gieß-, Sprüh-, Spritz-,
Streu-, Stäube- und sonstige Geräte, die zum Zweck
der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln bestimmt
sind.

(4) „Integrierter Pflanzenschutz“ ist eine Kombina-
tion von Verfahren, bei denen unter vorrangiger
Berücksichtigung biologischer, biotechnischer, pflan-
zenzüchterischer sowie anbau- und kulturtechnischer
Maßnahmen die Anwendung chemischer Pflanzen-
schutzmittel auf ein wirtschaftlich notwendiges Maß
beschränkt wird.

(5) Unter „Umwelt“ sind Wasser, Luft und Boden
sowie die Beziehungen unter ihnen einerseits und zu
allen Lebewesen andererseits zu verstehen.

§ 3

Verwender

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur von einem
befugten Gewerbetreibenden, einem sachkundigen
Landwirt, von sonstigen sachkundigen Personen oder

– unter ihrer Verantwortung – von verlässlichen
Arbeitskräften verwendet werden. Diese Arbeitskräfte
sind vom befugten Gewerbetreibenden, vom sachkun-
digen Landwirt oder den sonstigen sachkundigen Per-
sonen vor Beginn der Anwendung jedenfalls über die
Anwendungsbestimmungen, über die gefährlichen
Eigenschaften, über die beim Umgang mit dem Pflan-
zenschutzmittel auftretenden Gefahren für die
menschliche Gesundheit und die Umwelt, über die
Sicherheitsratschläge in bezug auf die Verwendung,
über Sofort- und Gegenmaßnahmen bei Unfällen und
über die schadlose Beseitigung zu informieren.

(2) Sachkundig im Sinne des Abs. 1 sind Personen,
die über die für die Verwendung von Pflanzenschutz-
mitteln erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten
verfügen. Als Nachweis der erforderlichen fachlichen
Kenntnisse und Fertigkeiten (Sachkundenachweis) gilt

- a) eine zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Geset-
zes nach Erfüllung der allgemeinen Schulpflicht
mindestens fünfjährige tatsächliche praktische Be-
tätigung in der Landwirtschaft oder
- b) eine Bestätigung über die erfolgreiche Teilnahme
an einem von der Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft in Steiermark oder von der Steier-
märkischen Landarbeiterkammer veranstalteten
Ausbildungskurs (Abs. 3) oder
- c) der erfolgreiche Abschluß einer landwirtschaft-
lichen Fachschule, einer einschlägigen Berufsaus-
bildung, einer höheren land- und forstwirtschaftli-
chen Lehranstalt oder eines Universitätsstudiums
einschlägiger Fachrichtungen oder
- d) ein Zeugnis über eine in einem anderen Bundes-
land oder im Ausland absolvierte Ausbildung oder
eine sonstige einschlägige Ausbildung, wenn die
Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in
Steiermark bestätigt, daß zumindest Gleichwertig-
keit der Ausbildung nach lit. b vorliegt.

(3) Die Ausbildungskurse nach Abs. 2 lit. b müssen
mindestens 20 Stunden umfassen und Grundkennt-
nisse in den Gegenständen Ökologie, Toxikologie,
Pflanzenschutzmittelkunde, Schädlings- und Nütz-
lingskunde, Applikationstechnik und integrierter
Pflanzenschutz sowie Grundkenntnisse über Rechts-
vorschriften, die Pflanzenschutzmittel betreffen, und
schließlich Kenntnisse über notwendige Sofort- und
Gegenmaßnahmen bei Unfällen vermitteln.

§ 4

Verwendung

(1) Pflanzenschutzmittel dürfen nur sachgemäß und
so verwendet werden, daß eine Gefahr für das Leben

und die Gesundheit von Menschen und für die Umwelt ausgeschlossen ist; dies schließt die Verpflichtung ein, die Anwendungsbestimmungen (insbesondere die Aufwandmengen oder Aufwandkonzentrationen, die Anwendungsarten und Anwendungszeitpunkte, die Wartefristen und die erforderlichen Nachbaufristen) einzuhalten. Zubereitungen von Pflanzenschutzmitteln sind mengenmäßig auf das zu behandelnde Objekt abzustimmen.

(2) Treten bei der Verwendung Pflanzenschutzmittel in einer Menge oder Konzentration aus, die das Leben oder die Gesundheit von Menschen oder die Umwelt gefährden, sind sofort geeignete Maßnahmen zur schadlosen Beseitigung des Pflanzenschutzmittels einzuleiten.

(3) Pflanzenschutzmittel sind in verschlossenen, unbeschädigten Handelspackungen zu lagern. Nicht verbrauchte Restmengen sind bis zu ihrer Verwendung in dichten Behältnissen zu lagern und so zu kennzeichnen, daß Verwechslungen mit Arzneimitteln, Lebensmitteln, Futtermitteln oder ungiftigen Waren des täglichen Gebrauchs ausgeschlossen sind. Die Beipacktexte sind gemeinsam mit diesen Behältnissen aufzubewahren.

(4) Pflanzenschutzmittel sind so aufzubewahren und zu lagern, daß Unbefugte, insbesondere Kinder, keinen Zugriff zu den Pflanzenschutzmitteln erhalten können.

(5) Pflanzenschutzgeräte müssen so beschaffen sein, verwendet, gewartet und gereinigt werden, daß bei ihrem sachgerechten Gebrauch schädliche Auswirkungen auf das Leben und die Gesundheit von Menschen und auf die Umwelt vermieden werden.

(6) Das Füllen der Behälter von Pflanzenschutzgeräten und die Zubereitung von Spritzbrühen hat so zu erfolgen, daß ein Versickern in den Boden oder ein Eindringen in Oberflächengewässer verhindert wird; ausgetretene Mengen sind tunlichst schadlos zu beseitigen.

(7) Geräte und Behältnisse, die für die Zubereitung von Pflanzenschutzmitteln verwendet werden, sind nach jeder Anwendung sorgfältig zu reinigen. Dasselbe gilt für die erforderlichen Schutzbekleidungen und Schutzausrüstungen.

(8) Bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln ist das Rauchen, Essen und Trinken verboten. Erforderlichenfalls ist ein geeigneter Atemschutz zu verwenden. Nach der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln sind ungeschützte Hautstellen, einschließlich der Hände, sorgfältig zu reinigen.

§ 5

Entsorgung

Pflanzenschutzmittel und Restmengen von Pflanzenschutzmitteln, die nicht mehr verwendet werden, sowie ihre Verpackungen sind gemäß den Bestimmungen der §§ 4 und 5 des Sonderabfallgesetzes, BGBl. Nr. 186/1983, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl. Nr. 376/1988, vom Verwender zu beseitigen, beseitigen zu lassen oder gemäß § 34 Abs. 2 Chemikaliengesetz dem Abgeber zurückzugeben. Davon ausgenommen sind Leergebinde von Pflanzenschutzmitteln, wenn sie unbrauchbar gemacht und ordnungsgemäß gereinigt worden sind.

§ 6

Pflanzenschutzgeräte

Die Landesregierung kann, soweit dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder für die Umwelt erforderlich ist, nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark durch Verordnung nähere Vorschriften über die Beschaffenheit (insbesondere hinsichtlich der Einhaltung der Aufwandsmengen und deren gleichmäßigen Verteilung), Wartung und Handhabung von Pflanzenschutzgeräten, ihre regelmäßige Überprüfung und über die für die Überprüfung zu entrichtenden Gebühren erlassen.

§ 7

Informationspflicht

Jeder, der Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die mit Pflanzenschutzmitteln behandelt worden sind und die wegen ihrer Behandlung nicht zum Verzehr durch Menschen, Nutz- oder Haustiere oder durch Wild bestimmt sind, veräußert oder sonst überläßt, hat den Erwerber über diese Umstände vor dem Erwerb zu informieren. Die Informationspflicht besteht nicht, wenn auf den Handelspackungen entsprechende Hinweise aufgedruckt sind.

§ 8

Verwendungsbeschränkungen

(1) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark durch Verordnung die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln oder bestimmten Arten von Pflanzenschutzmitteln zeitlich oder gebietsweise verbieten, wenn

1. der Einsatz anderer wirtschaftlich vertretbarer Verfahren im Sinne des integrierten Pflanzenschutzes einen hinreichenden Schutz der Pflanzen und Pflanzenerzeugnisse gegen Krankheit und Schädlinge gewährleisten oder
2. es zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

(2) Die Landesregierung kann nach Anhörung der Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark, der Steiermärkischen Landarbeiterkammer, der Kammer für Arbeiter und Angestellte für Steiermark und der Kammer der gewerblichen Wirtschaft für Steiermark durch Verordnung bestimmte Arten der Ausbringung von Pflanzenschutzmitteln (wie z. B. durch Luftfahrzeuge) gänzlich, zeitlich oder gebietsweise verbieten, wenn dies zum Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen oder der Umwelt erforderlich ist.

§ 9

Überwachung

(1) Die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes obliegt der Bezirksverwaltungsbehörde.

(2) Die Landwirte und die Nutzungsberechtigten der landwirtschaftlichen Grundstücke haben den Über-

wachungsorganen alle zur Ausübung ihrer Tätigkeit erforderlichen Auskünfte unverzüglich zu erteilen und Zutritt zu den Grundstücken, Lagerräumen von Pflanzenschutzmitteln oder Pflanzenschutzgeräten zu gewähren und die Entnahme von Proben in einem zur Untersuchung von Boden und Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen, Pflanzenschutzmitteln und anderen für die Überwachung erforderlichen Materialien im unumgänglichen Ausmaß ohne Entgelt zu dulden. Ein Teil der Probe dient als Material für die Untersuchung, ein Teil ist in amtliche Verwahrung zu nehmen, um notwendigenfalls zur Identifizierung der Probe oder für eine zweite Untersuchung verwendet werden zu können. Der restliche Teil ist der Partei zu Beweis Zwecken als Gegenprobe zurückzulassen.

(3) Die Kosten der Probenahme und der Untersuchung sind vom Land zu tragen, sofern das Untersuchungsergebnis nicht eine Übertretung dieses Gesetzes ergibt.

(4) Sind durch die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln nachteilige Auswirkungen auf andere Grundstücke zu erwarten oder sind solche Auswirkungen bereits eingetreten, so ist der über das Grundstück Verfügungsberechtigte vom befugten Gewerbetreibenden oder dem sachkundigen Verwender des Pflanzenschutzmittels darüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

§ 10

Ausnahme vom Geltungsbereich

Dieses Gesetz gilt nicht für die Verwendung von Pflanzenschutzmitteln in der Landwirtschaft, sofern sie ausschließlich zu wissenschaftlichen Forschungs- oder Versuchszwecken in den dafür unbedingt erforder-

lichen Mengen von sachkundigen Personen verwendet werden und die mit diesen Pflanzenschutzmitteln behandelten landwirtschaftlichen Erzeugnisse weder veräußert noch sonst überlassen werden.

§ 11

Strafbestimmungen

Wer

1. den Bestimmungen des § 3 Abs. 1, der §§ 4 oder 5 oder einer gemäß § 6 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,
2. der Informationspflicht gemäß § 7 nicht oder nicht vollständig nachkommt,
3. einer gemäß § 8 Abs. 1 oder 2 erlassenen Verordnung zuwiderhandelt,
4. Auskünfte gemäß § 9 Abs. 2 nicht unverzüglich erteilt oder sonstige Kontrollmaßnahmen nach § 9 Abs. 2 nicht duldet,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe bis zu 50.000 S zu bestrafen. Der Versuch ist strafbar.

§ 12

Schlußbestimmungen

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Februar 1989 in Kraft.

(2) Bestätigungen über den Besuch von Kursen gemäß § 3 Abs. 2 lit. b, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes besucht wurden, gelten als Sachkundenachweis im Sinne dieses Gesetzes, wenn die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark bestätigt, daß diese Kurse geeignet waren, die erforderlichen fachlichen Kenntnisse und Fertigkeiten zu vermitteln.

Volksanwaltschaft,
5. und 6. Bericht.
(Einl.-Zahl 498/1)
(Mündl. Bericht Nr. 25)
(Präs-7034-88/5)

321.

Der fünfte und sechste Bericht der Volksanwaltschaft an den Steiermärkischen Landtag wird zur Kenntnis genommen.

Bundesheerangehörige,
bevorzugte Einstellung in
den Landesdienst.
(Einl.-Zahl 409/5)
(1-66/I Pe 2/50 ad-1988)

322.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zum Antrag der Abgeordneten Dr. Maitz, Ing. Stoisser, Pöfl und Kanduth, betreffend die bevorzugte Einstellung von Bundesheerangehörigen in den Landesdienst, wird zur Kenntnis genommen.

Dienst- und Gehaltsordnung
der Beamten der
Landeshauptstadt Graz
1956, Änderung.
(Einl.-Zahl 569/1,
Beilage Nr. 49)
(7-46 Ge 4/28-1988)

323.

Gesetz vom, mit dem die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 geändert wird

Der Steiermärkische Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Die Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 20/1959, 35/1959, 26/1961, 103/1961, 153/1962, 61/1967, 126/1968, 49/1969, 17/1976, 26/1980, 16/1984 und der Kundmachung LGBl. Nr. 13/1987, wird wie folgt geändert:

1. Im § 5 Abs. 1 lit. a haben die Worte „oder einer Übertretung“ zu entfallen.

2. Im § 11 Abs. 1 hat lit. k zu entfallen und erhalten die bisherigen lit. l, m und n die Bezeichnung „k“, „l“ und „m“.

3. Im § 15 Abs. 1 ist in lit. a der Klammerausdruck „(§ 104)“ durch den Klammerausdruck „(§ 106)“ und in lit. b der Klammerausdruck „(§ 82 Abs. 1 lit. e)“ durch den Klammerausdruck „(§ 79 Abs. 1 Z. 5)“ zu ersetzen.

4. Dem § 16 Abs. 1 lit. a ist anzufügen:

„als anrechenbare Dienstzeit gilt auch der im bestehenden öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt zurückgelegte Karenzurlaub nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221/1979, bzw. § 11 des Landesgesetzes LGBl. Nr. 42/1957, in der jeweils geltenden Fassung; für die Anrechenbarkeit einesurlaubes gegen Entfall der Bezüge gelten im übrigen die Bestimmungen des § 41;“

5. Im § 16 Abs. 9 tritt an die Stelle des Ausdruckes „7 v. H.“ der Ausdruck „9,5 v. H.“ und an die Stelle des Ausdruckes „3,5 v. H.“ der Ausdruck „4,75 v. H.“.

6. Nach § 17 werden folgende Bestimmungen eingefügt:

„§ 17 a

Herabsetzung der Wochendienstzeit auf die Hälfte

(1) Die Wochendienstzeit des Beamten kann auf seinen Antrag auf die Hälfte herabgesetzt werden, wenn dies zur Pflege oder Betreuung naher Angehöriger notwendig ist und wichtige dienstliche Interessen nicht entgegenstehen. Die Wochendienstzeit darf – ausgenommen im Falle des § 17 e – nur auf die Dauer eines Jahres oder des Vielfachen eines Jahres herabgesetzt werden. Für einen Beamten dürfen die Zeiträume dieser Herabsetzung insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(2) Nahe Angehörige im Sinne des Abs. 1 sind der Ehegatte und Personen, die mit dem Beamten in

gerader Linie verwandt sind, ferner Geschwister, Schwiegereltern, Stief-, Wahl- und Pflegekinder sowie die Person, mit der der Beamte in Lebensgemeinschaft lebt.

(3) Die Wochendienstzeit darf nicht herabgesetzt werden, wenn

1. sich der Beamte in den vorangegangenen fünf Jahren nicht ununterbrochen in einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft befunden hat oder
2. der Beamte infolge der Herabsetzung der Wochendienstzeit aus wichtigen dienstlichen Gründen weder im Rahmen seines bisherigen Arbeitsplatzes noch auf einem anderen seiner dienstrechtlichen Stellung zumindest entsprechenden Arbeitsplatz verwendet werden könnte.

(4) Der Beamte hat den Antrag auf Herabsetzung der Wochendienstzeit spätestens zwei Monate vor dem gewollten Wirksamkeitstermin zu stellen.

§ 17 b

Besondere Bestimmungen über die Herabsetzung der Wochendienstzeit für weibliche Beamte

(1) Weiblichen Beamten, in deren Haushalt ein eigenes Kind lebt und die zum Zeitpunkt der Geburt des Kindes bereits in einem Dienstverhältnis zur Stadt Graz standen, ist – unbeschadet § 17 a – auf ihren Antrag im Anschluß an den Karenzurlaub nach dem Mutterschutzgesetz die Wochendienstzeit auf die Hälfte des für Vollbeschäftigte geltenden Ausmaßes herabzusetzen.

(2) Die Herabsetzung der Wochendienstzeit ist nur für die Zeit, während der das Kind der Betreuung durch die Beamtin bedarf, höchstens aber bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes zu bewilligen.

(3) § 17 a Abs. 4 ist anzuwenden.

§ 17 c

Festlegung der Dienststunden

Bei der stundenmäßigen Festlegung der Zeiträume, in denen der Beamte, dessen Wochendienstzeit gemäß § 17 a oder § 17 b herabgesetzt wurde, Dienst zu versehen hat, ist auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten, insbesondere auf die Gründe, die zur Herabsetzung der Wochendienstzeit geführt haben, soweit Rücksicht zu nehmen, als nicht wichtige dienstliche Interessen entgegenstehen.

§ 17 d

Anordnung zusätzlicher Dienstleistungen

(1) Ein Beamter, dessen Wochendienstzeit nach § 17 a herabgesetzt worden ist, kann über die für ihn maßgebende Wochendienstzeit hinaus zur Dienstleistung nur herangezogen werden, wenn die Dienstlei-

stung zur Vermeidung eines Schadens unverzüglich notwendig ist und ein Bediensteter, dessen Wochendienstzeit nicht herabgesetzt ist, nicht zur Verfügung steht.

(2) Die Zeit einer solchen zusätzlichen Dienstleistung ist entweder durch Freizeit auszugleichen oder nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften abzugelten.

(3) Eine Beamtin, deren Wochendienstzeit gemäß § 17 b herabgesetzt worden ist, darf über die für sie maßgebende Wochendienstzeit hinaus nicht zur Dienstleistung herangezogen werden.

§ 17 e

Vorzeitige Beendigung einer bewilligten Herabsetzung der Wochendienstzeit

(1) Die vorzeitige Beendigung einer gemäß § 17 a bewilligten Herabsetzung der Wochendienstzeit kann auf Antrag des Beamten verfügt werden, wenn

1. der Grund für die Herabsetzung weggefallen ist,
2. das Ausschöpfen der ursprünglich verfügten Dauer der Herabsetzung für den Beamten eine Härte bedeuten würde und
3. keine wichtigen dienstlichen Interessen entgegenstehen.

(2) Der Antrag gemäß Abs. 1 ist schriftlich unter Bekanntgabe des beabsichtigten Termins der Wiederaufnahme der Vollbeschäftigung einzubringen, wobei zwischen diesem Termin und dem Tag der Antragstellung ein Zeitraum von 6 Monaten liegen muß.

(3) Zeiten, um die sich dadurch ein ursprünglich vorgesehener Zeitraum der Herabsetzung der Wochendienstzeit nach § 17 a verkürzt, bleiben für eine neuerliche Herabsetzung der Wochendienstzeit gewahrt. Bruchteile eines Jahres können bei einer neuerlichen Herabsetzung der Wochendienstzeit nur ungeteilt in Anspruch genommen werden.

(4) Auf die gemäß § 17 b bewilligte Herabsetzung der Wochendienstzeit kann die Beamtin jederzeit verzichten. Der Verzicht ist schriftlich zu erklären und wird mit dem Monatsersten wirksam, den die Beamtin bestimmt, wobei jedoch zwischen diesem und dem Tag der Abgabe der Verzichtserklärung ein Zeitraum von 6 Monaten liegen muß."

7. Im § 18 Abs. 4 ist der Satz „Die Funktionsdauer der Beschreibungskommission beträgt 3 Jahre“ durch den Satz „Die Beschreibungskommission ist nach jeder Neuwahl des Gemeinderates innerhalb von vier Wochen nach dessen Konstituierung für die Funktionsdauer des Gemeinderates zu bestellen“ zu ersetzen.

8. Im § 18 Abs. 4 ist der Ausdruck „§ 96 Abs. 2 bis 4“ durch den Ausdruck „§ 90“ zu ersetzen.

9. Im § 18 Abs. 7 ist der Satz „Die Funktionsdauer der Beschwerdekommision beträgt 3 Jahre“ durch den Satz „Die Beschwerdekommision ist nach jeder Neuwahl des Gemeinderates innerhalb von vier Wochen nach dessen Konstituierung für die Funktionsdauer des Gemeinderates zu bestellen“ zu ersetzen.

10. Im § 18 Abs. 7 ist der Ausdruck „§ 96“ durch den Ausdruck „§ 90“ zu ersetzen.

11. § 19 hat zu lauten:

„ § 19

Allgemeine Dienstpflichten

(1) Der Beamte ist verpflichtet, seine dienstlichen Aufgaben unter Beachtung der geltenden Rechtsordnung treu, gewissenhaft und unparteiisch mit den ihm zur Verfügung stehenden Mitteln aus eigenem zu besorgen.

(2) Der Beamte hat in seinem ganzen Verhalten darauf Bedacht zu nehmen, daß das Vertrauen der Allgemeinheit in die sachliche Wahrnehmung seiner dienstlichen Aufgaben erhalten bleibt.

(3) Der Beamte hat die Parteien, soweit es mit den Interessen des Dienstes und dem Gebot der Unparteilichkeit der Amtsführung vereinbar ist, im Rahmen seiner dienstlichen Aufgaben zu unterstützen und zu informieren.

(4) Der Beamte hat seine Vorgesetzten zu unterstützen und ihre Weisungen, soweit verfassungsgesetzlich nicht anderes bestimmt ist, zu befolgen.

(5) Der Beamte kann die Befolgung einer Weisung ablehnen, wenn die Weisung entweder von einem unzuständigen Organ erteilt worden ist oder die Befolgung gegen strafgesetzliche Vorschriften verstoßen würde.

(6) Hält der Beamte eine Weisung eines vorgesetzten Beamten aus einem anderen Grund für rechtswidrig, so hat er, wenn es sich nicht wegen Gefahr im Verzug um eine unaufschiebbare Maßnahme handelt, vor Befolgung der Weisung seine Bedenken dem Vorgesetzten mitzuteilen. Der Vorgesetzte hat eine solche Weisung schriftlich zu erteilen, widrigenfalls sie als zurückgezogen gilt."

12. Nach § 22 ist ein § 22 a mit folgendem Wortlaut einzufügen:

„ § 22 a

Geschenkannahme

(1) Dem Beamten ist es untersagt, im Hinblick auf seine amtliche Stellung für sich oder einen Dritten ein Geschenk, einen anderen Vermögensvorteil oder einen sonstigen Vorteil zu fordern, anzunehmen oder sich versprechen zu lassen.

(2) Orts- oder landesübliche Aufmerksamkeiten von geringem Wert gelten nicht als Geschenk im Sinne des Abs. 1.

(3) Ehrengeschenke darf der Beamte entgegennehmen. Er hat den Bürgermeister hievon in Kenntnis zu setzen. Untersagt der Bürgermeister innerhalb eines Monats die Annahme, so ist das Ehrengeschenk zurückzugeben."

13. § 23 hat zu lauten:

„ § 23

Nebenbeschäftigung

(1) Der Beamte darf neben seinen dienstlichen oder sonst im Auftrag der Stadt zu besorgenden Aufgaben keine Beschäftigung ausüben und keine Stellung annehmen, die seiner dienstlichen Stellung widerstreiten, die ihn in der Erfüllung seiner dienstlichen Aufgaben behindern, die die Vermutung seiner Befangen-

heit im Dienst hervorrufen können oder die sonstige wesentliche dienstliche Interessen gefährden oder bei denen die Vermutung von Kollisionen zwischen den Interessen der Stadt – insbesondere ihrer Interessen als Träger von Privatrechten – und den durch die Nebenbeschäftigung gegebenen Interessen des Bediensteten nicht ausgeschlossen ist.

(2) Soweit in den Abs. 6 und 7 nichts anderes bestimmt ist, ist eine ausdrückliche Bewilligung zur Ausübung einer Nebenbeschäftigung nicht erforderlich. Der Beamte ist jedoch verpflichtet, die in den Abs. 3, 4 und 8 vorgeschriebene Meldung vor der Übernahme einer Nebenbeschäftigung zu erstatten. Unbeschadet der Bestimmungen der Abs. 3, 4 und 8 ist eine Nebenbeschäftigung vor ihrer Übernahme auch dann zu melden, wenn Zweifel bestehen, ob sie nach Abs. 1 zulässig ist.

(3) Jede erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung ist dem Bürgermeister schriftlich zu melden. Nebenbeschäftigungen gelten als erwerbsmäßig, wenn die daraus zu erwartenden Einkünfte oder sonstigen wirtschaftlichen Vorteile im Jahr das Monatsgehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V übersteigen. Einkünfte oder sonstige wirtschaftliche Vorteile aus mehreren Nebenbeschäftigungen sind dabei zusammenzurechnen.

(4) Eine Tätigkeit im Vorstand, Aufsichtsrat, Verwaltungsrat oder in einem sonstigen Organ einer auf Gewinn gerichteten juristischen Person des privaten Rechts einschließlich der nach dem Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz als gemeinnützig anerkannten Bauvereinigungen sowie die Übernahme einer leitenden Stellung in einer solchen hat der Beamte auch dann zu melden, wenn die Voraussetzungen des Abs. 3 nicht vorliegen.

(5) Der Bürgermeister hat die Nebenbeschäftigung zu untersagen, wenn diese den Bestimmungen des Abs. 1 widerspricht.

(6) Der Beamte, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 17 a oder 17 b auf die Hälfte herabgesetzt ist, darf eine erwerbsmäßige Nebenbeschäftigung nur ausüben, wenn und insoweit der Bürgermeister dies bewilligt. Die Bewilligung ist – abgesehen von den Fällen des Abs. 1 – zu versagen, wenn die Ausübung dieser Nebenbeschäftigung dem Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit widerspricht.

(7) Kein Beamter darf ohne Bewilligung des Bürgermeisters außergerichtlich ein Sachverständigengutachten abgeben. Die Bewilligung ist zu versagen, wenn mit Rücksicht auf den Gegenstand und Zweck des Gutachtens sowie Stellung und Wirkungskreis des Beamten die im Abs. 1 angeführten Interessen der Stadt gefährdet werden.

(8) Die Heranziehung als Sachverständiger durch ein Gericht bedarf keiner ausdrücklichen Bewilligung, ist jedoch in jedem Einzelfall schriftlich zu melden. Auch die Tätigkeit als gerichtlicher Sachverständiger kann dem Beamten vom Bürgermeister untersagt werden, wenn sie mit der Erfüllung seiner Dienstpflichten nicht vereinbar ist.

(9) Das Unterlassen der in den Abs. 3, 4 und 8 vorgeschriebenen Meldung, die Ausübung einer Nebenbeschäftigung, die gemäß Abs. 1 unzulässig ist und vom Beamten trotz offenkundiger Unzulässigkeit

nicht gemeldet wurde, die Ausübung einer untersagten Nebenbeschäftigung sowie die Ausübung einer in den Abs. 6 und 7 angeführten Nebenbeschäftigung ohne entsprechende Bewilligung sind disziplinar zu ahnden."

14. § 29 hat zu lauten:

„§ 29

Pensionsbeitrag

(1) Der Beamte des Dienststandes und des zeitlichen Ruhestandes hat, soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, für jeden Monat seiner für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit im voraus einen monatlichen Pensionsbeitrag zu entrichten.

(2) Der Pensionsbeitrag beträgt 9,5 v. H. der Bemessungsgrundlage. Diese besteht bei Beamten des Dienststandes aus dem Gehalt, den als ruhegenußfähig erklärten Zulagen und den für die Ruhegenußzulage anrechenbaren Zulagen und Nebengebühren, die der bezugsrechtlichen Stellung des Beamten entsprechen; bei Beamten des zeitlichen Ruhestandes 9,5 v. H. des dem Ruhegenuß entsprechenden Bezuges (§ 47 Abs. 3). Den Pensionsbeitrag von 9,5 v. H. hat der Beamte auch von den Teilen der Sonderzahlung zu entrichten, die den oben genannten Geldleistungen entsprechen. Kürzungen, die sich auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit gemäß § 17 a oder § 17 b ergeben, bleiben bei der Bemessung des Pensionsbeitrages unberücksichtigt.

(3) Der Pensionsbeitrag ist von den Bezügen des Beamten einzubehalten. Soweit gesetzlich nicht anderes bestimmt ist, hat der Beamte für die Monate, in denen ihm keine Bezüge gebühren, die Pensionsbeiträge einzuzahlen. In diesem Fall können aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen Zahlungserleichterungen (Stundung, Ratenzahlung) gewährt werden.

(4) Für jene Kalendermonate der für den Ruhegenuß anrechenbaren Dienstzeit, in denen der Beamte wegen

1. Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, bzw. § 11 des Landesgesetzes vom 23. Mai 1957, LGBL. Nr. 42, in der Fassung des LGBL. Nr. 107/1961, oder

2. Präsenz- oder Zivildienstes

keinen Anspruch auf Bezüge hat, ist kein Pensionsbeitrag zu leisten.

(5) Rechtmäßig entrichtete Pensionsbeiträge kann der Beamte nicht zurückfordern. Hat der Beamte für die Zeit eines Karenzurlaubes Pensionsbeiträge entrichtet und erhält die Stadt für diese Zeit oder einen Teil dieser Zeit einen Überweisungsbetrag nach den sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen, so ist der Überweisungsbetrag auf die in Betracht kommenden Monate gleichmäßig aufzuteilen. Die entrichteten Pensionsbeiträge sind dem Beamten insoweit zu erstatten, als sie durch die Teile des Überweisungsbetrages gedeckt sind."

15. Im § 30 erhält der bisherige Inhalt die Bezeichnung „Abs. 1“; als Abs. 2 ist anzufügen:

„(2) Durch die Herabsetzung der Wochendienstzeit nach den §§ 17 a oder 17 b werden, soweit in diesem Gesetz nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, weder

von der Dauer des Dienstverhältnisses bzw. einer bestimmten Dienstzeit abhängende Rechte noch sonstige Rechtsansprüche des Beamten berührt."

16. Im § 31 Abs. 6 erster Satz sind nach dem Wort „Dienstunfalles“ die Worte „oder einer Berufskrankheit“ einzufügen.

17. Dem § 31 Abs. 6 wird angefügt:

„Dieser dem Ablauf der Frist folgende Monatserste wird, sofern dies für den Beamten günstiger ist, bei pauschalieren Nebengebühren, die gemäß § 52 a für die Ruhegehußzulage anrechenbar sind, durch jenen Zeitpunkt ersetzt, der sich aus der sinngemäßen Anwendung der Bestimmungen des Abs. 8 ergibt. Für Zeiträume, in denen die Wochendienstzeit nach den §§ 17 a oder 17 b herabgesetzt ist, gebühren dem Beamten abweichend von den Abs. 3 bis 5 keine pauschalieren Nebengebühren der im Abs. 2 Z. 1 und 3 bis 5 angeführten Art. Laufende pauschalierte Nebengebühren dieser Art erlöschen abweichend vom Abs. 7 mit dem Wirksamwerden der Herabsetzung der Wochendienstzeit. Sonstige pauschalierte Nebengebühren gebühren dem Beamten, dessen Wochendienstzeit nach den §§ 17 a oder 17 b herabgesetzt ist, in dem Ausmaß, das sich bei sinngemäßer Anwendung der Abs. 3 bis 5 durch die auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit geänderten Verhältnisse ergibt. Die sich daraus ergebende Verringerung solcher pauschalierter Nebengebühren wird abweichend vom Abs. 7 für den Zeitraum wirksam, für den die Wochendienstzeit herabgesetzt worden ist.“

18. Nach § 31 Abs. 7 ist als Abs. 8 einzufügen:

„(8) Der Anspruch auf nicht pauschalierte Nebengebühren, die gemäß § 52 a für die Ruhegehußzulage anrechenbar sind, wird durch einen Urlaub, während dessen der Beamte den Anspruch auf Monatsbezüge behält, oder durch eine Dienstverhinderung auf Grund eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit nicht berührt. Ist der Beamte durch Krankheit oder Unfall an der Dienstleistung verhindert, ohne daß er die Verhinderung vorsätzlich oder durch grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt hat, behält er den Anspruch auf derartige Nebengebühren

bei einer Dauer des Dienst-

verhältnisses zur Stadt von	bis zur Dauer von
weniger als 4 Monaten	4 Wochen,
4 Monaten	6 Wochen,
2 Jahren	9 Wochen,
3 Jahren	12 Wochen,
5 Jahren	14 Wochen,
8 Jahren	16 Wochen.

Wenn im folgenden nichts anderes bestimmt ist, gebühren dem Beamten die für die Ruhegehußzulage anrechenbaren nichtpauschalieren Nebengebühren in demselben Ausmaß, in dem sie ihm für den dem Beginn der Dienstverhinderung vorangegangenen Kalendermonat gebühren. Ist jedoch in den Tätigkeiten des Beamten, die den Anspruch auf derartige Nebengebühren begründen, seither eine wesentliche Änderung eingetreten bzw. wäre eine solche ohne Dienstverhinderung eingetreten, so gebühren ihm jene gemäß § 52 a für die Ruhegehußzulage anrechenbaren

nichtpauschalieren Nebengebühren, auf die er Anspruch hätte, wenn die Dienstverhinderung nicht eingetreten wäre. In diesem Falle sind die Nebengebühren in dem Ausmaß zu berücksichtigen, in dem sie dem Beamten bei Dienstanzwesenheit gebühren würden. Nebengebühren, die der Beamte in dem dem Beginn der Dienstverhinderung vorangegangenen Kalendermonat für zeitlich begrenzte, saisonbedingte oder nur ausnahmsweise zu leistende Tätigkeiten bezogen hat, sind unter Bedachtnahme auf die zeitliche Begrenzung, das Auslaufen der Saison oder den Abschluß der ausnahmsweise zu leistenden Tätigkeit insoweit zu berücksichtigen, als sie dem Beamten bei Dienstanzwesenheit gebühren würden. Für die Bemessung der Dauer des Anspruches sind Zeiten von Dienstverhältnissen zur Stadt Graz zusammenzurechnen. Die Zusammenrechnung unterbleibt jedoch, wenn das Dienstverhältnis durch eine Kündigung seitens des Dienstnehmers, eine Dienstesentsagung, einen Austritt ohne wichtigen Grund oder eine vom Dienstnehmer verschuldete Entlassung unterbrochen worden ist."

19. Der bisherige Abs. 8 des § 31 erhält die Absatzbezeichnung „(9)“.

20. Dem § 31 a wird angefügt:

„(6) Die Abs. 1 bis 5 sind auf zusätzliche Dienstleistungen im Sinne des § 17 d mit der Maßgabe anzuwenden, daß der Überstundenzuschlag nur für Zeiten gebührt, mit denen der Beamte die volle Wochendienstzeit überschreitet. Werden in einem solchen Fall Dienstleistungen erbracht, die mit verschiedenen hohen Überstundenzuschlägen abzugelten wären, so sind jene als Überstunden im Sinne des ersten Satzes abzugelten, für die die höheren Überstundenzuschläge gebühren.“

21. § 31 c Abs. 5 hat zu lauten:

„(5) Die Abs. 4 bis 6 des § 31 a sind sinngemäß anzuwenden.“

22. § 31 m Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumswendung gewährt werden. Die Jubiläumswendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 200 v. H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 400 v. H. des Monatsbezuges, der der bezugsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt.“

23. Im § 31 m Abs. 3 ist der Ausdruck „200 v. H.“ durch den Ausdruck „400 v. H.“ zu ersetzen.

24. Im § 31 n Abs. 1 erster Satz ist das Wort „25jährige“ durch das Wort „20jährige“ zu ersetzen.

25. § 31 n Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Treueentschädigung beträgt bei einer Dienstzeit von mindestens 25 Jahren 100 v. H., bei einer solchen von mindestens 30 Jahren 200 v. H. und bei einer solchen von mindestens 35 Jahren 300 v. H. des Monatsbezuges, der dem Beamten für den Monat gebührt, in dem er in den Ruhestand versetzt wird.“

26. § 37 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Zu der Krankenfürsorgeeinrichtung der Stadt haben die Beamten und Pensionsparteien laufende Beiträge bis zum Höchstausmaß von 2,9 v. H. ihrer Bezüge (Gehalt bzw. Ruhe- oder Versorgungsgenuß, Haushaltszulagen, Dienstalterszulagen, Dienstzulagen, Ergänzungszulagen, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen, Sonderzahlungen, Teuerungszulagen, für die Ruhe- bzw. Versorgungsgenußzulage anrechenbare Nebengebühren, Ruhe- bzw. Versorgungsgenußzulage) zu entrichten; die Stadt hat Zuschüsse in Höhe von 2,8 v. H. dieser Bemessungsgrundlage zu leisten. Die Beamten und Pensionsparteien haben überdies eine Rezeptgebühr bis zum Höchstausmaß jener Rezeptgebühr, die jeweils zur Krankenversicherung der Bundesangestellten zu zahlen ist, zu entrichten. Für Leistungen, die über solche der Krankenversicherung der Bundesangestellten hinausgehen, können besondere Beiträge festgesetzt werden.“

27. § 37 Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Die Krankenfürsorgeeinrichtung der Stadt ist durch einen Ausschuß zu verwalten, in dem der Dienstgeber und der Dienstnehmer durch je 8 Mitglieder (Ersatzmitglieder) vertreten sind. Der Ausschuß ist vom Bürgermeister nach jeder Neuwahl des Gemeinderates innerhalb von vier Wochen nach dessen Konstituierung für die Funktionsdauer des Gemeinderates zu bestellen. Die Dienstgebervertreter sind aus der Mitte des Gemeinderates nah dem Stärkeverhältnis der im Gemeinderat vertretenen Parteien (d'Hondtsches Verfahren), die Dienstnehmervertreter auf Grund von Vorschlägen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, zu bestellen. Bei der Bestellung ist festzulegen, welches Ersatzmitglied ein verhindertes Mitglied zu vertreten hat. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus dem Kreise der Beamten müssen disziplinar unbescholten sein. Der Bürgermeister hat den Ausschuß innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bestellung zur konstituierenden Sitzung einzuberufen, in der der Ausschuß sowohl aus dem Kreis der Dienstgebervertreter als auch aus dem Kreis der Dienstnehmervertreter ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein Mitglied zu seinem Stellvertreter wählt. Die Vorsitzenden aus dem Kreis der Dienstgebervertreter und aus dem Kreis der Dienstnehmervertreter wechseln im Vorsitz halbjährlich ab, wobei die Reihenfolge im Vorsitz mit dem aus dem Kreis der Dienstgebervertreter gewählten Vorsitzenden beginnt. Im Fall der Verhinderung wird der Vorsitzende von seinem dem gleichen Kreis wie er angehörnden Stellvertreter vertreten. Vor Ablauf der Funktionsdauer des Ausschusses verlieren die aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Mitglieder (Ersatzmitglieder) ihre Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat, die dem Kreis der Beamten angehörnden Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit der Auflösung des Dienstverhältnisses sowie der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe. Während der Dauer einer Enthebung vom Dienst und eines Disziplinarverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Jedes Mitglied (Ersatzmitglied) ist berechtigt, auf seine Mitgliedschaft zu verzichten. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) ist für den Rest der Funktionsdauer des Ausschusses ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.“

28. Im § 37 a Abs. 3 sind nach der Zitierung „BGBl. Nr. 200/1967“ die Worte „in der Fassung BGBl. Nr. 115/1986“ einzufügen.

29. § 37 a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Die Unfallfürsorgeeinrichtung der Stadt ist durch einen Ausschuß zu verwalten, in dem der Dienstgeber und die Dienstnehmer durch je drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) vertreten sind. Der Ausschuß ist vom Bürgermeister nach jeder Neuwahl des Gemeinderates innerhalb von vier Wochen nach dessen Konstituierung für die Funktionsdauer des Gemeinderates zu bestellen. Die Dienstgebervertreter sind aus der Mitte des Gemeinderates, die Dienstnehmervertreter auf Grund von Vorschlägen des Österreichischen Gewerkschaftsbundes, Gewerkschaft der Gemeindebediensteten, zu bestellen. Bei der Bestellung ist festzulegen, welches Ersatzmitglied ein verhindertes Mitglied zu vertreten hat. Die Mitglieder (Ersatzmitglieder) aus dem Kreis der Beamten müssen disziplinar unbescholten sein. Der Bürgermeister hat den Ausschuß innerhalb von zwei Wochen nach dem Tag der Bestellung zur konstituierenden Sitzung einzuberufen, in der der Ausschuß sowohl aus dem Kreis der Dienstgebervertreter als auch aus dem Kreis der Dienstnehmervertreter ein Mitglied zum Vorsitzenden und ein Mitglied zu seinem Stellvertreter wählt. Die Vorsitzenden aus dem Kreis der Dienstgebervertreter und dem Kreis der Dienstnehmervertreter wechseln im Vorsitz halbjährlich ab, wobei die Reihenfolge im Vorsitz mit dem aus dem Kreis der Dienstgebervertreter gewählten Vorsitzenden beginnt. Im Fall der Verhinderung wird der Vorsitzende von seinem dem gleichen Kreis wie er angehörnden Stellvertreter vertreten. Vor Ablauf der Funktionsdauer des Ausschusses verlieren die aus der Mitte des Gemeinderates bestellten Mitglieder (Ersatzmitglieder) ihre Mitgliedschaft mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat, die dem Kreis der Beamten angehörnden Mitglieder (Ersatzmitglieder) mit der Auflösung des Dienstverhältnisses, der Versetzung in den dauernden Ruhestand sowie der rechtskräftigen Verhängung einer Disziplinarstrafe. Während der Dauer einer Enthebung vom Dienst und eines Disziplinarverfahrens ruht die Mitgliedschaft. Jedes Mitglied (Ersatzmitglied) ist berechtigt, auf seine Mitgliedschaft zu verzichten. Anstelle eines ausgeschiedenen Mitgliedes (Ersatzmitgliedes) ist für den Rest der Funktionsdauer des Ausschusses ein neues Mitglied (Ersatzmitglied) zu bestellen.“

30. § 39 hat zu lauten:

„§ 39

(1) Der Beamte hat in jedem Kalenderjahr Anspruch auf Gebührenurlaub. Der erstmalige Anspruch auf Gebührenurlaub entsteht, wenn das Dienstverhältnis ununterbrochen sechs Monate gedauert hat.

(2) Der Gebührenurlaub beträgt bei einer Gesamtdienstzeit

bis zu 15 Jahren	30 Werktage,
von 15 bis 20 Jahren	32 Werktage,
von 20 bis 25 Jahren	34 Werktage,
von mehr als 25 Jahren	36 Werktage.

(3) Unter Gesamtdienstzeit ist die für die Zeitvorrückung angerechnete Dienstzeit zu verstehen, die der

Beamte im laufenden Kalenderjahr vollendet. Zur Gesamtdienstzeit zählt für die Ermittlung des Urlaubsausmaßes auch eine vor dem 18. Lebensjahr in einem Dienstverhältnis zur Stadt Graz zurückgelegte Zeit. Zeiten, die dem Beamten wegen der Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe nicht angerechnet wurden, sind für den Gebührenurlaub in dem Ausmaß anzurechnen, in dem sie in einer niedrigeren Verwendungsgruppe anrechenbar wären. Dem Beamten, der ein abgeschlossenes Hochschulstudium aufweist und einer Verwendungsgruppe angehört, für die die volle Hochschulbildung vorgeschrieben ist, ist die Zeit dieses Studiums für die Bemessung des Urlaubsausmaßes bis zu einem Höchstausmaß von 5 Jahren anzurechnen. Der für das Studium angerechnete Zeitraum vermindert sich insoweit, als dem Beamten die Zeit des Studiums bei der Feststellung der Gesamtdienstzeit bereits berücksichtigt wurde.

(4) Beamten, die nach der Eigenart ihrer Tätigkeit einer besonderen Gefährdung ihrer Gesundheit ausgesetzt sind, kann der Bürgermeister einen Zusatzurlaub im Höchstausmaß von 8 Tagen gewähren, doch darf der Urlaub hiedurch 36 Werktage nicht übersteigen.

(5) Der Beamte hat Anspruch auf Erhöhung des ihm gebührenden Urlaubsausmaßes um zwei Werktage, wenn eine der folgenden Voraussetzungen gegeben ist:

1. Bezug einer Rente auf Grund des Kriegsopferversorgungsgesetzes 1957, BGBl. Nr. 152, des Opferfürsorgegesetzes, BGBl. Nr. 183/1947, oder des Heeresversorgungsgesetzes, BGBl. Nr. 27/1964, wegen Minderung der Erwerbsfähigkeit;
2. Bezug einer Rente als Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit im Dienste einer Gebietskörperschaft;
3. Besitz eines Bescheides gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, BGBl. Nr. 22/1970, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973;
4. Besitz einer Gleichstellungsbescheinigung gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1953, BGBl. Nr. 21, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 55/1958, oder gemäß § 13 Abs. 2 des Invalideneinstellungsgesetzes 1969, in der Fassung vor dem Inkrafttreten des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 329/1973.

Das Ausmaß von zwei Werktagen erhöht sich bei einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von mindestens

40 v. H. auf	4 Werktage,
50 v. H. auf	5 Werktage,
60 v. H. auf	6 Werktage.

Der blinde Beamte hat jedenfalls Anspruch auf Erhöhung des Urlaubsausmaßes um 6 Werktage.

(6) In dem Kalenderjahr, in dem das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis begründet wurde, beträgt das Urlaubsausmaß für jeden begonnenen Monat des Dienstverhältnisses ein Zwölftel des jährlichen Ausmaßes. Hat das Dienstverhältnis in diesem Kalenderjahr ununterbrochen sechs Monate gedauert, so gebührt der volle Gebührenurlaub. Fallen in ein Kalenderjahr Zeiten einesurlaubes ohne Bezüge (§ 41), so besteht Anspruch auf Gebührenurlaub, soweit er noch nicht verbraucht ist, in dem Ausmaß, das dem um die

Dauer des Karenzurlaubes verkürzten Kalenderjahr entspricht. Ergeben sich bei der Ermittlung des Urlaubsausmaßes Teile von Tagen, so sind sie auf ganze Tage aufzurunden.

(7) Für die Feststellung des erstmaligen Anspruches auf Gebührenurlaub und für die Berechnung des Urlaubsausmaßes im ersten Kalenderjahr des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses ist die Zeit eines unmittelbar vorangegangenen Vertragsdienstverhältnisses zur Stadt Graz dem öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis voranzusetzen. Ein Urlaub, der in einem solchen Vertragsdienstverhältnis für dasselbe Kalenderjahr bereits verbraucht wurde, ist auf das dem Beamten gemäß Abs. 2, 4 und 5 gebührende Urlaubsausmaß anzurechnen. Hat der Beamte aus dem Vertragsdienstverhältnis ein Urlaubsguthaben aus früheren Kalenderjahren, so darf er den Gebührenurlaub im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis verbrauchen. Dieser Gebührenurlaub verfällt, wenn er auch bei Fortbestand des Vertragsdienstverhältnisses verfallen wäre.

(8) Der Gebührenurlaub ist – soweit es der Dienst zuläßt – innerhalb der Zeit vom 1. Mai bis 30. September nach Möglichkeit ungeteilt zu gewähren, wobei auf die persönlichen Verhältnisse des Beamten angemessen Rücksicht zu nehmen ist. Soweit nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen, hat der Beamte Anspruch, die Hälfte des Gebührenurlaubes ungeteilt zu verbrauchen. Der Anspruch auf Gebührenurlaub verfällt, wenn der Beamte den Gebührenurlaub nicht bis zum 31. Dezember des dem Urlaubsjahr folgenden Kalenderjahres verbraucht hat. Ist der Verbrauch bis zu diesem Zeitpunkt aus dienstlichen Gründen nicht möglich, so tritt der Verfall erst mit Ablauf des folgenden Kalenderjahres ein. Eine Abgeltung des Gebührenurlaubes ist nicht zulässig.

(9) Erkrankt ein Beamter während des Gebührenurlaubes, ohne dies vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt zu haben, so sind auf Werktage (Arbeitstage) fallende Tage der Erkrankung, an denen der Beamte durch die Erkrankung dienstunfähig war, auf das Urlaubsausmaß nicht anzurechnen. Die Erkrankung ist durch ein ärztliches Zeugnis, dem bei Erkrankung im Ausland eine behördliche Bestätigung darüber beizufügen ist, daß es von einem zur Ausübung des Arztberufes zugelassenen Arzt ausgestellt wurde, bei ambulanter oder stationärer Behandlung durch eine Bescheinigung der behandelnden Krankenanstalt oder eine Bestätigung des zuständigen Krankenversicherungsträgers bzw. der Krankenfürsorgeanstalt nachzuweisen. Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für den Beamten, der infolge eines Unfalles dienstunfähig wird.

(10) Für die durch eine unvorhergesehene Rückberufung vom Gebührenurlaub verursachten Reisen sind die Gebühren nach den jeweils geltenden Ansätzen der Reisegebührenvorschrift zu vergüten."

31. § 41 hat zu lauten:

„§ 41

Karenzurlaub

(1) Der Stadtsenat kann einem Beamten auf sein Ansuchen einen Urlaub unter Entfall der Bezüge

(Karenzurlaub) gewähren, sofern nicht zwingende dienstliche Gründe entgegenstehen.

(2) Die Zeit des Karenzurlaubes ist, sofern in diesem Gesetz nicht anderes bestimmt ist, für Rechte, die von der Dauer des Dienstverhältnisses abhängen, nicht zu berücksichtigen.

(3) Sind für die Gewährung eines Karenzurlaubes andere als private Interessen des Beamten maßgebend und liegen berücksichtigungswürdige Gründe vor, so kann der Stadtsekat verfügen, daß die gemäß Abs. 2 mit der Gewährung des Karenzurlaubes verbundenen Folgen nicht oder nicht in vollem Umfang eintreten."

32. Dem § 49 Abs. 1 ist folgender Satz anzufügen:

„Kürzungen, die sich auf Grund der Herabsetzung der Wochendienstzeit ergeben, sind nicht zu berücksichtigen.“

33. Im § 52 a erster Satz haben die Worte „auf Grund einer vom Gemeinderat gemäß § 31 Abs. 2 erlassenen Verordnung“ zu entfallen.

34. § 54 a Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Der Versorgungsbezug – ausgenommen die Ausgleichszulage und die Hilflosenzulage – darf die Unterhaltsleistung nicht übersteigen, auf die die frühere Ehefrau gegen den verstorbenen Beamten an dessen Sterbetag Anspruch gehabt hat. Dies gilt jedoch nicht, wenn

- a) das auf Scheidung lautende Urteil den Ausspruch nach § 61 Abs. 3 Ehegesetz enthält,
- b) die Ehe mindestens fünfzehn Jahre gedauert und
- c) die frühere Ehefrau im Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles das 40. Lebensjahr vollendet hat.

Die unter lit. c genannte Voraussetzung entfällt, wenn

- aa) die frühere Ehefrau seit dem Zeitpunkt des Eintrittes der Rechtskraft des Scheidungsurteiles erwerbsunfähig ist oder
- bb) aus der geschiedenen Ehe ein Kind hervorgegangen oder durch diese Ehe ein Kind legitimiert worden ist oder die Ehegatten gemeinsam ein Wahlkind angenommen haben und das Kind am Sterbetag des Beamten dem Haushalt der früheren Ehefrau angehört und Anspruch auf Waisenversorgungsgenuß hat; das Erfordernis der Haushaltszugehörigkeit entfällt bei nachgeborenen Kindern."

35. Im § 56 Abs. 6 wird die Klammerzitierung „(§ 75 Abs. 17 und 18)“ durch die Klammerzitierung „(§ 75 Abs. 16 und 17)“ ersetzt.

36. § 58 Abs. 5 lit. c hat zu lauten:

„c) verheiratet ist und die Einkünfte der Ehegatten zur Bestreitung des angemessenen Lebensunterhaltes ausreichen.“

37. Im § 58 Abs. 6 wird die Klammerzitierung „(§ 75 Abs. 17 und 18)“ durch die Klammerzitierung „(§ 75 Abs. 16 und 17)“ ersetzt.

38. Nach § 63 b sind folgende Bestimmungen einzufügen:

„§ 63 c

Unterhaltsbeitrag für die Angehörigen und Hinterbliebenen eines entlassenen Beamten

(1) Dem Angehörigen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten kann auf Antrag ein Unterhaltsbeitrag gewährt werden, vorausgesetzt, daß der Angehörige über ein zur Bestreitung des notwendigen Lebensunterhalts ausreichendes Einkommen nicht verfügt und Anspruch auf Versorgungsgenuß hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Der Unterhaltsbeitrag kann auch befristet gewährt werden. Er ist zu entziehen, wenn eine Voraussetzung für seine Gewährung weggefallen ist.

(2) Der Unterhaltsbeitrag darf den Versorgungsgenuß nicht übersteigen, auf den der Angehörige Anspruch hätte, wenn der Beamte im Zeitpunkt der Entlassung gestorben wäre. Im Fall einer Verurteilung des Angehörigen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuß bewirken würde, vermindert sich der Höchstbetrag des Unterhaltsbeitrages bis zum Ablauf des Monats, in dem die Verurteilung getilgt wird, um 25 v. H.

(3) Auf den Hinterbliebenen eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten sind die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sinngemäß anzuwenden.

(4) Der Unterhaltsbeitrag gebührt von dem auf die Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, von diesem Tag an.

§ 63 d

Unterhaltsbeitrag für ehemalige Beamte des Ruhestandes

(1) Dem ehemaligen Beamten des Ruhestandes, dessen Anspruch auf Ruhegenuß infolge gerichtlicher oder disziplinarer Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 v. H. des Ruhegenusses, auf den der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(2) Der Unterhaltsbeitrag kann aus besonders berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an bis zum Betrag des Ruhegenusses erhöht werden, auf den der ehemalige Beamte Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre. Das gleiche gilt für den Fall einer disziplinarischen Verurteilung, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft der Verurteilung drei Jahre verstrichen sind.

(3) Die Bestimmungen des § 66 sind sinngemäß anzuwenden.

§ 63 e

Unterhaltsbeitrag für die Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes

(1) Dem Hinterbliebenen eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes, der am Sterbetag Anspruch auf

Unterhaltsbeitrag gehabt hat, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe des Versorgungsgenusses, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn der ehemalige Beamte nicht verurteilt worden wäre. Im Falle einer gerichtlichen Verurteilung des Hinterbliebenen, die das Erlöschen des Anspruches auf Versorgungsgenuß bewirken würde, vermindert sich der Unterhaltsbeitrag um 25 v. H.

(2) Dem Hinterbliebenen, dessen Anspruch auf Versorgungsgenuß infolge gerichtlicher Verurteilung erloschen ist, gebührt ein monatlicher Unterhaltsbeitrag in der Höhe von 75 v. H. des Versorgungsgenusses, auf den er Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(3) Der Unterhaltsbeitrag kann aus berücksichtigungswürdigen Gründen von dem der Tilgung der Verurteilung folgenden Monatsersten an bis zum Betrag des Versorgungsgenusses erhöht werden, auf den der Hinterbliebene Anspruch hätte, wenn er nicht verurteilt worden wäre.

(4) Der früheren Ehefrau gebührt der Unterhaltsbeitrag nur auf Antrag. Er fällt, wenn der Antrag binnen drei Monaten nach dem Tod des Beamten gestellt wird, mit dem auf den Sterbetag folgenden Monatsersten an. In allen übrigen Fällen gebührt der Unterhaltsbeitrag von dem der Einbringung des Antrages folgenden Monatsersten an; wird der Antrag an einem Monatsersten gestellt, so gebührt der Unterhaltsbeitrag von diesem Tag an.

§ 63f

Gemeinsame Bestimmungen für Empfänger von Unterhaltsbeiträgen

(1) Auf Empfänger von Unterhaltsbeiträgen sind die Bestimmungen der §§ 32, 33, 37, 61 a, 64, 67 Abs. 3, 75, 75 a, 77, 77 a, 142 Abs. 2 und 3 sinngemäß anzuwenden.

(2) Der Unterhaltsbeitrag ruht auf die Dauer des Vollzuges einer wegen einer oder mehrerer mit Vorsatz begangener strafbarer Handlungen verhängten mehr als einjährigen Freiheitsstrafe oder der zugleich mit einer solchen Freiheitsstrafe angeordneten mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme. In der Zeit, in der der Unterhaltsbeitrag eines ehemaligen Beamten des Ruhestandes ruht, ist der Angehörige dieses ehemaligen Beamten wie ein Hinterbliebener zu behandeln."

39. Im § 64 Abs. 4 ist die Zitierung „§ 16 Abs. 12“ durch die Zitierung „§ 16 Abs. 8“ zu ersetzen.

40. § 67 Abs. 4 erster Satz hat zu lauten:

„Außer den Monatsbezügen gebührt dem Beamten in jedem Kalenderjahr ein Weihnachtsgeld in der Höhe von 20 v. H. des am 1. Dezember gebührenden Monatsbezuges, jedoch mindestens 2385 S.“

41. Dem § 67 wird angefügt:

„(5) Der Monatsbezug des Beamten, dessen Wochendienstzeit nach § 17 a oder § 17 b auf die Hälfte

herabgesetzt worden ist, gebührt im halben Ausmaß. Die Verminderung wird abweichend vom § 77 für den Zeitraum wirksam, für den die Wochendienstzeit herabgesetzt worden ist.“

42. § 68 Abs. 3 und 4 haben zu lauten:

„(3) Jede Beamtengruppe des Schemas I und des Schemas II ist einer Verwendungsgruppe zuzuweisen.

(4) Die Beamtengruppen des Schemas I sind den Verwendungsgruppen nach folgenden Richtlinien zuzuweisen:

der Verwendungsgruppe 1:

Facharbeiter in besonderer Verwendung,

der Verwendungsgruppe 2:

Facharbeiter als Vorarbeiter oder Spezialfacharbeiter,

der Verwendungsgruppe 3P:

gelernte Facharbeiter,

der Verwendungsgruppe 3A:

a) Kraftwagenlenker,

b) Kanalarbeiter und Mehrungsarbeiter nach dreijähriger Verwendung im Kanal- bzw. Mehrungsdienst,

c) angelernte Facharbeiter,

der Verwendungsgruppe 3:

Hilfsarbeiter in qualifizierter Verwendung,

der Verwendungsgruppe 4:

Arbeitskräfte für einfache Reinigungsarbeiten.“

43. Im § 68 ist der bisherige Abs. 5 zu streichen und erhalten die bisherigen Abs. 6 und 7 die Bezeichnung „(5)“ und „(6)“.

44. § 69 hat zu lauten:

„§ 69

(1) Das Gehalt wird durch die Dienstklasse und in ihr durch die Gehaltsstufe, in den Dienstklassen I bis III überdies durch die Verwendungsgruppe bestimmt.

(2) Es kommen in Betracht für Beamte

der Verwendungsgruppe A – die Dienstklassen III bis IX,

der Verwendungsgruppe B – die Dienstklassen II bis VII,

der Verwendungsgruppe C – die Dienstklassen I bis V,

der Verwendungsgruppe D – die Dienstklassen I bis IV,

der Verwendungsgruppe E – die Dienstklassen I bis III,

der Verwendungsgruppen 1 und 2 – die Dienstklassen I bis IV,

der Verwendungsgruppen 3 P, 3 A, 3 und 4 – die Dienstklassen I bis III.

(3) Der Beamte ist bei seiner Anstellung in die niedrigste Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe einzureihen. Wenn es jedoch besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann der Gemeinderat das Gehalt einer höheren Dienstklasse zuerkennen; hiebei ist nach Maßgabe der Bestimmungen über den Vorrückungstichtag auf die bisherige Berufslaufbahn und auf die künftige Verwendung des Beamten Bedacht zu nehmen.

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
		Schilling					
I	1	9.507	9.260	9.012	8.857	8.765	8.519
	2	9.803	9.507	9.235	9.057	8.939	8.655
	3	10.100	9.754	9.458	9.259	9.111	8.791
	4	10.396	10.001	9.680	9.460	9.285	8.927
	5	10.692	10.248	9.902	9.661	9.458	9.062
II	1	10.990	10.496	10.123	9.862	9.629	9.198
	2	11.284	10.741	10.346	10.063	9.803	9.335
	3	11.582	10.990	10.569	10.264	9.976	9.470
	4	11.878	11.237	10.792	10.466	10.148	9.606
III	1	12.174	11.482	11.013	10.668	10.322	9.742
	2	12.470	11.730	11.237	10.869	10.496	9.878
	3	12.774	11.978	11.457	11.070	10.668	10.014
	4	13.083	12.225	11.680	11.272	10.841	10.148
	5	13.404	12.470	11.902	11.472	11.013	10.285
	6	—	12.722	12.126	11.673	11.187	10.421
	7	—	12.980	12.348	11.875	11.359	10.558
	8	—	13.483	12.946	12.075	11.532	10.692
	9	—	—	—	12.276	11.706	10.829

(5) Für das Gehalt der Dienstklasse IV sind die im Abs. 6 für diese Dienstklasse vorgesehenen Gehaltsstufen und Gehaltsansätze maßgebend.

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	8.519	9.012	9.507	—	—
	2	8.655	9.235	9.803	—	—
	3	8.791	9.458	10.100	—	—
	4	8.927	9.680	10.396	—	—
	5	9.062	9.902	10.692	—	—
II	1	9.198	10.123	10.990	10.990	—
	2	9.335	10.346	11.284	11.359	—
	3	9.470	10.569	11.582	11.730	—
	4	9.606	10.792	11.878	12.100	—
III	1	9.742	11.013	12.174	12.470	14.279
	2	9.878	11.237	12.470	12.851	—
	3	10.014	11.457	12.774	13.242	—
	4	10.148	11.680	—	—	—
	5	10.285	11.902	—	—	—
	6	10.421	12.126	—	—	—
	7	10.558	12.348	—	—	—
	8	10.692	12.946	—	—	—
	9	10.829	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	—	—	20.838	25.595	34.891	50.114
2	—	17.537	21.498	26.459	36.785	52.973
3	13.578	18.199	22.154	27.318	38.678	55.831
4	14.238	18.855	23.017	29.211	41.539	58.693
5	14.896	19.516	23.879	31.104	44.394	61.551
6	15.555	20.174	24.736	32.999	47.254	64.411
7	16.215	20.838	25.595	34.891	50.114	—
8	16.878	21.498	26.459	36.785	52.973	—
9	17.537	22.154	27.318	38.678	—	—

(7) Das Gehalt beginnt, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist, mit der Gehaltsstufe 1. In der Dienstklasse IV beginnt das Gehalt in den Verwendungsgruppen 1, 2, D und C mit der Gehaltsstufe 3, in der Verwendungsgruppe B mit der Gehaltsstufe 4 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 5. In der Dienstklasse V beginnt das Gehalt in den

Verwendungsgruppen C und B mit der Gehaltsstufe 2 und in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 3. In der Dienstklasse VI beginnt das Gehalt in der Verwendungsgruppe A mit der Gehaltsstufe 2. Wenn es besondere dienstliche Rücksichten geboten erscheinen lassen, kann dem Beamten bei der Anstellung durch den Gemeinderat unmittelbar eine höhere Gehaltsstufe zuerkannt werden; Abs. 3 letzter Halbsatz ist auch in diesen Fällen anzuwenden."

45. § 70 hat zu lauten:

„§ 70

Der Beamte erreicht ein höheres Gehalt durch Vorrückung (§ 71 Abs. 1 und 2), Zeitvorrückung (§ 71 Abs. 3 bis 6), Beförderung (§ 72), Überstellung in eine höhere Verwendungsgruppe (§ 73 Abs. 1 bis 3 und 9 bis 10), Belohnung (§ 74 Abs. 3) und Neufestsetzung der bezugsrechtlichen Stellung (§ 73 Abs. 4)."

46. § 71 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe wird gehemmt

- durch eine auf ‚minder entsprechend‘ oder ‚nicht entsprechend‘ lautende Dienstbeschreibung (§ 18);
- durch Antritt einesurlaubes ohne Bezüge (§ 41), soweit nicht gemäß § 41 Abs. 3 etwas anderes verfügt wurde; eine Hemmung tritt jedoch nicht ein, wenn der Karenzurlaub nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, bzw. nach § 11 des Landesgesetzes vom 23. Mai 1957, LGBl. Nr. 42, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt wurde.

Der unter lit. b angeführte Hemmungszeitraum wird mit dem Tag des Wiederantrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam."

47. An die Stelle des § 71 Abs. 3 bis 7 treten folgende Bestimmungen:

„(3) Durch die Zeitvorrückung erreicht der Beamte nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 das Gehalt der nächsthöheren Dienstklasse, ohne zum Beamten dieser Dienstklasse ernannt zu werden.

(4) Im Wege der Zeitvorrückung erreicht der Beamte der Verwendungsgruppen 2, 3P, 3A, 3, 4, E und D die Dienstklassen II und III, der Verwendungsgruppen 1 und C die Dienstklassen II bis IV, der Verwendungsgruppe B die Dienstklassen III bis V, der Verwendungsgruppe A die Dienstklassen IV bis VI.

(5) Die Zeitvorrückung tritt nach 2 Jahren, die der Beamte in der höchsten Gehaltsstufe seiner Dienstklasse verbracht hat, ein. Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(6) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe des Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als das bisherige Gehalt oder ist es diesem gleich, so gebührt dem Beamten das in der neuen Dienstklasse vorgesehene nächsthöhere Gehalt."

48. § 72 hat zu lauten:

„§ 72

(1) Beförderung ist die Ernennung eines Beamten zum Beamten der nächsthöheren Dienstklasse seiner Verwendungsgruppe.

(2) Ist das Gehalt der niedrigsten in der neuen Dienstklasse für die Verwendungsgruppe eines Beamten vorgesehenen Gehaltsstufe niedriger als das bisherige Gehalt, so erhält der Beamte die dem bisherigen Gehalt entsprechende Gehaltsstufe, wenn aber ein solches Gehalt nicht vorgesehen ist, die Gehaltsstufe mit dem nächsthöheren Gehalt. Der Beamte rückt danach in dem Zeitpunkt vor, in dem er in der bisherigen Dienstklasse die Voraussetzung für das Erreichen der nächsthöheren Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse erfüllt hätte, spätestens aber nach 2 Jahren. Eine in der höchsten Gehaltsstufe einer Dienstklasse verbrachte Zeit wird bis zum Ausmaß von 4 Jahren angerechnet. Abweichend hiervon wird bei einer Beförderung in die Dienstklasse II, III und IV die in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse, aus der die Beförderung erfolgt, verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von 4 Jahren angerechnet, soweit sie 2 in dieser Gehaltsstufe verbrachte Jahre übersteigt. Die Bestimmungen des § 71 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(3) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C in die Dienstklasse V befördert, so wird abweichend vom Abs. 2 auch die in der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse IV zurückgelegte Dienstzeit angerechnet. Die Bestimmungen des § 71 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(4) Hat der Beamte das Gehalt der Dienstklasse, in die er ernannt wird, im Wege der Zeitvorrückung bereits erreicht, so ändern sich mit der Beförderung die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht.

(5) Einem Beamten, der in eine höhere Dienstklasse befördert wird, gebühren für die Bemessung des Ruhe- und Versorgungsgenusses jedenfalls die Bezüge, die ihm als Beamter der niedrigeren Dienstklasse zugekommen wären, wenn er nicht in die höhere Dienstklasse befördert worden wäre."

49. § 73 hat zu lauten:

„§ 73

Überstellung

(1) Überstellung ist die Ernennung zum Beamten eines anderen Schemas oder einer anderen Verwendungsgruppe.

(2) Wird ein Beamter innerhalb der Verwendungsgruppen B, C, D, E und 1 bis 5 in eine höhere Verwendungsgruppe desselben Schemas oder in eine gleichwertige oder höhere Verwendungsgruppe des anderen Schemas überstellt, so gebührt ihm die bezugsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit als Beamter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(3) Wird ein Beamter aus einer der im Abs. 2 angeführten Verwendungsgruppen in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die bezugsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß in der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte, um das diese Zeit,

wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium erfüllt, den Zeitraum von vier Jahren, in den übrigen Fällen den Zeitraum von sechs Jahren übersteigt.

(4) Erfüllt ein Beamter das im Abs. 3 angeführte Erfordernis des angeschlossenen Hochschulstudiums erst nach der Überstellung in die Verwendungsgruppe A, ist seine bezugsrechtliche Stellung mit Wirkung vom Tage der Erfüllung dieses Erfordernisses entsprechend dem Abs. 3 neu festzusetzen.

(5) Wird ein Beamter in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebührt ihm die bezugsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben hätte, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte.

(6) Ist ein Beamter in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden und wird er nachher in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist.

(7) Bei Überstellung nach den Abs. 2, 3, 5 und 6 und bei einer Änderung der bezugsrechtlichen Stellung nach Abs. 4 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe oder einer Dienstklasse, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall der Dienstalterszulage zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des § 71 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Ist das jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als das Gehalt, das dem Beamten jeweils in seiner bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf dieses Gehalt. Ist jedoch das Gehalt, das der Beamte bei einer Überstellung in ein anderes Schema oder in eine niedrigere Verwendungsgruppe erhält, niedriger als das bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten abweichend vom ersten Satz eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende, für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf das bisherige Gehalt. Wenn die Änderung der Verwendung, auf Grund deren die Überstellung erfolgt, nach Vollendung einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit von 20 Jahren eintritt und das Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage in der neuen Verwendungsgruppe niedriger ist als das bisherige Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf das Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, das ihm jeweils in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde. Dasselbe gilt, wenn die Änderung der Verwendung die unmittelbare Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit ist. Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen – ausgenommen die Verwendungszulage – sind bei der Ermittlung der Ergänzungs-

zulage dem Gehalt zuzurechnen. Wird ein Beamter des Schemas I vorübergehend in einer höheren Verwendungsgruppe dieses Schemas verwendet, wird für die Dauer dieser Verwendung eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes der Monatsbezüge gewährt. Eine solche Zulage gebührt jedoch nur dann, wenn die vorübergehende Verwendung ununterbrochen länger als einen Monat dauert und der Beamte die für die Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

(9) Wird ein Beamter der Dienstklasse IV oder einer höheren Dienstklasse in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits eine in seiner Dienstklasse auch für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich abweichend vom Abs. 2 und 3 die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Dem Beamten gebührt jedoch mindestens die bezugsrechtliche Stellung, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe für die Vorrückung berücksichtigte Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, das sich bei sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 bzw. Abs. 3 ergeben würde.

(10) Ist bei einer Überstellung nach den Abs. 5 oder 6 die bisherige Dienstklasse des Beamten in der neuen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebühren dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage."

50. § 74 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Dem Beamten, der die höchste Gehaltsstufe einer Dienstklasse erreicht hat, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, gebührt

1. in den Verwendungsgruppen A und B nach vier Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß von eineinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse;
2. in den Verwendungsgruppen 1 bis 4, C, D und E nach zwei Jahren, die er in der höchsten Gehaltsstufe verbracht hat, eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Dienstalterszulage im Ausmaß eines Vorrückungsbetrages seiner Dienstklasse; die Dienstalterszulage erhöht sich nach vier in der höchsten Gehaltsstufe verbrachten Jahren auf das Ausmaß von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen seiner Dienstklasse.

Hat der Beamte im Zeitpunkt des Ausscheidens aus dem Dienststand in der durch Vorrückung oder Zeitvorrückung erreichbaren höchsten Gehaltsstufe mindestens die Hälfte der Zeit zurückgelegt, die für das Erreichen der Dienstalterszulage bzw. der erhöhten Dienstalterszulage erforderlich ist, dann ist er so zu behandeln, als ob er in diesem Zeitpunkt bereits Anspruch auf eine Dienstalterszulage bzw. auf die erhöhte Dienstalterszulage gehabt hätte.

Die Bestimmungen des § 71 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden."

51. § 74 a Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Dem Beamten gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenußfähige Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1254
VI bis IX	1593"

52. Im § 74 b Abs. 2 wird nach dem ersten Satz eingefügt:

"In der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe A sind für die Ermittlung der Vorrückungsbeträge auch die für die Verwendungsgruppe A im Wege der Zeitvorrückung erreichbaren Gehaltsstufen der Dienstklasse IV zu berücksichtigen."

53. § 75 Abs. 1 bis 12 haben zu lauten:

"(1) Die Haushaltszulage besteht aus dem Grundbetrag und den Steigerungsbeträgen.

(2) Anspruch auf den Grundbetrag der Haushaltszulage hat

1. der verheiratete Beamte,
2. der nicht verheiratete Beamte, dessen Haushalt ein Kind angehört, für das dem Beamten ein Steigerungsbetrag gebührt,
3. der Beamte, dessen Ehe geschieden, aufgehoben oder für nichtig erklärt worden ist, wenn er verpflichtet ist, für den Unterhalt seines früheren Ehegatten aufzukommen oder dazu mindestens 150 S monatlich beizutragen.

(3) Der Grundbetrag der Haushaltszulage beträgt monatlich

1. 40 S für den Beamten, der nur nach Abs. 2 Z. 1 anspruchsberechtigt ist, wenn weder ihm noch seinem Ehegatten ein Steigerungsbetrag gebührt und der Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen,
2. 150 S in allen übrigen Fällen.

(4) Dem Beamten gebührt jedoch abweichend von den Abs. 2 und 3 insoweit kein Grundbetrag, als sein Ehegatte Anspruch auf einen Grundbetrag oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft hat. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor; bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Ehegatten vor.

(5) Ein Steigerungsbetrag von 150 S monatlich gebührt – soweit in den Abs. 6 bis 12 nichts anderes bestimmt ist – für jedes der folgenden Kinder:

1. eheliche Kinder,
2. legitimierte Kinder,
3. Wahlkinder,
4. uneheliche Kinder,
5. sonstige Kinder, wenn sie dem Haushalt des Beamten angehören und der Beamte überwiegend für die Kosten des Unterhaltes aufkommt.

(6) Der Anspruch auf den Steigerungsbetrag endet, soweit in den folgenden Absätzen nichts anderes

bestimmt ist, mit dem Ablauf des Monats, in dem das Kind das 18. Lebensjahr vollendet.

(7) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, gebührt der Steigerungsbetrag auch dann, wenn es

1. den Präsenzdienst nach dem Wehrgesetz, BGBl. Nr. 150/1978, oder den Zivildienst nach dem Zivildienstgesetz, BGBl. Nr. 187/1974, leistet,
2. in einer Schul- oder Berufsausbildung steht, die seine Arbeitskraft überwiegend beansprucht,
3. nach Ablegung der Reifeprüfung nicht unmittelbar den Präsenz- oder Zivildienst antritt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten,
4. nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar das Hochschulstudium beginnt, für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten, oder
5. nach Abschluß der Schul- oder Berufsausbildung oder nach Ableistung des Präsenz- oder Zivildienstes nicht unmittelbar in das Erwerbsleben eintritt, für einen Zeitraum von höchstens drei Monaten und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(8) Zur Schul- oder Berufsausbildung zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlußprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades. Im übrigen sind für die Beurteilung, ob die Schul- oder Berufsausbildung beendet ist, das gewählte Studien- oder Berufsziel und die für das Erreichen des gewählten Zieles geltenden Ausbildungsvorschriften maßgebend. Ist die Schul- oder Berufsausbildung durch den Präsenz- oder Zivildienst, durch Krankheit oder ein anderes unüberwindbares Hindernis verzögert worden, so gebührt der Steigerungsbetrag über das 26. Lebensjahr hinaus für einen der Dauer der Behinderung angemessenen Zeitraum.

(9) Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 26. Lebensjahr vollendet hat, kann der Steigerungsbetrag gewährt werden, wenn berücksichtigungswürdige Gründe vorliegen und weder das Kind noch sein Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(10) Für ein Kind, das seit dem Zeitpunkt, in dem der Anspruch auf den Steigerungsbetrag gemäß den Abs. 6 bis 9 wegfällt, infolge Krankheit oder Gebrechens erwerbsunfähig ist, gebührt der Steigerungsbetrag, wenn weder das Kind noch dessen Ehegatte über eigene Einkünfte verfügt, die die Hälfte des Anfangsgehaltes der Verwendungsgruppe C (zuzüglich allfälliger Teuerungszulagen) erreichen.

(11) Ein Beamter hat keinen Anspruch auf den Steigerungsbetrag für sein uneheliches Kind, wenn es nicht seinem Haushalt angehört und er – abgesehen von der Familienbeihilfe nach dem Familienlastenausgleichsgesetz 1967, BGBl. Nr. 376 – für das Kind nicht einen Unterhaltsbeitrag leistet, der mindestens so hoch ist wie der Steigerungsbetrag.

(12) Für ein und dasselbe Kind gebührt der Steigerungsbetrag nur einmal. Hätten mehrere Personen für ein und dasselbe Kind Anspruch auf einen Steige-

rungsbetrag oder eine ähnliche Leistung aus einem Dienstverhältnis zu einer inländischen Gebietskörperschaft, so gebührt der Steigerungsbetrag nur dem Beamten, dessen Haushalt das Kind angehört. Hierbei geht der früher entstandene Anspruch dem später entstandenen vor. Bei gleichzeitigem Entstehen der Ansprüche geht der Anspruch des älteren Beamten vor."

54. Die bisherigen Abs. 14 bis 21 des § 75 erhalten die Absatzbezeichnung „(13)“ bis „(20)“.

55. Im § 75 a Abs. 1 hat der zweite Satz zu entfallen.

56. Im § 75 a Abs. 2 lit. b und c und Abs. 6 wird die Klammerzitierung „(§ 75 Abs. 17 und 18)“ durch die Klammerzitierung „(§ 75 Abs. 16 und 17)“ ersetzt.

57. § 75 a Abs. 3 hat zu lauten:

„(3) Bei der Ermittlung der Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit ist stets der im § 16 Abs. 3 des Einkommensteuergesetzes 1972, BGBl. Nr. 440, für den vollen Kalendermonat vorgesehene Pauschalbetrag für Werbungskosten abzusetzen.“

58. § 75 a Abs. 4 lit. c hat zu lauten:

„c) Einkünfte eines Kindes des Anspruchsberechtigten, das bei der Berechnung des Mindestsatzes zu berücksichtigen ist, soweit sie im Kalendermonat den Betrag übersteigen, um den sich der Mindestsatz für das Kind erhöht.“

59. Im § 77 Abs. 4 wird die Zitierung „§ 75 Abs. 15“ durch die Zitierung „§ 75 Abs. 20“ ersetzt.

60. Dem § 77 ist ein Abs. 7 anzufügen, der zu lauten hat:

„(7) Der Beamte ist verpflichtet, für die Möglichkeit vorzusorgen, daß die ihm gebührenden Geldleistungen unbar auf ein Konto überwiesen werden können. Die Überweisung hat so zu erfolgen, daß der Monatsbezug und die Sonderzahlungen spätestens an dem in den Abs. 5 und 6 angeführten Auszahlungstagen zur Verfügung stehen.“

61. Im 5. Abschnitt wird die Überschrift „Ahndung von Pflichtverletzungen“ durch die Überschrift „Disziplinarrecht“ ersetzt und haben die §§ 78 bis 131 zu lauten:

„§ 78

Disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit

Der Beamte, der schuldhaft seine Dienstpflichten verletzt, ist nach den Bestimmungen dieses Abschnittes zur Verantwortung zu ziehen.

§ 79

Disziplinarstrafen

(1) Disziplinarstrafen sind

1. der Verweis,
2. die Geldbuße bis zur Höhe eines halben Monatsbezuges unter Ausschluß der Haushaltszulage,
3. die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Monatsbezügen unter Ausschluß der Haushaltszulage,
4. die Versetzung in den Ruhestand mit gemindertem Ruhegehalt,
5. die Entlassung.

(2) In den Fällen des Abs. 1 Z. 2 und 3 ist von dem Monatsbezug auszugehen, der dem Beamten auf Grund seiner besoldungsrechtlichen Stellung im Zeitpunkt der Fällung des erstinstanzlichen Disziplinerkenntnisses bzw. im Zeitpunkt der Verhängung der Disziplinarverfügung gebührt. Allfällige Kürzungen des Monatsbezuges sind bei der Strafbemessung nicht zu berücksichtigen.

(3) Die Strafe der Versetzung in den Ruhestand kann entweder für eine bestimmte Zeit oder für dauernd verhängt werden. Die Minderung des Ruhegenusses (Abfertigung) darf höchstens 25 v. H. betragen. Wurde auf die Strafe der Versetzung in den Ruhestand auf bestimmte Zeit erkannt, so ist der Beamte nach Ablauf dieser Zeit so zu behandeln, wie wenn er bei Eintritt der Rechtskraft des Disziplinerkenntnisses auf Grund des § 47 in den zeitlichen Ruhestand versetzt worden wäre.

§ 80

Strafbemessung

(1) Das Maß für die Höhe der Strafe ist die Schwere der Dienstpflichtverletzung. Dabei ist jedoch darauf Rücksicht zu nehmen, inwieweit die beabsichtigte Strafhöhe erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten. Die nach dem Strafgesetzbuch für die Strafbemessung maßgebenden Gründe sind dem Sinne nach zu berücksichtigen; weiters ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

(2) Hat der Beamte durch eine Tat oder durch mehrere selbständige Taten mehrere Dienstpflichtverletzungen begangen und wird über diese Dienstpflichtverletzungen gleichzeitig erkannt, so ist nur eine Strafe zu verhängen, die nach der schwersten Dienstpflichtverletzung zu bemessen ist, wobei die weiteren Dienstpflichtverletzungen als Erschwerungsgrund zu werten sind.

(3) Wird der Beamte, über den bereits eine Disziplinarstrafe verhängt wurde, einer anderen vor Verhängung der Strafe begangenen Pflichtverletzung schuldig befunden, so ist bei Bemessung der Strafe für die neu festgestellte Pflichtverletzung auf die früher verhängte Strafe angemessene Rücksicht zu nehmen.

§ 81

Verjährung

(1) Der Beamte darf wegen einer Dienstpflichtverletzung nicht mehr bestraft werden, wenn gegen ihn nicht

1. innerhalb von sechs Monaten, gerechnet von dem Zeitpunkt, zu dem der Disziplinarbehörde die Dienstpflichtverletzung zur Kenntnis gelangt ist, oder
2. innerhalb von drei Jahren, gerechnet von dem Zeitpunkt der Beendigung der Dienstpflichtverletzung,

eine Disziplinarverfügung erlassen oder ein Disziplinarverfahren vor der Disziplinarcommission eingeleitet wurde.

(2) Der Lauf der in Abs. 1 genannten Fristen wird für die Dauer eines strafgerichtlichen Verfahrens oder eines Verwaltungsstrafverfahrens gehemmt, wenn der

der Dienstpflichtverletzung zugrundeliegende Sachverhalt Gegenstand eines solchen Verfahrens ist.

(3) Hat der Sachverhalt, der einer Dienstpflichtverletzung zugrunde liegt, zu einer strafgerichtlichen Verurteilung geführt und ist die strafrechtliche Verjährungsfrist länger als die im Abs. 1 Z. 2 genannte Frist, so tritt an die Stelle dieser Frist die strafrechtliche Verjährungsfrist.

§ 82

Zusammentreffen von gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlungen mit Dienstpflichtverletzungen

(1) Wurde der Beamte wegen einer gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbaren Handlung rechtskräftig verurteilt und erschöpft sich die Dienstpflichtverletzung in der Verwirklichung des strafbaren Tatbestandes, so ist von der Verfolgung abzusehen, wenn anzunehmen ist, daß die Verhängung einer Disziplinarstrafe nicht erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

(2) Die Disziplinarbehörde ist an die dem Spruch eines rechtskräftigen Urteiles zugrundegelegte Tatsachenfeststellung eines Strafgerichtes (Straferkenntnis einer Verwaltungsbehörde) gebunden. Sie darf auch nicht eine Tatsache als erwiesen annehmen, die das Gericht (die Verwaltungsbehörde) als nicht erweisbar angenommen hat.

(3) Wird von der Verfolgung nicht abgesehen, dann ist, wenn sich eine strafgerichtliche oder verwaltungsbehördliche Verurteilung auf denselben Sachverhalt bezieht, eine Strafe nur auszusprechen, wenn und soweit dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten von der Begehung weiterer Dienstpflichtverletzungen abzuhalten.

§ 83

Disziplinarbehörden

Disziplinarbehörden sind

1. die Dienststellenleiter,
2. der Magistratsdirektor,
3. der Bürgermeister,
4. die Disziplinarcommission,
5. die Disziplinarobercommission.

§ 84

Zuständigkeit

Zuständig sind

1. die Dienststellenleiter zur Erlassung von Disziplinarverfügungen gemäß § 125 Abs. 1 hinsichtlich der Beamten ihrer Dienststelle,
2. der Magistratsdirektor zur Erlassung von Disziplinarverfügungen gemäß § 125 Abs. 2,
3. der Bürgermeister zur vorläufigen Enthebung vom Dienst gemäß § 101,
4. die Disziplinarcommission zur Erlassung von Disziplinerkenntnissen und zur Entscheidung über die Enthebung vom Dienst,
5. die Disziplinarobercommission zur Entscheidung über Berufungen gegen Erkenntnisse und Beschlüsse der Disziplinarcommission.

§ 85

**Bestellung und Zusammensetzung
der Disziplarkommission**

(1) Die Disziplarkommission ist vom Bürgermeister nach jeder Neuwahl des Gemeinderates innerhalb von vier Wochen nach dessen Konstituierung für die Funktionsdauer des Gemeinderates zu bestellen. Sie besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertretern und der zur Besetzung der Senate (§ 86) erforderlichen Anzahl von weiteren Mitgliedern (Stellvertretern). Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter sind aus dem Kreis der Gemeinderäte zu berufen. Die zur Besetzung der Senate erforderliche Anzahl von weiteren Mitgliedern ist über Vorschlag des Magistratsdirektors aus dem Kreis der Beamten der Stadt zu bestellen.

(2) Die beamteten Mitglieder der Disziplarkommission müssen disziplinar unbescholten sein und 10 Jahre im Dienste der Stadt zurückgelegt haben.

(3) Die Mitglieder der Disziplarkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

§ 86

Disziplinarsenate

(1) Die Disziplarkommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vier Beisitzern (Stellvertretern) bestehen. Die Beisitzer sind den vom Magistratsdirektor vorgeschlagenen Mitgliedern der Disziplarkommission zu entnehmen. Einer davon muß rechtskundig sein. Die übrigen Beisitzer haben noch Möglichkeit der Verwendungsgruppe des Beschuldigten anzugehören.

(2) Die Senate sind vom Bürgermeister für die Funktionsdauer der Disziplarkommission zu bestellen.

§ 87

Beschlußfassung der Disziplinarsenate

(1) Die Disziplarkommission ist nur bei Anwesenheit aller Mitglieder des Senates beschlußfähig. Sie faßt ihre Beschlüsse mit absoluter Stimmenmehrheit. Die Disziplinarstrafe der Entlassung darf nur einstimmig verhängt werden. Der Vorsitzende gibt seine Stimme zuletzt ab. Eine Stimmenthaltung ist unzulässig.

(2) Über Schuld und Strafe ist getrennt abzustimmen. An der Abstimmung über die Strafe beteiligen sich auch jene Mitglieder der Disziplarkommission, die die Schuldfrage verneint haben. Kommt hinsichtlich der Strafe kein Beschluß mit absoluter Stimmenmehrheit zustande, so wird die Stimme für die strengste Strafe für die nächstniedrigere zugezählt.

§ 88

**Bestellung und Zusammensetzung
der Disziplinaroberkommission**

(1) Die Disziplinaroberkommission ist vom Bürgermeister nach jeder Neuwahl des Gemeinderates innerhalb von vier Wochen nach dessen Konstituierung für die Funktionsdauer des Gemeinderates zu bestellen. Sie besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden, der im Verhinderungsfalle durch einen von ihm betrauten Bürgermeisterstellvertreter vertreten wird, und der zur Besetzung der Berufungssenate (§ 89) erforder-

lichen Anzahl von weiteren Mitgliedern (Stellvertretern). Diese sind vom Bürgermeister je zur Hälfte aus dem Kreis der Gemeinderäte und der Beamten der Stadt zu bestellen.

(2) Die beamteten Mitglieder der Disziplinaroberkommission müssen disziplinar unbescholten sein und 10 Jahre im Dienste der Stadt zurückgelegt haben.

(3) Die Mitglieder der Disziplarkommission sind in Ausübung ihres Amtes an keine Weisungen gebunden.

§ 89

Berufungssenate

(1) Die Disziplinaroberkommission verhandelt und entscheidet in Senaten, die aus dem Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter und vier Beisitzern (Stellvertretern) bestehen. Zwei Beisitzer sind dem Kreise der Gemeinderäte und zwei Beisitzer aus dem Stande der Beamten der Stadt zu entnehmen.

(2) Die Berufungssenate sind vom Bürgermeister für die Funktionsdauer der Disziplinaroberkommission zu bestellen.

(3) Von den zwei beamteten Beisitzern des Berufungssenates hat einer ein rechtskundiger Beamter zu sein, der andere hat – nach Möglichkeit – der Verwendungsgruppe des Beschuldigten anzugehören.

(4) Die Mitglieder (Stellvertreter) des Berufungssenates dürfen am Verfahren erster Instanz nicht teilgenommen haben.

(5) Hinsichtlich der Beschlußfassung gelten die Bestimmungen des § 87 sinngemäß.

§ 90

Verlust und Ruhen der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft eines Beamten zur Disziplarkommission und Disziplinaroberkommission ruht vom Zeitpunkt der Einleitung eines strafgerichtlichen Verfahrens oder Disziplinarverfahrens bis zu dessen rechtskräftigem Abschluß, während der Zeit der Enthebung vom Dienst, der Erteilung einesurlaubes von mehr als 3 Monaten und der Ableistung des Präsenzdienstes oder des Zivildienstes.

(2) Die Mitgliedschaft der aus dem Kreis der Beamten bestellten Mitglieder der Disziplarkommission und Disziplinaroberkommission endet mit dem Ablauf der Bestelldauer, mit der rechtskräftigen Verhängung einer strafgerichtlichen oder einer Disziplinarstrafe sowie mit dem Ausscheiden aus dem Dienststand.

(3) Die Mitgliedschaft der aus dem Kreis der Gemeinderäte bestellten Mitglieder der Disziplarkommission und Disziplinaroberkommission endet mit dem Ablauf der Bestelldauer sowie mit dem Ausscheiden aus dem Gemeinderat.

(4) Außer in den Fällen des Abs. 2 und 3 kann vor Ablauf der Funktionsdauer der Disziplarkommission und Disziplinaroberkommission die Mitgliedschaft nur über begründetes Ansuchen des Mitgliedes mit Zustimmung des Bürgermeisters beendet werden und ist die Abberufung eines Mitgliedes nur mit dessen ausdrücklicher Zustimmung zulässig.

(5) Im Bedarfsfall sind die Kommissionen durch Neubestellung von Kommissionsmitgliedern für den Rest der Funktionsdauer zu ergänzen.

§ 91

Ausschließung von Mitgliedern

(1) Auf Ausschließung von Mitgliedern eines Disziplinarsenates (Berufungssenates), des Disziplinaranwaltes (§ 92) sowie des Schriftführers (§ 93) sind die Vorschriften des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 über die Befangenheit von Verwaltungsorganen sinngemäß anzuwenden.

§ 92

Disziplinaranwälte

(1) Zur Vertretung der dienstlichen Interessen im Disziplinarverfahren ist aus der Zahl der rechtskundigen Beamten der Stadt die erforderliche Zahl von Disziplinaranwälten vom Bürgermeister zu bestellen.

(2) Auf den Disziplinaranwalt ist § 90 sinngemäß anzuwenden.

(3) Der Disziplinaranwalt ist vor jeder Beschlußfassung eines Disziplinarsenates zur Wahrung der ihm anvertrauten Interessen zu hören.

§ 93

Schriftführer

Jedem Disziplinarsenat und jedem Berufungssenat ist ein rechtskundiger Beamter als Schriftführer beizugeben. Die Bestellung der erforderlichen Anzahl von Schriftführern obliegt dem Magistratsdirektor.

§ 94

Anwendung des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950

Soweit in diesem Abschnitt nicht anderes bestimmt ist, ist auf das Disziplinarverfahren das Allgemeine Verwaltungsverfahrensgesetz 1950 mit Ausnahme der §§ 2, 3, 4, 12, 29, 42 Abs. 1 und 2, 51, 57, 63 Abs. 1, 64 Abs. 2, 68 Abs. 2 und 3, 75, 76, 77, 78, 79 und 80 anzuwenden.

§ 95

Parteien

Parteien im Disziplinarverfahren sind der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt.

§ 96

Verteidiger

(1) Der Beschuldigte kann sich selbst verteidigen oder durch einen Rechtsanwalt, einen Verteidiger in Strafsachen oder einen Beamten verteidigen lassen.

(2) Der Magistratsdirektor hat eine angemessene Zahl von Beamten des Dienststandes als Verteidiger zu bestellen, aus deren Kreis dem Beschuldigten auf sein Verlangen ein Verteidiger bezugeben ist.

(3) Abgesehen von dem im Abs. 2 genannten Fall ist der Beamte zur Übernahme einer Verteidigung nicht verpflichtet. Er darf in keinem Fall eine Belohnung annehmen und hat gegenüber dem Beschuldigten nur Anspruch auf Vergütung des im Interesse der Verteidigung notwendigen und zweckmäßigen Aufwandes.

(4) Die Bestellung eines Verteidigers schließt nicht aus, daß der Beschuldigte im eigenen Namen Erklärungen abgibt.

(5) Der Verteidiger, sofern es sich um einen Beamten handelt, ist über alle ihm in dieser Eigenschaft zukommenden Mitteilungen zur Verschwiegenheit verpflichtet.

§ 97

Zustellungen

(1) Zustellungen an die Parteien haben zu eigenen Händen zu erfolgen.

(2) Sofern der Beschuldigte einen Verteidiger hat, sind sämtliche Schriftstücke auch dem Verteidiger zu eigenen Händen zuzustellen. Ist der Verteidiger zustellungsbevollmächtigt, so treten die Rechtswirkungen der Zustellung für den Beschuldigten mit dem Zeitpunkt der Zustellung an den Verteidiger ein.

§ 98

Disziplinaranzeige

(1) Jeder Dienststellenleiter hat bei jedem begründeten Verdacht einer Dienstpflichtverletzung der ihm zugeteilten Beamten die zur vorläufigen Klarstellung des Sachverhaltes erforderlichen Erhebungen zu pflegen und sodann unverzüglich die Disziplinaranzeige an den Magistratsdirektor zu erstatten. Die Anzeige kann auch von der mit der Dienstaufsicht beauftragten Dienststelle erstattet werden.

(2) Erweckt der Verdacht einer Dienstpflichtverletzung auch den Verdacht einer von Amts wegen zu verfolgenden gerichtlich strafbaren Handlung, so hat sich der Dienststellenleiter jeder Erhebung zu enthalten und sofort dem Magistratsdirektor zu berichten. Dieser hat gemäß § 84 der Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631, vorzugehen.

(3) Von einer Disziplinaranzeige an den Magistratsdirektor ist abzusehen, wenn die Voraussetzungen des Abs. 6 vorliegen und nach Ansicht des Dienststellenleiters eine Belehrung oder Ermahnung ausreicht oder der Dienststellenleiter eine Disziplinarverfügung gemäß § 125 Abs. 1 erläßt.

(4) Der Magistratsdirektor hat, sofern es sich nicht um eine Selbstanzeige handelt, eine Abschrift der Disziplinaranzeige unverzüglich dem Beschuldigten zuzustellen.

(5) Auf Grund der Disziplinaranzeige ist

1. eine Disziplinarverfügung zu erlassen oder
2. die Disziplinaranzeige an die Disziplinar Kommission und an den Disziplinaranwalt weiterzuleiten.

(6) Von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Weiterleitung der Disziplinaranzeige kann abgesehen werden, wenn das Verschulden geringfügig und die Folgen der Dienstpflichtverletzung unbedeutend sind. Auf Verlangen des Beamten ist dieser hiervon formlos zu verständigen.

§ 99

Selbstanzeige

(1) Jeder Beamte hat das Recht, beim Magistratsdirektor schriftlich die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst zu beantragen.

(2) Hat ein Beamter die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragt, so ist nach § 98 Abs. 5 und 6 vorzugehen. Auf Verlangen des Beamten

ist dieser Antrag unverzüglich dem Vorsitzenden der Disziplinarkommission und dem Disziplinaranwalt zu übermitteln.

§ 100

Vorläufige Enthebung vom Dienst durch den Bürgermeister

(1) Wird über den Beamten die Untersuchungshaft verhängt oder würden durch die Belassung des Beamten im Dienst wegen der Art der ihm zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung das Ansehen der Stadt oder wesentliche Interessen des Dienstes gefährdet, so hat der Bürgermeister nach Anhörung des Magistratsdirektors (leitenden Direktors der Unternehmung) die vorläufige Enthebung vom Dienst zu verfügen. Gegen eine vorläufige Enthebung vom Dienst ist kein Rechtsmittel zulässig.

(2) Eine nach Abs. 1 verfügte vorläufige Enthebung vom Dienst ist unverzüglich der Disziplinarkommission mitzuteilen, die darüber zu entscheiden hat. Sie verliert ihre Wirksamkeit, wenn sie nicht binnen 14 Tagen von der Disziplinarkommission bestätigt wird.

§ 101

Enthebung vom Dienst durch die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission)

(1) Ist ein Disziplinarverfahren bei der Disziplinarkommission bereits anhängig, so hat bei Vorliegen der im § 100 Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Disziplinarkommission, wenn das Disziplinarverfahren jedoch bereits bei der Disziplinaroberkommission anhängig ist, diese die Enthebung des Beamten vom Dienst zu verfügen. Die Disziplinaroberkommission entscheidet hierüber ohne mündliche Verhandlung.

(2) Gegen die von der Disziplinarkommission verfügte Enthebung vom Dienst kann binnen zwei Wochen nach Zustellung die Berufung erhoben werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat die Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

§ 102

Kürzung der Bezüge während der Enthebung vom Dienst

(1) Jede durch Beschluß der Disziplinarkommission (DOK) verfügte Enthebung vom Dienst hat die Kürzung des Monatsbezuges des Beamten – unter Abschluß der Haushaltszulage – auf zwei Drittel für die Dauer der Enthebung vom Dienst zur Folge.

(2) Die Disziplinarkommission (DOK) kann auf Antrag des Beamten oder von Amts wegen die Kürzung vermindern oder aufheben, wenn und soweit dies zur Aufrechterhaltung des notwendigen Lebensunterhaltes des Beamten und seiner Familienangehörigen, für die er sorgspflichtig ist, unbedingt erforderlich ist.

(3) Die Disziplinarkommission (Disziplinaroberkommission) beschließt über die Kürzung der Bezüge und deren gänzliche oder teilweise Aufhebung ohne mündliche Verhandlung. Die Verfügung der Disziplinarkommission kann binnen zwei Wochen nach Zustellung durch Berufung angefochten werden. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung; über die Berufung hat die Disziplinaroberkommission ohne mündliche Verhandlung zu entscheiden.

§ 103

Ende der Enthebung vom Dienste; Nachzahlung der Bezüge

(1) Fallen die Umstände weg, die für die Enthebung vom Dienste maßgebend gewesen sind, so ist sie von der Disziplinarkommission, wenn das Verfahren jedoch bereits bei der Disziplinaroberkommission anhängig ist, von dieser, aufzuheben.

(2) Die Enthebung vom Dienst endet spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluß des Disziplinarverfahrens.

(3) Ist aus Anlaß der Enthebung vom Dienste der Monatsbezug gekürzt worden, so wird die Kürzung endgültig, wenn

1. der Beamte strafgerichtlich verurteilt wird,
2. über ihn im Disziplinarverfahren eine Geldstrafe oder die Entlassung verhängt wird oder
3. er während des strafgerichtlichen oder des Disziplinarverfahrens aus dem Dienstverhältnis austritt.

Treffen diese Voraussetzungen nicht zu, so sind die infolge der Kürzung einbehaltenen Beträge dem Beamten nachzuzahlen.

(4) Wenn die Endgültigkeit der Kürzung der Bezüge mit Rücksicht auf die Beschaffenheit der Tat und das Ausmaß der Schuld sowie auf die persönlichen und familiären Verhältnisse des Beamten eine außerordentliche Härte bedeuten würde, so hat der Gemeinderat auf Antrag des Beamten zu verfügen, daß die einbehaltenen Beträge dem Beamten insoweit auszuzahlen sind, als dies zur Beseitigung der außerordentlichen Härte notwendig ist.

§ 104

Verbindung des Disziplinarverfahrens gegen mehrere Beschuldigte

Sind an einer Dienstpflichtverletzung mehrere Beamte beteiligt, so ist das Disziplinarverfahren vor der Kommission für alle Beteiligten gemeinsam durchzuführen.

§ 105

Strafanzeige und Unterbrechung des Disziplinarverfahrens

(1) Kommt die Disziplinarbehörde während des Disziplinarverfahrens zur Ansicht, daß eine von Amts wegen zu verfolgende gerichtlich oder verwaltungsbehördlich strafbare Handlung vorliegt, so hat sie das Disziplinarverfahren zu unterbrechen und der zuständigen Staatsanwaltschaft oder der zuständigen Verwaltungsbehörde Strafanzeige zu erstatten.

(2) Das Disziplinarverfahren ist nach rechtskräftigem Abschluß des strafgerichtlichen oder verwaltungsbehördlichen Verfahrens weiterzuführen, soweit nicht gemäß § 82 vorzugehen ist.

§ 106

Entlassung auf Grund eines strafgerichtlichen Urteiles

(1) Ist gegen einen Beamten ein strafgerichtliches Urteil rechtskräftig gefällt worden, das nach den gesetzlichen Vorschriften den Verlust des Amtes unmittelbar zur Folge hat, so ist die Entlassung ohne weiteres Verfahren vom Stadtsenat durchzuführen.

(2) Die Bestimmungen des § 63 c finden sinngemäß Anwendung.

§ 107

Absehen von der Strafe

Im Falle eines Schuldspruches kann von der Verhängung einer Strafe abgesehen werden, wenn dies ohne Verletzung dienstlicher Interessen möglich ist und nach den Umständen des Falles und nach der Persönlichkeit des Beamten angenommen werden kann, daß ein Schuldspruch allein genügen wird, den Beschuldigten von weiteren Verfehlungen abzuhalten.

§ 108

Aufschiebung der Vollziehung einer Disziplinarstrafe

(1) Wenn aus besonderen Gründen die bloße Androhung der Vollziehung allein zweckmäßiger erscheint als die Vollstreckung der Strafe, kann die Vollziehung der im § 79 Abs. 1 Z. 2 und 3 genannten Disziplinarstrafen aufgeschoben werden.

(2) Neben der Beschaffenheit der Dienstpflichtverletzung und dem Grade des Verschuldens ist dabei vornehmlich auf das Alter des Bestraften, seine wirtschaftliche Lage und seine bisherige dienstliche Führung sowie darauf zu sehen, ob er sich bemüht hat, den Schaden nach Kräften wieder gutzumachen.

(3) Wird die Vollziehung der Disziplinarstrafe aufgeschoben, so bestimmt die Disziplinarcommission bzw. Disziplinarobercommission eine Bewährungsfrist von ein bis drei Jahren. Der Lauf der Bewährungszeit beginnt mit dem Tage der Rechtskraft des Erkenntnisses.

(4) Wird gegen den Bestraften innerhalb der Bewährungsfrist neuerlich eine Disziplinarstrafe rechtskräftig verhängt, so ist die nicht vollzogene Strafe so zu vollziehen, wie wenn sie im Zeitpunkt der neuerlichen Bestrafung rechtskräftig verhängt worden wäre.

§ 109

Wiederaufnahme des Verfahrens und Wiedereinsetzung in den vorigen Stand

(1) Soweit im folgenden nicht anderes bestimmt ist, sind für die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand die Bestimmungen der §§ 69 bis 72 AVG 1950 anzuwenden.

(2) § 69 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß die mit drei Jahren festgesetzten Fristen im Disziplinarverfahren zehn Jahre betragen.

(3) Vor der Entscheidung über die Wiederaufnahme des Verfahrens oder über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand sind die Parteien zu hören.

(4) Die Wiederaufnahme eines Verfahrens zum Nachteil des Beschuldigten ist nur innerhalb der im § 81 festgelegten Fristen zulässig. Im Falle der Wiederaufnahme des Verfahrens auf Antrag des Beschuldigten und im Falle der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand darf über den Beschuldigten keine strengere als die bereits verhängte Strafe ausgesprochen werden.

(5) Nach dem Tod des Beamten können auch Personen die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragen, die nach dem bestraften Beamten einen Versorgungsanspruch nach diesem Gesetz besitzen. Hat das Erkenntnis auf Entlassung gelautet, so steht dieses

Recht den Personen zu, die bei Nichtvorliegen dieser Strafe einen Versorgungsanspruch besäßen.

(6) Durch die Verfügung der Wiederaufnahme des Verfahrens und die Bewilligung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wird der frühere Bescheid nicht aufgehoben.

§ 110

Kosten

(1) Die Kosten des Verfahrens einschließlich der Reisegebühren und der Gebühren für Zeugen und Sachverständige sind von der Stadt Graz zu tragen, wenn

- a) das Verfahren eingestellt,
- b) der Beamte freigesprochen oder
- c) gegen den Beamten eine Disziplinarverfügung erlassen wird.

(2) Wird über den Beamten von der Disziplinarcommission eine Disziplinarstrafe verhängt, so ist im Erkenntnis auszusprechen, ob und inwieweit er mit Rücksicht auf den von ihm verursachten Verfahrensaufwand, seine persönlichen Verhältnisse und seine wirtschaftliche Leistungsfähigkeit die Kosten des Verfahrens zu ersetzen hat; dasselbe gilt, wenn im Schuldspruch von der Verhängung einer Disziplinarstrafe abgesehen wird. Die aus der Beiziehung eines Verteidigers erwachsenden Kosten hat in allen Fällen der Beamte zu tragen.

(3) Hinsichtlich der Gebühren der Zeugen, Sachverständigen und Dolmetscher ist das Gebührenanspruchsgesetz 1975, BGBl. Nr. 136, sinngemäß anzuwenden.

§ 111

Einstellung des Disziplinarverfahrens

(1) Das Disziplinarverfahren ist mit Bescheid einzustellen, wenn

- a) der Beschuldigte die ihm zur Last gelegte Dienstpflichtverletzung nicht begangen hat oder Umstände vorliegen, die die Strafbarkeit ausschließen,
- b) die dem Beschuldigten zur Last gelegte Tat nicht erwiesen werden kann oder keine Dienstpflichtverletzung darstellt,
- c) Umstände vorliegen, die die Verfolgung ausschließen, oder
- d) die Schuld des Beschuldigten gering ist, die Tat keine oder nur unbedeutende Folgen nach sich gezogen hat und überdies eine Bestrafung nicht geboten ist, um den Beschuldigten von der Verletzung der Dienstpflichten abzuhalten oder der Verletzung von Dienstpflichten durch andere Beamte entgegenzuwirken.

(2) Das Disziplinarverfahren gilt als eingestellt, wenn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Beschuldigten endet.

(3) Gegen den Bescheid nach Abs. 1 steht dem Disziplinaranwalt das Rechtsmittel der Berufung zu.

§ 112

Entscheidungspflicht

§ 73 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950 ist mit der Maßgabe anzuwenden, daß bei der Entscheidung über die Berufung gegen eine Enthebung vom Dienst diese Frist einen Monat beträgt.

§ 113

Auswirkung von Disziplinarstrafen

(1) Eine Dienstpflichtverletzung darf über eine Disziplinarstrafe hinaus zu keinen dienstrechtlichen Nachteilen führen.

(2) Hat der Beamte innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Disziplinarverfügung oder des Disziplinarerkenntnisses keine Dienstpflichtverletzung begangen, so darf die erfolgte Bestrafung in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht berücksichtigt werden.

§ 114

Aufbewahrung der Akten

Nach endgültigem Abschluß des Disziplinarverfahrens sind die Akten unter Verschuß aufzubewahren.

§ 115

**Verfahren vor der Disziplinarcommission;
Einleitung des Disziplinarverfahrens**

(1) Der Vorsitzende der Disziplinarcommission hat nach Einlangen der Disziplinaranzeige die Disziplinarcommission zur Entscheidung darüber einzuberufen, ob ein Disziplinarverfahren durchzuführen ist. Notwendige Ermittlungen sind von der mit der Besorgung der Geschäfte in Disziplinarangelegenheiten beauftragten Dienststelle im Auftrag der Disziplinarcommission durchzuführen.

(2) Hat die Disziplinarcommission die Durchführung eines Disziplinarverfahrens beschlossen, so ist dieser Beschluß dem beschuldigten Beamten, dem Disziplinaranwalt und dem Magistratsdirektor zuzustellen. Gegen die Einleitung des Disziplinarverfahrens ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Sind in anderen Rechtsvorschriften an die Einleitung des Disziplinarverfahrens Rechtsfolgen geknüpft, so treten diese nur im Falle des Beschlusses der Disziplinarcommission, ein Disziplinarverfahren durchzuführen, und im Falle der Enthebung vom Dienst ein.

§ 116

Verhandlungsbeschluß und mündliche Verhandlung

(1) Ist nach Durchführung der notwendigen Ermittlungen der Sachverhalt ausreichend geklärt, so hat die Disziplinarcommission die mündliche Verhandlung anzuberaumen (Verhandlungsbeschluß) und zu dieser die Parteien sowie die in Betracht kommenden Zeugen und Sachverständigen zu laden. Die mündliche Verhandlung ist so anzuberaumen, daß zwischen ihr und der Zustellung des Beschlusses ein Zeitraum von mindestens zwei Wochen liegt.

(2) Im Verhandlungsbeschluß sind die Anschuldigungspunkte bestimmt anzuführen. Gegen den Verhandlungsbeschluß ist kein Rechtsmittel zulässig.

(3) Im Verhandlungsbeschluß ist dem Beschuldigten die Zusammensetzung des Senates bekanntzugeben. Der Beschuldigte hat das Recht, binnen einer Woche nach Zustellung des Verhandlungsbeschlusses zwei Mitglieder des Senates ohne Angabe von Gründen abzulehnen. Auf Verlangen des Beschuldigten dürfen bei der mündlichen Verhandlung bis zu drei Beamte als Vertrauenspersonen anwesend sein. Die mündliche Verhandlung ist ansonsten nicht öffentlich.

(4) Die Beratungen und Abstimmungen des Senates sind vertraulich.

(5) Die mündliche Verhandlung hat mit der Verlesung des Verhandlungsbeschlusses zu beginnen. Sodann ist der Beschuldigte zu vernehmen.

(6) Nach der Vernehmung des Beschuldigten sind die Beweise in der vom Vorsitzenden bestimmten Reihenfolge aufzunehmen. Die Parteien haben das Recht, Beweisanträge zu stellen. Über die Berücksichtigung dieser Anträge hat der Vorsitzende zu entscheiden; die übrigen Mitglieder des Senates haben jedoch das Recht, eine Beschlußfassung des Senates über die Berücksichtigung der Beweisanträge zu verlangen. Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden und die des Senates ist kein abgesondertes Rechtsmittel zulässig.

(7) Der Beschuldigte darf zur Beantwortung der an ihn gestellten Fragen nicht gezwungen werden.

(8) Erfordert der Gang der Beweisaufnahme eine Unterbrechung der mündlichen Verhandlung, so hat hierüber der Senat nach Beratung zu beschließen.

(9) Nach Abschluß des Beweisverfahrens ist dem Disziplinaranwalt das Wort zu erteilen. Der Disziplinaranwalt hat hierauf die Ergebnisse der Beweisführung zusammenzufassen sowie seine Anträge zu stellen und zu begründen.

(10) Nach dem Disziplinaranwalt ist dem Beschuldigten das Wort zu erteilen. Findet der Disziplinaranwalt hierauf etwas zu erwidern, so hat der Beschuldigte jedenfalls das Schlußwort.

(11) Nach Schluß der mündlichen Verhandlung hat sich der Senat zur Beratung zurückzuziehen.

(12) Unmittelbar nach dem Beschluß des Senates ist das Erkenntnis samt den wesentlichen Gründen mündlich zu verkünden.

§ 117

Verhandlungsprotokoll

(1) Über die mündliche Verhandlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das die Namen der Anwesenden und eine Darstellung des Ganges der Verhandlung in allen wesentlichen Punkten zu enthalten hat.

(2) Über die Beratungen und Abstimmungen ist ein gesondertes Protokoll zu führen.

(3) Beide Protokolle sind vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

(4) Protokolle über die Beratungen und Abstimmungen sind nach Fertigung unter Verschuß zu verwahren.

§ 118

**Unterbrechung oder Vertagung der mündlichen
Verhandlung; Wiederholung der mündlichen
Verhandlung**

Der Vorsitzende ist berechtigt, bei Vorliegen besonderer Gründe die mündliche Verhandlung zu unterbrechen oder zu vertagen. Wurde die Verhandlung vertagt, so hat der Vorsitzende bei der Wiederaufnahme der Verhandlung die wesentlichen Vorgänge der vertagten Verhandlung nach dem Protokoll und den sonst zu berücksichtigenden Akten mündlich vorzutragen. Die Verhandlung ist jedoch zu wiederholen, wenn sich die Zusammensetzung des Senates geändert hat oder seit der Vertagung mehr als drei Monate verstrichen sind.

§ 119

Disziplinarerkenntnis

(1) Die Disziplinarcommission hat bei der Beschlußfassung über das Disziplinarerkenntnis nur auf das Rücksicht zu nehmen, was in der mündlichen Verhandlung vorgekommen ist.

(2) Das Disziplinarerkenntnis hat auf Schuldspruch oder Freispruch zu lauten und im Falle des Schuldspruches, sofern nicht nach § 82 Abs. 3 oder § 107 von einem Strafausspruch abgesehen wird, die Strafe festzusetzen.

(3) Das Disziplinarerkenntnis ist mündlich zu verkünden und sonach vom Schriftführer schriftlich auszufertigen. Die schriftliche Ausfertigung des Erkenntnisses ist den Parteien längstens binnen drei Wochen zuzustellen.

(4) Die Ausfertigung des Disziplinarerkenntnisses muß enthalten:

- a) die Bezeichnung der Disziplinarcommission;
- b) die Namen des Vorsitzenden und der Mitglieder des Disziplinarsenates;
- c) die Namen des Schriftführers und des Disziplinaranwaltes;
- d) den Namen, Vornamen, Amtstitel sowie die Wohnungsanschrift und die Geburtsdaten des Beschuldigten;
- e) den Namen und die Anschrift eines allfälligen Verteidigers;
- f) den Tag der Fällung des Disziplinarerkenntnisses;
- g) den Ausspruch über Schuld, Strafe und Kosten;
- h) die Entscheidungsgründe unter Anführung allfälliger Erschwerungs- und Milderungsumstände;
- i) die Rechtsmittelbelehrung.

§ 120

Ratenbewilligung und Verwendung der Geldstrafen und Geldbußen

(1) Bei der Hereinbringung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße ist auf die persönlichen Verhältnisse und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Beamten Bedacht zu nehmen.

(2) Die Disziplinarcommission darf die Abstattung einer Geldstrafe oder einer Geldbuße in höchstens 36 Monatsraten bewilligen. Die Geldstrafen und Geldbußen sind erforderlichenfalls durch Abzug vom Monatsbezug hereinzubringen.

(3) Die eingegangenen Geldstrafen und Geldbußen sind für Wohlfahrtszwecke zugunsten der Beamten, insbesondere zur Gewährung nicht rückzahlbarer Geldaushilfen gemäß § 32 Abs. 5, zu verwenden.

§ 121

Mitteilungen an die Öffentlichkeit

Mitteilungen an die Öffentlichkeit über den Inhalt der mündlichen Verhandlung sind untersagt. Der Beamte, auf den sich das Disziplinarverfahren bezogen hat und dessen Hinterbliebene dürfen den Inhalt eines rechtskräftigen Disziplinarerkenntnisses insoweit veröffentlichen, als eine solche Veröffentlichung von der Disziplinarcommission im Spruch des Disziplinar-

erkenntnisses nicht deshalb ausgeschlossen wird, weil er der Verschwiegenheitspflicht unterliegt. Wurde gemäß § 98 Abs. 6 von einer Ahndung, von der Erlassung einer Disziplinarverfügung oder der Weiterleitung der Disziplinaranzeige abgesehen oder hat die Disziplinarcommission das bei ihr anhängige Verfahren eingestellt, so darf der Beamte oder dessen Hinterbliebene diese Tatsache ebenfalls veröffentlichen.

§ 122

Berufung

(1) Gegen das Erkenntnis der Disziplinarcommission kann vom Beschuldigten und vom Disziplinaranwalt wegen des Ausspruches über Schuld und Strafe sowie wegen der Entscheidung über den Kostenersatz binnen zwei Wochen nach Zustellung der schriftlichen Ausfertigung die Berufung an die Disziplinarobercommission erhoben werden.

(2) Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

(3) Die Berufung muß das angefochtene Erkenntnis genau bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag enthalten.

(4) Bei falscher Rechtsmittelbelehrung im Disziplinarerkenntnis sind die Vorschriften des AVG 1950 sinngemäß anzuwenden.

§ 123

Verfahren vor der Disziplinarobercommission

(1) Die Disziplinarobercommission entscheidet in mündlicher Verhandlung und, sofern in den folgenden Absätzen nichts Gegenteiliges bestimmt ist, grundsätzlich in der Sache selbst. Sie kann das angefochtene Erkenntnis in jeder Richtung abändern, doch darf das Disziplinarerkenntnis auf Grund einer vom Beschuldigten erhobenen Berufung nicht zu seinen Ungunsten abgeändert werden.

(2) Von der Anberaumung einer mündlichen Verhandlung ist abzusehen:

- a) wenn die Berufung als unzulässig oder verspätet zurückzuweisen ist;
- b) wenn wesentliche Mängel des Verfahrens seine Wiederholung in erster Instanz erforderlich machen; in diesem Fall ist das angefochtene Erkenntnis aufzuheben und die Sache zur Erlassung eines neuen Disziplinarerkenntnisses an die Disziplinarcommission zurückzuverweisen;
- c) wenn eine Berufung nur die Entscheidung über den Kostenersatz betrifft.

(3) Auf das Verfahren vor der Disziplinarobercommission haben im übrigen die Vorschriften über das Verfahren vor der Disziplinarcommission sinngemäß Anwendung zu finden.

(4) Das Berufungserkenntnis ist den Parteien sowie der Disziplinarcommission zuzustellen. Der Ausfertigung an die Disziplinarcommission sind die Disziplinarakten anzuschließen.

(5) Gegen die Entscheidung der Disziplinarobercommission und gegen den Bescheid, mit dem vom Vorsitzenden der Disziplinarobercommission eine Ordnungsstrafe gemäß § 34 AVG 1950 verhängt wurde, ist ein weiteres Rechtsmittel nicht zulässig.

§ 124

Vollzug des Disziplinerkenntnisses

Nach Eintritt der Rechtskraft des Disziplinerkenntnisses hat der Vorsitzende der Disziplinarcommission der Vollzug der Strafe im Wege des Magistratsdirektors zu veranlassen.

§ 125

Abgekürztes Verfahren; Disziplinarverfügung

(1) Hat der Beamte vor dem Dienststellenleiter eine Dienstpflichtverletzung gestanden, so kann der Dienststellenleiter hinsichtlich dieser Dienstpflichtverletzung ohne weiteres Verfahren schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen. In der Disziplinarverfügung darf nur der Verweis ausgesprochen werden. Die Disziplinarverfügung ist auch dem Magistratsdirektor und dem Disziplinaranwalt zuzustellen.

(2) Hat der Beamte vor dem Dienststellenleiter, der mit der Dienstaufsicht beauftragten Dienststelle oder dem Magistratsdirektor eine Dienstpflichtverletzung gestanden und ist der Dienststellenleiter nicht bereits gemäß Abs. 1 vorgegangen, so kann der Magistratsdirektor hinsichtlich dieser Dienstpflichtverletzung ohne weiteres Verfahren schriftlich eine Disziplinarverfügung erlassen, in der der Verweis ausgesprochen oder eine Geldbuße bis zur Höhe von 10 v. H. des Monatsbezuges – unter Ausschluß der Haushaltszulage –, auf den der Beamte im Zeitpunkt der Erlassung der Disziplinarverfügung Anspruch hat, verhängt werden kann. Die Disziplinarverfügung ist auch dem Disziplinaranwalt zuzustellen.

§ 126

Einspruch gegen eine Disziplinarverfügung

Der Beschuldigte und der Disziplinaranwalt können gegen die Disziplinarverfügung innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung Einspruch erheben. Der rechtzeitige Einspruch setzt die Disziplinarverfügung außer Kraft; die Disziplinarcommission hat zu entscheiden, ob ein Verfahren einzuleiten ist.

§ 127

Disziplinarrechtliche Verantwortlichkeit von Beamten des Ruhestandes

Beamte des dauernden oder zeitlichen Ruhestandes sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes wegen einer im Dienststand begangenen Dienstpflichtverletzung oder wegen gröblicher Verletzung der ihnen im Ruhestand obliegenden Verpflichtungen zur Verantwortung zu ziehen.

§ 128

Disziplinarstrafen gegen Beamte des Ruhestandes

Disziplinarstrafen gegen Beamte des Ruhestandes sind:

- a) der Verweis,
- b) die Geldstrafe bis zur Höhe von fünf Ruhebezügen, unter Ausschluß der Haushaltszulage und der Hilflosenzulage,
- c) der Verlust aller aus dem Dienstverhältnis fließenden Rechte und Ansprüche.

§ 129

Eintragung in die Disziplinarakte

Beim Magistratsdirektor ist eine Disziplinarakte zu führen, in die jede gegen einen Beamten rechtskräftig verhängte Disziplinarverfügung und Disziplinarstrafe einzutragen ist. Bei jeder Eintragung ist zu vermerken, ab welchem Zeitpunkt die erfolgte Bestrafung in einem weiteren Disziplinarverfahren nicht mehr berücksichtigt werden darf.

§ 130

Nachsicht

(1) Der Gemeinderat kann über Antrag des Beamten oder dessen Hinterbliebenen verhängte Disziplinarstrafen erlassen oder mildern.

(2) Eine Nachzahlung von Bezügen findet nicht statt.

§ 131

Abgaben- und Gebührenfreiheit

Schriften und Amtshandlungen auf Grund dieses Abschnittes sind von der Entrichtung bundesgesetzlich geregelter Abgaben und Gebühren befreit."

62. Die §§ 132 bis 137 werden aufgehoben.

63. Im § 140 Abs. 8 Z. 1 hat die lit. e zu lauten:

"e) von Geschäftsstücken, betreffend die Gewährung nicht rückzahlbarer Geldaushilfen gemäß § 32 Abs. 5, sowie über sonstige Verfügungen, betreffend die Verwendung von Geldstrafen und Geldbußen gemäß § 120 Abs. 3;"

64. In der Anlage I zu § 76 haben die Tabellen in Z. 6 zu lauten:

"a) Beamte des Schemas I

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	III				
	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
	Schilling					
10	18.855	—	—	—	—	—
9	—	13.986	13.578	—	—	—
10	—	14.489	14.238	12.477	11.880	10.966
11	—	—	—	12.678	12.054	11.103

b) Beamte des Schemas II

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
10	10.966	9	13.578
11	11.103	10	14.238
in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	18.855	—	—
V	23.017	—	—
VI	29.211	—	—
VII	41.539	—	—
VIII	—	55.831	—
IX	—	—	67.271"

Artikel II

1. Im § 16 Abs. 9, in der Fassung des Art. I Z. 5 dieses Gesetzes ist der Ausdruck „9,5 v. H.“ für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 durch den Ausdruck „8 v. H.“ und für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 21. Dezember 1980 durch den Ausdruck „9 v. H.“ zu ersetzen. An die Stelle des Ausdruckes „4,75 v. H.“ ist für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 der Ausdruck „4 v. H.“ und für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1988 der Ausdruck „4,5 v. H.“ zu setzen.

2. Bei Beamten, die am 31. Dezember 1978 dem Dienststand angehört haben, ist ein allfälliger Pensionsbeitrag nach den Bestimmungen des § 16 Abs. 9 in der vor dem 1. Jänner 1979 geltenden Fassung zu bemessen. Ist die Begründung des öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnisses im Jahre 1979 erfolgt, ist die vorerwähnte Bestimmung in der vor dem 1. Jänner 1980 geltenden Fassung anzuwenden.

Artikel III

Im § 29 Abs. 2 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes ist der Ausdruck „9,5 v. H.“ für die Zeit vom 1. Jänner 1987 bis zum 30. Juni 1988 durch den Ausdruck „9 v. H.“, für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 durch den Ausdruck „6,5 v. H.“, für die Zeit vom 1. Jänner 1981 bis 31. Dezember 1983 durch den Ausdruck „7 v. H.“, für die Zeit vom 1. Jänner 1984 bis 31. Dezember 1984 durch den Ausdruck „7,5 v. H.“, für die Zeit vom 1. Jänner 1985 bis 31. Dezember 1985 durch den Ausdruck „8 v. H.“ und für die Zeit vom 1. Jänner 1986 bis 31. Dezember 1986 durch den Ausdruck „8,5 v. H.“ zu ersetzen.

Artikel IV

1. Für die Zeit vom 1. Jänner 1985 bis 31. Dezember 1986 hat § 31 m Abs. 1 zu lauten:

„(1) Dem Beamten kann aus Anlaß der Vollendung einer Dienstzeit von 25 und 40 Jahren für treue Dienste eine Jubiläumswendung gewährt werden. Die Jubiläumswendung beträgt bei einer Dienstzeit von 25 Jahren 150 v. H. und bei einer Dienstzeit von 40 Jahren 300 v. H. des Monatsbezuges, der der bezugsrechtlichen Stellung des Beamten in dem Monat entspricht, in den das Dienstjubiläum fällt.“

2. Für die Zeit vom 1. Jänner 1985 bis 31. Dezember 1986 ist im § 31 m Abs. 3 in der Fassung des Art. I Z. 23 dieses Gesetzes der Ausdruck „200 v. H.“ durch den Ausdruck „300 v. H.“ zu ersetzen.

Artikel V

1. Für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1988 ist im § 31 n Abs. 1 erster Satz der Ausdruck „25jährige“ durch den Ausdruck „20jährige“ zu ersetzen.

2. Für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 30. November 1980 hat § 31 n Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Treueentschädigung beträgt bei einer Dienstzeit von mindestens 20 Jahren 100 v. H., bei einer solchen von mindestens 25 Jahren 200 v. H. und bei einer solchen von mindestens 35 Jahren 300 v. H. des Monatsbezuges, der dem Beamten für den Monat gebührt, in dem er in den Ruhestand versetzt wird.“

3. Für die Zeit vom 1. Dezember 1980 bis 31. Dezember 1988 hat § 31 n Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Treueentschädigung beträgt bei einer Dienstzeit von mindestens 20 Jahren 100 v. H., bei einer solchen von mindestens 25 Jahren 200 v. H. und bei einer solchen von mindestens 30 Jahren 300 v. H., bei einer solchen von mindestens 35 Jahren 400 v. H. und bei einer solchen von mindestens 40 Jahren 500 v. H. des Monatsbezuges, der dem Beamten für den Monat gebührt, in dem er in den Ruhestand versetzt wird.“

Artikel VI

1. Für die Zeit vom 1. August 1977 bis 31. Dezember 1980 sind im § 37 Abs. 2 erster Satz in der Klammer nach dem Wort „Teuerungszulagen“ die Worte „für die Ruhe- und Versorgungsgenußzulage anrechenbare Nebengebühren, Ruhe- bzw. Versorgungsgenußzulage“ einzufügen.

2. Im § 37 Abs. 2 in der Fassung des Art. I dieses Gesetzes ist der Ausdruck „2,9 v. H.“ für die Zeit vom 1. Jänner 1981 bis 31. Dezember 1984 durch den Ausdruck „3,3 v. H.“ und für die Zeit vom 1. Jänner 1985 bis 31. Dezember 1985 durch den Ausdruck „3,1 v. H.“ zu ersetzen. Der Ausdruck „2,8 v. H.“ ist für die Zeit vom 1. Jänner 1981 bis 31. Dezember 1984 durch den Ausdruck „3,2 v. H.“ und für die Zeit vom 1. Jänner 1985 bis 31. Dezember 1985 durch den Ausdruck „3 v. H.“ zu ersetzen.

Artikel VII

1. § 39 Abs. 2 hat für die Zeit vom 1. Jänner 1978 bis 31. Dezember 1985 zu lauten:

„(2) Der Gebührenurlaub beträgt bei einer Gesamtdienstzeit

bis zu 5 Jahren	24 Werktage,
von 5 bis 10 Jahren	26 Werktage,
von 10 bis 15 Jahren	28 Werktage,
von 15 bis 20 Jahren	32 Werktage,
von 20 bis 25 Jahren	34 Werktage,
von mehr als 25 Jahren	36 Werktage.“

2. § 39 Abs. 4 hat für die Zeit vom 1. Jänner 1977 bis 31. Dezember 1985 zu lauten:

„(4) Ein Gebührenurlaub von 26 Werktagen gebührt unabhängig von der Mindestdienstzeit von 5 Jahren auch den Beamten, die das 35. Lebensjahr bereits vollendet haben oder im laufenden Kalenderjahr vollenden. Beamten, die nach der Eigenart ihrer Tätigkeit einer besonderen Gefährdung ihrer Gesundheit ausgesetzt sind, kann der Bürgermeister einen Zusatzurlaub im Höchstausmaß von 8 Tagen gewähren, doch darf der Urlaub hiedurch 36 Werktage nicht übersteigen.“

Artikel VIII

Bis zum Inkrafttreten des Art. I Z. 47 hat § 71 Abs. 2 zu lauten:

„(2) Die Vorrückung in eine höhere Gehaltsstufe wird gehemmt

a) durch eine auf ‚minder entsprechend‘ oder ‚nicht entsprechend‘ lautende Dienstbeschreibung (§ 18);

- b) durch ein auf Ausschließung von der Vorrückung in höhere Bezüge oder auf Minderung der Bezüge lautendes Disziplinerkenntnis für die im Erkenntnis bestimmte Zeit von dem der Rechtskraft des Erkenntnisses folgenden Monatsersten an;
- c) durch Antritt einesurlaubes ohne Bezüge (§ 41), soweit nicht gemäß § 41 Abs. 3 etwas anderes verfügt wurde; eine Hemmung tritt jedoch nicht ein, wenn der Karenzurlaub nach § 15 des Mutterschutzgesetzes 1979, BGBl. Nr. 221, bzw. nach § 11 des Landesgesetzes vom 23. Mai 1957, LGBl. Nr. 42, in der jeweils geltenden Fassung, gewährt wurde.

Der unter lit. c angeführte Hemmungszeitraum wird mit dem Tag des Wiedereintrittes des Dienstes zur Hälfte für die Vorrückung wirksam."

Artikel IX

Für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 30. Juni 1981 hat im § 72 Abs. 2 der zweite Satz zu lauten:

"Für Beamte der Verwendungsgruppen E, D und C kann eine Beförderung in die Dienstklasse III frühestens vier Jahre vor der Zeitvorrückung in diese Dienstklasse erfolgen."

Artikel X

Für die Zeit vom 1. Juni 1977 bis 31. Dezember 1979 hat § 73 zu lauten:

„§ 73

Überstellung

(1) Überstellung ist die Ernennung zum Beamten eines anderen Schemas oder einer anderen Verwendungsgruppe.

(2) Wird ein Beamter innerhalb der Verwendungsgruppen B, C, D, E und 1 bis 5 in eine höhere Verwendungsgruppe desselben Schemas oder in eine gleichwertige oder höhere Verwendungsgruppe des anderen Schemas überstellt, so gebührt ihm die bezugsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit als Beamter der neuen Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Wurde der Beamte gemäß § 72 Abs. 2 zweiter Satz vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert, so ist der Zeitraum, um den die Beförderung vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung liegt, der anrechenbaren Gesamtdienstzeit zuzurechnen.

(3) Wird ein Beamter aus einer der im Abs. 2 angeführten Verwendungsgruppen in die Verwendungsgruppe A überstellt, so gebührt ihm die bezugsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß in der Verwendungsgruppe A zurückgelegt hätte, um das diese Zeit, wenn der Beamte das Anstellungserfordernis für die Verwendungsgruppe A durch ein abgeschlossenes Hochschulstudium erfüllt, den Zeitraum von vier Jahren, in den übrigen Fällen den Zeitraum von sechs Jahren übersteigt. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(4) Erfüllt ein Beamter das im Abs. 3 angeführte Erfordernis des abgeschlossenen Hochschulstudiums

erst nach der Überstellung in die Verwendungsgruppe A, ist seine bezugsrechtliche Stellung mit Wirkung vom Tage der Erfüllung dieses Erfordernisses entsprechend dem Abs. 3 neu festzusetzen.

(5) Wird ein Beamter in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so gebührt ihm die bezugsrechtliche Stellung, die sich auf Grund der Vorrückung oder Zeitvorrückung ergeben hätte, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe anrechenbare Gesamtdienstzeit als Beamter der niedrigeren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte. Abs. 2 letzter Satz ist anzuwenden.

(6) Ist ein Beamter in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt worden und wird er nachher in eine niedrigere Verwendungsgruppe überstellt, so ist er so zu behandeln, als ob er bis zur Überstellung in die niedrigere Verwendungsgruppe in der Verwendungsgruppe geblieben wäre, aus der er in die höhere Verwendungsgruppe überstellt worden ist.

(7) Bei Überstellung nach den Abs. 2, 3, 5 und 6 und bei einer Änderung der bezugsrechtlichen Stellung nach Abs. 4 ist die in der höchsten Gehaltsstufe einer Verwendungsgruppe oder einer Dienstklasse, aus der eine Zeitvorrückung nicht mehr vorgesehen ist, verbrachte Zeit bis zum Ausmaß von vier Jahren für die Vorrückung und den Anfall der Dienstalterszulage zu berücksichtigen. Die Bestimmungen des § 71 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(8) Ist das jeweilige Gehalt in der neuen Verwendungsgruppe niedriger als das Gehalt, das dem Beamten jeweils in seiner bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf dieses Gehalt. Ist jedoch das Gehalt, das der Beamte bei einer Überstellung in ein anderes Schema oder in eine niedrigere Verwendungsgruppe erhält, niedriger als das bisherige Gehalt, so gebührt dem Beamten abweichend vom ersten Satz eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf das bisherige Gehalt. Wenn die Änderung der Verwendung, auf Grund deren die Überstellung erfolgt, nach Vollerfüllung einer für die Ruhegenußbemessung anrechenbaren Dienstzeit von 20 Jahren eintritt und das Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage in der neuen Verwendungsgruppe niedriger ist als das bisherige Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, so gebührt dem Beamten eine für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Ergänzungszulage auf das Gehalt zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage, das ihm jeweils in der bisherigen Verwendungsgruppe zukommen würde. Dasselbe gilt, wenn die Änderung der Verwendung die unmittelbare Folge eines Dienstunfalles oder einer Berufskrankheit ist. Für die Bemessung des Ruhegenusses anrechenbare Zulagen – ausgenommen die Verwendungsgruppe I vorübergehend in einer höheren Verwendungsgruppe dieses Schemas verwendet, wird für die Dauer dieser Verwendung eine Ergänzungszulage in der Höhe des Unterschiedes der Monatsbezüge gewährt. Eine solche Zulage gebührt jedoch nur dann,

wenn die vorübergehende Verwendung ununterbrochen länger als einen Monat dauert und der Beamte die für die Überstellung in die höhere Verwendungsgruppe vorgeschriebenen Voraussetzungen erfüllt.

(9) Wird ein Beamter der Dienstklasse IV oder einer höheren Dienstklasse in eine höhere Verwendungsgruppe überstellt und hat er in der bisherigen Verwendungsgruppe bereits eine in seiner Dienstklasse auch für die neue Verwendungsgruppe vorgesehene Gehaltsstufe erreicht, so ändern sich abweichend vom Abs. 2 und 3 die Gehaltsstufe und der nächste Vorrückungstermin nicht. Dem Beamten gebührt jedoch mindestens die bezugsrechtliche Stellung, die sich ergeben würde, wenn er die in der bisherigen Verwendungsgruppe für die Vorrückung berücksichtigte Gesamtdienstzeit in dem Ausmaß als Beamter der höheren Verwendungsgruppe zurückgelegt hätte, das sich bei sinngemäßer Anwendung des Abs. 2 bzw. Abs. 3 ergeben würde. Wurde der Beamte gemäß § 72 Abs. 2 zweiter Satz vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert, so ist der Zeitraum, um den die Beförderung vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung liegt, der für die Vorrückung berücksichtigten Gesamtdienstzeit zuzurechnen.

(10) Bei der Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe C in eine höhere Verwendungsgruppe bleibt die Änderung der bezugsrechtlichen Stellung außer Betracht, die gemäß § 72 Abs. 6 eingetreten ist.

(11) Ist bei einer Überstellung nach den Abs. 5 oder 6 die bisherige Dienstklasse des Beamten in der neuen Verwendungsgruppe nicht mehr durch Zeitvorrückung erreichbar, so gebühren dem Beamten die höchste Gehaltsstufe der Dienstklasse, die in der niedrigeren Verwendungsgruppe noch durch Zeitvorrückung erreichbar ist, und die entsprechende Dienstalterszulage."

Artikel XI

Für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 30. Juni 1981 ist § 73 in der Fassung des Art. I Z. 50 dieses Gesetzes mit der Maßgabe anzuwenden, daß an die Stelle der Absatzbezeichnung „(10)“ die Absatzbezeichnung „(12)“ tritt und die Abs. 10 und 11 zu lauten haben:

„(10) Ist ein Beamter gemäß § 72 Abs. 2 zweiter Satz vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung in die Dienstklasse III befördert worden und wird er danach gemäß Abs. 9 oder gemäß § 73 Abs. 2 oder 5 aus einer Verwendungsgruppe, auf die § 72 Abs. 2 zweiter Satz anzuwenden ist, in eine andere Verwendungsgruppe, auf die § 72 Abs. 2 zweiter Satz anzuwenden ist, überstellt, so ist der Zeitraum, um den diese Beförderung vor dem Zeitpunkt der Zeitvorrückung liegt, in der neuen Verwendungsgruppe der für die Vorrückung berücksichtigten Gesamtdienstzeit zuzuzählen.

(11) Bei der Überstellung eines Beamten der Verwendungsgruppe C in eine höhere Verwendungsgruppe bleibt die Änderung der bezugsrechtlichen Stellung außer Betracht, die gemäß § 72 Abs. 6 eingetreten ist."

Artikel XII

(1) Dieser Artikel ist auf Beamte anzuwenden, die sich am 1. Juni 1977 im Dienststand befinden und die

im aufrechten öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis vor diesem Tag aus einer der Verwendungsgruppen C, D, E und 1 bis 6 in die Verwendungsgruppe A oder B überstellt wurden.

(2) Bei den im Abs. 1 angeführten Beamten ist zu prüfen, ob sich unter der Annahme, die günstigeren Überstellungsbestimmungen in der Fassung des Art. X hätten bereits zum Zeitpunkt der betreffenden Überstellung gegolten, eine Verbesserung der bezugsrechtlichen Stellung ergeben würde. Trifft dies zu, so ist ihre bezugsrechtliche Stellung in der Dienstklasse mit Wirkung 1. Juni 1977 dementsprechend neu festzusetzen.

Artikel XIII

(1) Bei Beamten, auf die Art. XII angewendet wurde und die innerhalb von drei Jahren ab dem Wirksamwerden dieser Maßnahme befördert werden, kann aus Anlaß dieser Beförderung und mit deren Wirksamkeit die bezugsrechtliche Stellung unter Bedachtnahme auf Art. XII Abs. 2 günstiger festgesetzt werden, als sie sich aus § 72 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 ergibt.

(2) Eine Anrechnung gemäß § 76 Anlage I Z. 6 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 wird durch Maßnahmen nach Abs. 1 nicht berührt.

(3) Bei den unter Abs. 1 fallenden Beamten kann aus Anlaß einer Beförderung, die zum 1. Oktober 1977 möglich gewesen wäre, bestimmt werden, daß ihnen für die Zeit vom 1. Oktober 1977 bis zum Wirksamwerden der Beförderung an Stelle ihrer Bezüge die Bezüge gebühren, die diesen Beamten gebührt hätten, wenn sie am 1. Oktober 1977 befördert worden wären.

Artikel XIV

Die dienst- und bezugsrechtliche Stellung der Beamten der Verwendungsgruppen E, D und C verbessert sich mit Wirkung vom 1. Juli 1980

1. bei den Beamten der Dienstklasse III, die spätestens mit Wirkung vom 1. April 1980 in die Dienstklasse III befördert wurden, jeweils um das Ausmaß, um das der Beamte bei früherer Geltung der Bestimmungen des Art. IX unter Berücksichtigung der für seine Beförderung in die Dienstklasse III maßgeblichen Dienstbeschreibung früher in die Dienstklasse III befördert hätte werden können;
2. bei den Beamten der Dienstklasse IV, die vor dem 1. Juli 1980 in diese Dienstklasse befördert wurden, um eineinhalb Jahre;
3. bei den Beamten der Dienstklasse V, die vor dem 1. Juli 1980 in diese Dienstklasse befördert wurden, um ein Jahr.

Artikel XV

Soweit auf Grund der Rechtsänderung nach Art. I Z. 54 die Anspruchsvoraussetzungen auf eine Haushaltszulage oder die Erhöhung einer Haushaltszulage im August 1978 gegeben sind und die Meldung im Sinne des § 75 Abs. 20 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956 bis zum 31. März 1979 erstattet wird, entsteht der Anspruch mit Wirksamkeit vom 1. August 1978.

Artikel XVI

Für die Zeit vom 1. Jänner 1979 bis 31. Dezember 1979 haben zu lauten:

1. § 69 Abs. 3 und 4:

„(3) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
1	5.771	5.640	5.348	5.056	4.923
2	6.006	5.865	5.537	5.221	5.064
3	6.242	6.089	5.726	5.387	5.202
4	6.475	6.316	5.915	5.554	5.339
5	6.713	6.540	6.103	5.720	5.476
6	6.948	6.765	6.294	5.884	5.614
7	7.107	6.916	6.420	5.987	5.699
8	7.265	7.067	6.546	6.088	5.785
9	7.424	7.218	6.674	6.191	5.871
10	7.583	7.370	6.799	6.291	5.957
11	7.741	7.521	6.927	6.393	6.042
12	7.914	7.673	7.053	6.495	6.129
13	8.084	7.833	7.178	6.596	6.213
14	8.256	7.995	7.307	6.697	6.298
15	8.427	8.159	7.432	6.799	6.384
16	8.598	8.322	7.559	6.901	6.470
17	8.769	8.486	7.587	7.003	6.556
18	8.941	8.651	7.818	7.103	6.641
19	9.112	8.814	7.956	7.205	6.727

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

Dienstklasse	Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	5.091	5.270	5.740	—	—
	2	5.243	5.517	6.007	—	—
	3	5.394	5.765	6.275	—	—
	4	5.545	6.013	6.543	—	—
	5	5.698	6.261	6.811	—	—
II	1	5.849	6.509	7.078	6.824	—
	2	5.945	6.660	7.244	7.148	—
	3	6.042	6.813	7.410	7.474	—
	4	6.138	6.964	7.575	7.807	—
	5	6.234	7.115	7.741	—	—
	6	6.331	7.266	7.920	—	—
III	1	6.427	7.419	8.099	8.159	9.074
	2	6.524	7.570	8.280	8.511	9.512
	3	6.620	7.721	8.458	8.864	9.951
	4	6.716	7.884	8.637	9.216	—
	5	6.813	8.047	8.816	9.570	—
	6	6.908	8.211	—	—	—
	7	7.005	8.374	—	—	—
	8	7.101	—	—	—	—
	9	7.197	—	—	—	—

Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	8.539	11.901	14.620	18.008	24.626	35.463
2	8.994	12.271	15.090	18.623	25.973	37.497
3	9.451	12.742	15.559	19.234	27.321	39.533
4	9.922	13.210	16.172	20.582	29.357	41.570
5	10.392	13.679	16.786	21.929	31.391	43.604
6	10.861	14.149	17.396	23.278	33.427	45.540
7	11.330	14.620	18.008	24.626	35.463	—
8	11.801	15.090	18.623	25.973	37.497	—
9	12.271	15.559	19.234	27.321	—	—

2. Im § 74 a Abs. 1 die Tabellen:

„des Schemas II

der Dienstklassen	Schilling
I und II	743
III bis V	895
VI bis IX	1124

des Schemas I

in der Verwendungsgruppe	Gehaltsstufe	Schilling
1 bis 5	1 bis 11	743
1 bis 5	ab 12	885"

3. In der Anlage I zu § 76 die Tabellen in Z. 6:

„a) Beamte des Schemas I

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
20	9.283	8.977	8.094	7.307	6.813
21	9.454	9.140	8.232	7.400	6.899

b) Beamte des Schemas II

Die Gehaltsstufe	in der Dienstkl. III Verw.-Gr. E	die Gehaltsstufe	in der Dienstkl. IV Verw.-Gr. D	in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
					10	9	7
					S	S	S
10	7.293	3	9.451	IV	13.210	—	—
11	7.390	4	9.922	V	16.172	—	—
				VI	20.582	—	—
				VII	29.357	—	—
				VIII	—	39.533	—
				IX	—	—	47.676"

Artikel XVII

Für die Zeit vom 1. Jänner 1980 bis 31. Dezember 1980 haben zu lauten:

1. § 69 Abs. 3 und 4:

„(3) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

Gehaltsstufe	Verwendungsgruppe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
1	6.539	6.345	5.966	5.621	5.429
2	6.539	6.345	5.966	5.621	5.429
3	6.539	6.425	6.040	5.779	5.580
4	6.818	6.694	6.270	5.937	5.708
5	7.097	6.963	6.497	6.095	5.835
6	7.375	7.126	6.629	6.196	5.911
7	7.548	7.289	6.767	6.296	5.992
8	7.721	7.449	6.900	6.396	6.078
9	7.893	7.609	7.036	6.496	6.160
10	8.066	7.773	7.172	6.597	6.248
11	8.253	7.934	7.308	6.697	6.329
12	8.439	8.096	7.443	6.798	6.414
13	8.628	8.268	7.576	6.898	6.498
14	8.813	8.447	7.720	6.998	6.581
15	9.000	8.624	7.855	7.099	6.666
16	9.186	8.798	7.991	7.198	6.749
17	9.372	8.968	8.123	7.299	6.833
18	9.560	9.149	8.269	7.401	6.920
19	9.747	9.327	8.418	7.508	7.010

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

Dienst-klasse	Ge-halts-stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	5.305	5.491	5.981	—	—
	2	5.463	5.749	6.259	—	—
	3	5.621	6.007	6.539	—	—
	4	5.779	6.266	6.818	—	—
	5	5.937	6.524	7.097	—	—
II	1	6.095	6.782	7.375	7.111	—
	2	6.196	6.940	7.548	7.448	—
	3	6.296	7.099	7.721	7.788	—
	4	6.396	7.256	7.893	8.135	—
	5	6.496	7.414	8.066	—	—
	6	6.597	7.571	8.253	—	—
III	1	6.697	7.731	8.439	8.502	9.455
	2	6.798	7.888	8.628	8.868	9.912
	3	6.898	8.045	8.813	9.236	10.369
	4	6.998	8.215	9.000	9.603	—
	5	7.099	8.385	9.186	9.972	—
	6	7.198	8.556	—	—	—
	7	7.299	8.726	—	—	—
	8	7.399	—	—	—	—
	9	7.499	—	—	—	—

Ge-halts-stufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	8.898	12.297	15.234	18.764	25.660	36.952
2	9.372	12.786	15.724	19.405	27.064	39.072
3	9.848	13.277	16.212	20.042	28.469	41.193
4	10.339	13.765	16.851	21.446	30.590	43.316
5	10.829	14.254	17.491	22.850	32.709	45.435
6	11.317	14.743	18.127	24.256	34.831	47.557
7	11.806	15.234	18.764	25.660	36.952	—
8	12.297	15.724	19.405	27.064	39.072	—
9	12.786	16.212	20.042	28.469	—	—

2. Im § 74 a Abs. 1 der zweite Satz:

„Sie beträgt bei Beamten

- a) des Schemas I
der Verwendungsgruppen 1 bis 5 922 Schilling
- b) des Schemas II
der Dienstklassen I bis V 922 Schilling
der Dienstklassen VI bis IX 1171 Schilling.“

3. In der Anlage I zu § 76 die Tabellen in Z. 6:

„a) Beamte des Schemas I

Die Gehalts-stufe	in der Verwendungsgruppe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
20	9.934	9.505	8.568	7.615	7.100
21	10.121	9.683	8.718	7.722	7.190

b) Beamte des Schemas II

Die Gehalts-stufe	in der Dienst-kl. III Verw.-Gr. E	die Gehalts-stufe	in der Dienst-kl. IV Verw.-Gr. D	in der Dienst-klasse	die Gehaltsstufe		
					10	9	7
					S		
10	S	3	S	IV	13.765	S	S
11	7.599	4	9.848	V	16.851	S	S
	7.699		10.339	VI	21.446		
				VII	30.590		
				VIII		41.193	
				IX			49.679“

Artikel XVIII

Im Artikel III des Landesgesetzes vom 7. Dezember 1979, LGBL. Nr. 26/1980, hat die Tabelle zu lauten:

Verwendungs-gruppe	Dienst-klasse	Gehalts-stufe	Verwendungs-gruppe	Dienst-klasse	Gehalts-stufe
A	III	1 und 2	A	III	3
B	II	1 und 2	B	II	3
E, D, C	I	1 und 2	E, D, C	I	3

Artikel XIX

Für die Zeit vom 1. Jänner 1981 bis zum 30. Juni 1981 haben zu lauten:

1. § 69 Abs. 3 und 4:

„(3) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

Ge-halts-stufe	Verwendungsgruppe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
1	6.944	6.738	6.336	5.970	5.766
2	6.944	6.738	6.336	5.970	5.766
3	6.944	6.823	6.414	6.137	5.926
4	7.241	7.109	6.659	6.305	6.062
5	7.537	7.395	6.900	6.473	6.197
6	7.832	7.568	7.040	6.580	6.277
7	8.016	7.741	7.187	6.686	6.364
8	8.200	7.911	7.328	6.793	6.455
9	8.382	8.081	7.472	6.899	6.542
10	8.566	8.255	7.617	7.006	6.635
11	8.765	8.426	7.761	7.112	6.721
12	8.962	8.598	7.904	7.219	6.812
13	9.163	8.781	8.046	7.326	6.901
14	9.359	8.971	8.199	7.432	6.989
15	9.558	9.159	8.342	7.539	7.079
16	9.756	9.343	8.486	7.644	7.167
17	9.953	9.524	8.627	7.752	7.257
18	10.153	9.716	8.781	7.860	7.349
19	10.351	9.905	8.940	7.973	7.445

(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

Dienst-klasse	Ge-halts-stufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	5.634	5.831	6.352	—	—
	2	5.802	6.105	6.647	—	—
	3	5.970	6.379	6.944	—	—
	4	6.137	6.654	7.241	—	—
	5	6.305	6.928	7.537	—	—
II	1	6.473	7.202	7.832	7.552	—
	2	6.580	7.370	8.016	7.910	—
	3	6.686	7.539	8.200	8.271	—
	4	6.793	7.706	8.382	8.639	—
	5	6.899	7.874	8.566	—	—
	6	7.006	8.040	8.765	—	—
III	1	7.112	8.210	8.962	9.029	10.041
	2	7.219	8.377	9.163	9.418	10.527
	3	7.326	8.544	9.359	9.809	11.012
	4	7.432	8.724	9.558	10.198	—
	5	7.539	8.905	9.756	10.590	—
	6	7.644	9.086	—	—	—
	7	7.752	9.267	—	—	—
	8	7.858	—	—	—	—
	9	7.964	—	—	—	—

Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	9.450	13.059	16.179	19.927	27.251	39.243
2	9.953	13.579	16.699	20.608	28.742	41.494
3	10.459	14.100	17.217	21.285	30.233	43.747 ¹
4	10.980	14.618	17.896	22.776	32.487	46.002
5	11.499	15.138	18.575	24.267	34.737	48.252
6	12.019	15.657	19.251	25.760	36.991	50.506
7	12.538	16.179	19.927	27.251	39.243	—
8	13.059	16.699	20.608	28.742	41.494	—
9	13.579	17.217	21.285	30.233	—	—

2. Im § 74 a Abs. 1 der zweite Satz:

„Sie beträgt bei Beamten

- a) des Schemas I der Verwendungsgruppen 1 bis 5 . . . 979 Schilling
- b) des Schemas II der Dienstklassen I bis V 979 Schilling der Dienstklassen VI bis IX 1244 Schilling.“

3. In der Anlage I zu § 76 die Tabellen in Z. 6:

„a) Beamte des Schemas I

Die Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
	1	2	3	4	5
	Schilling				
20	10.549	10.094	9.099	8.086	7.541
21	10.747	10.283	9.258	8.199	7.637

b) Beamte des Schemas II

Die Gehaltsstufe	in der Dienstkl. III Verw.-Gr. E	die Gehaltsstufe	in der Dienstkl. IV Verw.-Gr. D	in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
					10	9	7
					S	S	S
10	S	3	S	IV	14.618		
11	8.070	4	10.459	V	17.896		
	8.176		10.980	VI	22.776		
				VII	32.487		
				VIII		43.747	
				IX			52.760"

Artikel XX

(1) Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 werden alle Beamten des Dienststandes des Schemas I, ausgehend von ihrem Vorrückungstichtag, entsprechend ihrer für die Vorrückung maßgebenden Gesamtdienstzeit in die Dienstklassen I bis III des neuen Schemas I und alle in die Dienstklassen I, II und III eingereichten Beamten des Dienststandes des Schemas II, mit Ausnahme der Beamten der Verwendungsgruppe A, ausgehend von ihrem Vorrückungstichtag, entsprechend ihrer für die Vorrückung maßgebenden Gesamtdienstzeit in die Dienstklassen I bis III des neuen Schemas II übergeleitet. Für die Überleitung sind als Belohnung für ausgezeichnete Dienstleistung zuerkannte außerordentliche Vorrückungen (§ 74 Abs. 3) im Ausmaß von je zwei Jahren der für die Vorrückung maßgebenden Dienstzeit zuzurechnen. Die Bestimmungen des § 71 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Erreicht ein Beamter auf Grund der Überleitung gemäß Abs. 1 mit 1. Juli 1981 ein Gehalt der Dienstklasse IV, so gebührt abweichend von den Bestimmun-

gen des § 71 Abs. 3 bis 6 in der Fassung des Art. I für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 dem Beamten, wenn er der Verwendungsgruppe 1 oder C angehört, das Gehalt der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV mit nächster Vorrückung am 1. Juli 1983, wenn er jedoch der Verwendungsgruppe 3 angehört, das Gehalt der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV mit nächster Vorrückung am 1. Juli 1983.

(3) Auf Beamte der Verwendungsgruppe A, die sich am 30. Juni 1981 in der Gehaltsstufe 1, 2 oder 3 der Dienstklasse III befinden, und auf Beamte, die in der Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 in die Verwendungsgruppe A aufgenommen oder überstellt werden, sind die bis zum 30. Juni 1981 für diese Verwendungsgruppe geltenden Bestimmungen mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß an die Stelle der bisherigen Bezugsansätze der Dienstklasse III die im Art. XXIII für diese Gehaltsstufen vorgesehenen Bezugsansätze treten.

(4) Die Abs. 1 bis 3 sind nicht anzuwenden auf Beamte, die am 30. Juni 1981 Anspruch auf das Gehalt einer höheren Dienstklasse als der Dienstklasse III haben, sofern sie nicht der Verwendungsgruppe D angehören oder als Beamte der Verwendungsgruppe C Anspruch auf ein Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV haben.

(5) Die Abs. 1 und 2 sind auf Beamte, die am 30. Juni 1981 nach Z. 6 lit. a oder b der Anlage I zu § 76 Anspruch auf erhöhtes Gehalt haben, sinngemäß anzuwenden.

(6) Auf Beamte der Dienstklasse IV der Verwendungsgruppe D, die sich am 1. Juli 1981 in der Gehaltsstufe 1 oder 2 dieser Dienstklasse befinden, sind die bis zum 30. Juni 1981 geltenden Bestimmungen über die Gehaltsansätze der Gehaltsstufen 1 und 2 der Dienstklasse IV solange weiter anzuwenden, bis diese Beamten im Wege der Vorrückung die Gehaltsstufe 3 erreichen. Diese Gehaltsansätze erhöhen sich im Falle einer allgemeinen Gehaltserhöhung mit Wirksamkeit vom Tage dieser allgemeinen Gehaltserhöhung um jenen Hundertsatz, um den das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V angehoben wird. Dabei sind Restbeträge von 50 g und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 g zu vernachlässigen.

(7) Wird ein Beamter der Verwendungsgruppe C, der das Gehalt der Dienstklasse IV im Wege der Zeitvorrückung erreicht hat, in der Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 in die Dienstklasse IV befördert, so ist seine bezugsrechtliche Stellung in dieser Dienstklasse gegenüber der unmittelbar vor dieser Beförderung geltenden bezugsrechtlichen Stellung um zwei Jahre zu verbessern. Ist bei einem im ersten Satz angeführten Beamten durch den Entfall der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse IV eine Laufbahnverbesserung eingetreten, so vermindert sich der im ersten Satz angeführte zweijährige Zeitraum um das Ausmaß dieser Laufbahnverbesserung.

(8) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 10 darf keine Verschlechterung der bezugsrechtlichen Stellung des Beamten eintreten. Bei Beamten der Verwendungsgruppe D der Dienstklasse III, denen auf Grund ihrer bisherigen bezugsrechtlichen Stellung ein Gehalt der Dienstklasse IV gebührte, stellt die Festsetzung der

neuen bezugsrechtlichen Stellung in der Dienstklasse III ebensowenig eine Verschlechterung dar wie die Überleitung von Beamten der Verwendungsgruppe C der Dienstklasse III, Gehaltsstufe 2 und höher, in die nächstniedrigere Gehaltsstufe der neuen Dienstklasse III.

(9) Mit Wirkung vom 1. Juli 1981 werden Beamte der bisherigen Verwendungsgruppe 5 Beamte der Verwendungsgruppe 4 und Beamte, die am 30. Juni 1981 der Verwendungsgruppe 4 angehören, solche der Verwendungsgruppe 3. Beamte, die am 30. Juni 1981 der Verwendungsgruppe 3 angehören, werden entsprechend ihrer Beamtengruppe und deren Zuordnung zu den Verwendungsgruppen gemäß § 68 Abs. 4 in der Fassung des Art. I bzw. der auf Grund des § 68 Abs. 6 hiezu erlassenen Verordnung mit Wirkung vom 1. Juli 1981 Beamte der Verwendungsgruppe 3P oder 3A.

(10) Auf Beamte, die in der Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 30. Juni 1982 in die Verwendungsgruppe 1, C oder B ernannt werden und für die sich auf Grund ihrer für die Vorrückung maßgebenden Gesamtdienstzeit eine bezugsrechtliche Stellung in einer höheren Dienstklasse als der Dienstklasse III ergibt, sind für die Ermittlung der bezugsrechtlichen Stellung abweichend von den geltenden bezugsrechtlichen Vorschriften die bis zum 30. Juni 1981 geltenden Vorschriften über das Erreichen der Dienstklasse IV im Wege der Zeitvorrückung anzuwenden. In jenen Fällen, in denen sich nach den neuen, aber noch nicht nach den bisherigen Vorschriften eine bezugsrechtliche Stellung in der Dienstklasse IV ergeben würde, gebührt dem Beamten hiervon abweichend folgende bezugsrechtliche Stellung:

1. in den Verwendungsgruppen 1 und C: Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 3, nächste Vorrückung in zwei Jahren;
2. in der Verwendungsgruppe B: Dienstklasse IV, Gehaltsstufe 4, nächste Vorrückung in zwei Jahren.

Artikel XXI

(1) Alle Beamten, denen auf Grund der am 30. Juni 1982 für sie maßgebenden bezugsrechtlichen Stellung ein Gehalt nach einem in der Dienstklasse IV vorgesehenen Gehaltsansatz gebührt oder gebühren würde, werden mit Wirkung vom 1. Juli 1982 in jene bezugsrechtliche Stellung übergeleitet, die sich ausgehend von ihrem Vorrückungstichtag entsprechend ihrer für die Vorrückung maßgebenden Gesamtdienstzeit ergibt. Die Bestimmungen des § 71 Abs. 1 und 2 sind sinngemäß anzuwenden.

(2) Abs. 1 ist auch auf die Beamten der Verwendungsgruppe A anzuwenden, denen im Juni 1982 auf Grund ihrer bezugsrechtlichen Stellung ein Gehalt nach einem in den Gehaltsstufen 2 und 3 der Dienstklasse III vorgesehenen Gehaltsansatz gebührt oder gebühren würde. Diese Beamten werden mit Wirkung vom 1. Juli 1982 Beamte der Dienstklasse IV.

(3) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 darf keine Verschlechterung der bezugsrechtlichen Stellung des Beamten eintreten.

Artikel XXII

Für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis 31. Dezember 1981 haben zu lauten:

1. § 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
		Schilling					
I	1	7.009	6.797	6.584	6.450	6.372	6.160
	2	7.264	7.009	6.776	6.623	6.521	6.276
	3	7.519	7.222	6.967	6.796	6.669	6.393
	4	7.774	7.434	7.158	6.969	6.818	6.510
	5	8.029	7.646	7.349	7.142	6.967	6.627
II	1	8.284	7.859	7.540	7.315	7.115	6.744
	2	8.538	8.071	7.731	7.488	7.264	6.861
	3	8.793	8.284	7.923	7.661	7.413	6.977
	4	9.048	8.496	8.114	7.834	7.561	7.094
III	1	9.303	8.708	8.305	8.007	7.710	7.211
	2	9.558	8.921	8.496	8.180	7.859	7.328
	3	9.813	9.133	8.687	8.353	8.007	7.445
	4	10.068	9.346	8.878	8.526	8.156	7.561
	5	10.323	9.558	9.069	8.699	8.305	7.678
	6	—	9.770	9.261	8.872	8.454	7.795
	7	—	9.983	9.452	9.045	8.602	7.912
	8	—	10.386	9.955	9.218	8.751	8.029
	9	—	—	—	9.391	8.900	8.146

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	6.160	6.584	7.009	—	—
	2	6.276	6.776	7.264	—	—
	3	6.393	6.967	7.519	—	—
	4	6.510	7.158	7.774	—	—
	5	6.627	7.349	8.029	—	—
II	1	6.744	7.540	8.284	8.284	—
	2	6.861	7.731	8.538	8.602	—
	3	6.977	7.923	8.793	8.921	—
	4	7.094	8.114	9.048	9.239	—
III	1	7.211	8.305	9.303	9.558	11.012
	2	7.328	8.496	9.558	9.877	—
	3	7.445	8.687	9.813	10.195	—
	4	7.561	8.878	—	—	—
	5	7.678	9.069	—	—	—
	6	7.795	9.261	—	—	—
	7	7.912	9.452	—	—	—
	8	8.029	9.955	—	—	—
	9	8.146	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	—	—	16.179	19.927	27.251	39.243
2	—	13.579	16.699	20.608	28.742	41.494
3	10.459	14.100	17.217	21.285	30.233	43.747
4	10.980	14.618	17.896	22.776	32.487	46.002
5	11.499	15.138	18.575	24.267	34.737	48.252
6	12.019	15.657	19.251	25.760	36.991	50.506
7	12.538	16.179	19.927	27.251	39.243	—
8	13.059	16.699	20.608	28.742	41.494	—
9	13.579	17.217	21.285	30.233	—	—

2. § 74 a Abs. 1:

„(1) Dem Beamten gebührt neben dem Gehalt eine ruhegenußfähige Verwaltungsdienstzulage. Sie beträgt bei Beamten

in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	979
VI bis IX	1244

3. In der Anlage I zu § 76 die Tabellen in Z. 6:

a) Beamte des Schemas I

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV		III			
	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
Schilling						
10	14.618	—	—	—	—	—
9	—	10.789	10.459	—	—	—
10	—	11.192	10.980	9.564	9.049	8.263
11	—	—	—	9.737	9.198	8.380

2. für Beamte des Schemas II:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	6.160	6.584	7.009	—	—
	2	6.270	6.679	7.244	—	—
	3	6.270	6.679	7.244	—	—
	4	6.437	6.954	7.541	—	—
	5	6.605	7.228	7.837	—	—
II	1	6.744	7.502	8.132	8.284	—
	2	6.861	7.670	8.316	8.571	—
	3	6.977	7.839	8.500	8.571	—
	4	7.093	8.006	8.682	8.939	—
III	1	7.211	8.305	9.303	9.329	11.012
	2	7.328	8.496	9.558	9.718	11.312
	3	7.445	8.687	9.813	10.109	11.312
	4	7.561	8.878	—	—	—
	5	7.678	9.069	—	—	—
	6	7.795	9.261	—	—	—
	7	7.912	9.452	—	—	—
	8	8.029	9.750	—	—	—
	9	8.146	—	—	—	—
	daz	8.263	10.253	—	—	—
	DAZ	8.423	11.213	—	—	—

b) Beamte des Schemas II

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
10	8.263	9	10.459
11	8.380	10	10.980
in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
Schilling			
IV	14.618	—	—
V	17.896	—	—
VI	22.776	—	—
VII	32.487	—	—
VIII	—	43.747	—
IX	—	—	52.760"

Artikel XXIV

Für die Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 31. Jänner 1983 haben zu lauten:

1. § 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

Artikel XXIII

Für die Zeit vom 1. Juli 1981 bis zum 31. Dezember 1981 gebührt den Beamten in den nachstehend angeführten Einstufungen an Stelle des Gehaltes (zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage) in der im Art. XXII angeführten Höhe folgendes Gehalt (zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage):

1. für Beamte des Schemas I:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
		Schilling					
I	1	7.009	6.797	6.584	6.450	6.372	6.160
	2	7.244	7.009	6.776	6.623	6.521	6.270
	3	7.244	7.123	6.954	6.796	6.669	6.393
	4	7.541	7.409	7.158	6.969	6.818	6.510
	5	7.837	7.646	7.349	7.142	6.967	6.627
II	1	8.132	7.859	7.540	7.315	7.115	6.744
	2	8.316	8.041	7.731	7.488	7.264	6.861
	3	8.500	8.211	7.923	7.661	7.413	6.977
	4	8.682	8.381	8.114	7.834	7.561	7.094
III	1	8.866	8.555	8.305	8.007	7.710	7.211
	2	9.463	8.898	8.496	8.180	7.859	7.328
	3	9.659	9.081	8.677	8.353	8.007	7.445
	4	9.858	9.271	8.844	8.526	8.156	7.561
	5	10.056	9.459	9.024	8.699	8.305	7.678
	6	—	9.643	9.205	8.872	8.454	7.795
	7	—	9.824	9.386	9.045	8.602	7.912
	8	—	10.016	9.567	9.218	8.751	8.029
	9	—	—	—	9.391	8.900	8.146
	daz	—	10.208	9.748	9.564	9.049	8.263
	DAZ	—	10.496	10.020	9.824	9.273	8.439

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
		Schilling					
I	1	7.430	7.205	6.979	6.837	6.754	6.530
	2	7.700	7.430	7.183	7.020	6.912	6.653
	3	7.970	7.655	7.385	7.204	7.069	6.777
	4	8.240	7.880	7.587	7.387	7.227	6.901
	5	8.511	8.105	7.790	7.571	7.385	7.025
II	1	8.781	8.331	7.992	7.754	7.542	7.149
	2	9.050	8.555	8.195	7.937	7.700	7.273
	3	9.321	8.781	8.398	8.121	7.858	7.396
	4	9.591	9.006	8.601	8.304	8.015	7.520
III	1	9.861	9.230	8.803	8.487	8.173	7.644
	2	10.131	9.456	9.006	8.671	8.331	7.763
	3	10.402	9.681	9.208	8.854	8.487	7.892
	4	10.672	9.907	9.411	9.038	8.645	8.015
	5	10.942	10.131	9.613	9.221	8.803	8.139
	6	—	10.356	9.817	9.404	8.961	8.263
	7	—	10.582	10.019	9.588	9.118	8.387
	8	—	11.009	10.552	9.771	9.276	8.511
	9	—	—	—	9.954	9.434	8.635

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	6.530	6.979	7.430	—	—
	2	6.653	7.183	7.700	—	—
	3	6.777	7.385	7.970	—	—
	4	6.901	7.587	8.240	—	—
	5	7.025	7.790	8.511	—	—

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
II	1	7.149	7.992	8.781	8.781	—
	2	7.273	8.195	9.050	9.118	—
	3	7.396	8.398	9.321	9.456	—
	4	7.520	8.601	9.591	9.793	—
III	1	7.644	8.803	9.861	10.131	11.673
	2	7.768	9.006	10.131	10.470	—
	3	7.892	9.208	10.402	10.807	—
	4	8.015	9.411	—	—	—
	5	8.139	9.613	—	—	—
	6	8.263	9.817	—	—	—
	7	8.387	10.019	—	—	—
	8	8.511	10.552	—	—	—
	9	8.635	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	—	—	17.150	21.123	28.886	41.598
2	—	14.394	17.701	21.844	30.467	43.984
3	11.087	14.946	18.250	22.562	32.047	46.372
4	11.639	15.495	18.970	24.143	34.436	48.762
5	12.189	16.046	19.690	25.723	36.821	51.147
6	12.740	16.596	20.406	27.306	39.210	53.536
7	13.290	17.150	21.123	28.886	41.598	—
8	13.843	17.701	21.844	30.467	43.984	—
9	14.394	18.250	22.562	32.047	—	—

2. Im § 74 a Abs. 1 die Tabelle:

„in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1038
VI bis IX	1319"

3. In der Anlage I zu § 76 die Tabellen in Z. 6:

a) Beamte des Schemas I

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	III				
	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
Schilling						
10	15.495	—	—	—	—	—
9	—	11.436	11.087	—	—	—
10	—	11.864	11.639	10.138	9.592	8.759
11	—	—	—	10.321	9.750	8.883

b) Beamte des Schemas II

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
10	8.759	9	11.087
11	8.883	10	11.639
in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
Schilling			
IV	15.495	—	—
V	18.970	—	—
VI	24.143	—	—
VII	34.436	—	—
VIII	—	46.372	—
IX	—	—	55.923"

Artikel XXV

Für die Zeit vom 1. Jänner 1982 bis zum 30. Juni 1982 gebührt den Beamten in den nachstehend angeführten Einstufungen an Stelle des Gehaltes (zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage) in der im Art. XXIV angeführten Höhe folgendes Gehalt (zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage):

1. Für Beamte des Schemas I:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
		Schilling					
I	1	7.430	7.205	6.979	6.837	6.754	6.530
	2	7.679	7.430	7.183	7.020	6.912	6.646
	3	7.679	7.550	7.371	7.204	7.069	6.777
	4	7.993	7.854	7.587	7.387	7.227	6.901
	5	8.307	8.105	7.790	7.571	7.385	7.025
II	1	8.620	8.331	7.992	7.754	7.542	7.149
	2	8.815	8.523	8.195	7.937	7.700	7.273
	3	9.010	8.704	8.398	8.121	7.858	7.396
	4	9.203	8.884	8.601	8.304	8.015	7.520
III	1	9.398	9.068	8.803	8.487	8.173	7.644
	2	10.031	9.432	9.006	8.671	8.331	7.768
	3	10.239	9.626	9.198	8.854	8.487	7.892
	4	10.449	9.827	9.375	9.038	8.645	8.015
	5	10.659	10.027	9.565	9.221	8.803	8.139
	6	—	10.222	9.757	9.404	8.961	8.263
	7	—	10.413	9.949	9.588	9.118	8.387
	8	—	10.617	10.141	9.771	9.276	8.511
	9	—	—	—	9.954	9.434	8.635
	daz DAZ	—	10.821	10.333	10.137	9.592	8.759
	—	11.127	10.621	10.412	9.829	8.945	

2. Für Beamte des Schemas II:

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	6.530	6.979	7.430	—	—
	2	6.646	7.080	7.679	—	—
	3	6.646	7.080	7.679	—	—
	4	6.823	7.371	7.993	—	—
	5	7.001	7.662	8.307	—	—
II	1	7.149	7.952	8.620	8.781	—
	2	7.273	8.130	8.815	9.085	—
	3	7.396	8.309	9.010	9.085	—
	4	7.519	8.486	9.203	9.475	—
III	1	7.644	8.803	9.861	9.889	11.673
	2	7.768	9.006	10.131	10.301	11.991
	3	7.892	9.208	10.402	10.716	11.991
	4	8.015	9.411	—	—	—
	5	8.139	9.613	—	—	—
	6	8.263	9.817	—	—	—
	7	8.387	10.019	—	—	—
	8	8.511	10.335	—	—	—
	9	8.635	—	—	—	—
	daz DAZ	8.759	10.868	—	—	—
	8.928	11.884,50	—	—	—	

Artikel XXVI

(1) Umfaßt der gemäß Art. XXIII bzw. XXV gebührende Bezug neben dem Gehalt auch eine Dienstalterszulage und erreicht er noch nicht die volle Höhe nach den im Art. XXII bzw. im Art. XXIV vorgesehenen Ansätzen, so gilt der auf Gehalt und Dienstalterszulage entfallende Bezugsteil, soweit er nicht den im Gehaltsansatz vorgesehenen Betrag übersteigt, ausschließlich als Gehalt; soweit jedoch dieser Bezugsteil den im Gehaltsansatz gemäß Art. XXII bzw. XXIV vorgesehenen Betrag übersteigt, gilt er als Dienstalterszulage.

(2) Einem Beamten der Verwendungsgruppe 1, der gemäß Art. XX Abs. 2 oder Abs. 10 eine bezugsrechtliche Stellung in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV erreicht hat, gebührt für jene Zeiträume, in denen er unter der Annahme des Weitergeltens der bis zum 30. Juni 1981 für die Verwendungsgruppe 1 geltenden Bestimmungen die Gehaltsstufe 19 der Verwendungsgruppe 1 erreicht hätte, an Stelle des in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV gebührenden Gehaltes in der Zeit vom 1. Juli 1981 bis 31. Dezember 1981 ein Gehalt von 10.651 S und in der Zeit vom 1. Jänner 1982 bis 30. Juni 1982 ein Gehalt von 11.290 S (zuzüglich einer allfälligen Dienstalterszulage nach den für die Verwendungsgruppe 1 bis zum 30. Juni 1981 geltenden Vorschriften).

(3) Dem Beamten der Verwendungsgruppe D, der nach mindestens zwei in der höchsten Gehaltsstufe der Dienstklasse III verbrachten Jahren in die Dienstklasse IV befördert wird, gebührt in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV eine ruhegenuffähige und nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe D (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen).

(4) Dem Beamten der Verwendungsgruppe 2 gebührt

1. in der Gehaltsstufe 3 der Dienstklasse IV eine ruhegenuffähige und nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe 2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von einem Vorrückungsbetrag).
2. in der Gehaltsstufe 4 der Dienstklasse IV eine ruhegenuffähige und nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Gehaltes einzuziehende Ergänzungszulage im Ausmaß des Unterschiedsbetrages zwischen seinem Gehalt und dem Gehalt der Gehaltsstufe 8 der Dienstklasse III der Verwendungsgruppe 2 (zuzüglich einer Dienstalterszulage von zweieinhalb Vorrückungsbeträgen).

Artikel XXVII

(1) Auf einen Beamten, dessen bezugsrechtliche Stellung gemäß Art. XX Abs. 2 oder 10 festgesetzt worden ist und der am oder nach dem 1. Juli 1981 mit Anspruch auf Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheidet, ist mit Wirkung vom Beginn des letzten im Dienststand verbrachten Monats die Bestimmung des § 71 Abs. 3 bis 6 in der Fassung des Art. I anzuwenden. Gleiches gilt für einen Beamten der Verwendungsgruppe C oder B, der sich am 30. Juni 1981 in der Dienstklasse IV befunden hat und am oder nach dem 1. Juli 1981 mit Anspruch auf Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheidet.

(2) Bei einem Beamten der Verwendungsgruppe A, dessen bezugsrechtliche Stellung gemäß Art. XX Abs. 3 festgesetzt worden ist und der am oder nach

dem 1. Juli 1981 mit Anspruch auf Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheidet und der spätestens mit Beginn des letzten im Dienststand verbrachten Monats die Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse III gemäß Art. XXIII erreicht, ist mit Wirkung vom Beginn dieses Monats die bezugsrechtliche Stellung unter der Annahme neu festzusetzen, daß er im Wege der Zeitvorrückung im Zeitpunkt des Anfalles der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse III in die Gehaltsstufe 5 der Dienstklasse IV gelangt ist. In gleicher Weise ist bei einem Beamten der Verwendungsgruppe A vorzugehen, der am oder nach dem 1. Juli 1981 mit Anspruch auf Ruhegenuß aus dem Dienststand ausscheidet und sich zu Beginn des letzten im Dienststand verbrachten Monats in der Dienstklasse IV befunden hat.

(3) Der Abs. 1 ist auf Beamte, die nach Z. 6 lit. a oder b der Anlage I zu § 76 Anspruch auf erhöhtes Gehalt haben, sinngemäß anzuwenden.

(4) Bei der Anwendung der Abs. 1 und 2 darf keine Verschlechterung der bezugsrechtlichen Stellung des Beamten eintreten.

(5) Ist der Beamte am oder nach dem 1. Juli 1981 durch Tod aus dem Dienststand ausgeschieden, sind die Abs. 1 bis 4 für die Bemessung der Versorgungsgenüsse seiner Hinterbliebenen sinngemäß anzuwenden.

Artikel XXVIII

(1) Die Ruhegenüsse der Beamten des Schemas I und der Beamten der Dienstklassen I bis III des Schemas II, die vor dem 1. Juli 1981 aus dem Dienststand ausgeschieden sind und deren ruhegenuffähigem Monatsbezug ein Gehalt des Schemas I, ein Gehalt des Schemas II der Dienstklassen I bis III oder ein Gehalt der Gehaltsstufen 1 oder 2 der Dienstklasse IV des Schemas II zugrunde liegt, sind mit Wirkung vom 1. Juli 1981 an neu zu bemessen. Gleiches gilt für die Versorgungsgenüsse der Hinterbliebenen dieser Beamten. Zu diesem Zweck ist der der Ermittlung des Ruhegenusses bis Ende Juni 1981 zugrundeliegende ruhegenuffähige Monatsbezug – im folgenden kurz „bisheriger ruhegenuffähiger Monatsbezug“ genannt – nach den Abs. 2 bis 7 neu zu ermitteln. Eine Änderung des Hundertsatzes des Ruhegenusses tritt nicht ein.

(2) An die Stelle des dem bisherigen ruhegenuffähigen Monatsbezug zugrundeliegenden Gehaltes, einer allfälligen Ergänzungszulage nach Art. III des Landesgesetzes vom 7. Dezember 1979, LGBl. Nr. 26/1980, einer allfälligen Dienstalterszulage, einer allfälligen Personalzulage nach Z. 4 der Anlage I zu § 76, einer allfälligen Steigerungsquote gemäß § 49 Abs. I lit. b, einer allfälligen Dienstzulage im Ausmaß des letzten Vorrückungsbetrages gemäß § 74 Abs. 3, einer allfälligen Ergänzungszulage gemäß § 73 Abs. 8 und einer allfälligen Professionistenzulage, Dienstzulage für Kraftwagenlenker bzw. Kanal- und Mehrungsarbeiter gemäß § 74 Abs. 2 tritt das in den Bestimmungen des § 69 in der Fassung des Art. XXII für Beamte der in Betracht kommenden Verwendungsgruppen vorgese-

hene Gehalt. Bei der Bestimmung dieses Gehaltes ist wie folgt vorzugehen:

1. Zunächst ist die Summe aus dem dem bisherigen ruhegenüßfähigen Monatsbezug zugrundeliegenden Gehalt und allfälligen Zulagen der im ersten Satz genannten Art festzustellen.
2. Dann ist der im Verhältnis zu der festgestellten Summe gleichhohe Gehaltsansatz oder – wenn ein solcher nicht vorhanden ist – der nächsthöhere Gehaltsansatz zu ermitteln, der nach § 69 in der Fassung des Art. XXII entsprechend der Verwendungsgruppe des Beamten in Betracht kommt.

(3) Aus dem nach Abs. 2 Z. 1 und 2 ermittelten Gehaltsansatz ergibt sich die nunmehrige Einstufung des Beamten nach Dienstklasse und Gehaltsstufe. Die im Abs. 2 erster Satz angeführten Zulagen bilden auf Grund der gegenständlichen Überleitung vom 1. Juli 1981 an keinen Bestandteil des ruhegenüßfähigen Monatsbezuges mehr.

(4) Umfaßt der bisherige ruhegenüßfähige Monatsbezug eine Verwendungszulage, so ist eine solche auch in den neu zu ermittelnden ruhegenüßfähigen Monatsbezug einzubeziehen. Hiebei tritt an die Stelle der der Verwendungszulage bisher zugrunde liegenden Zahl von Vorrückungsbeträgen eine entsprechende Zahl von Vorrückungsbeträgen der für den Beamten nunmehr in Betracht kommenden Dienstklasse.

(5) Ist die nach Abs. 4 bemessene Verwendungszulage niedriger als die bisherige, so bildet die Verwendungszulage in der bisherigen Höhe einen Bestandteil des neu zu ermittelnden ruhegenüßfähigen Monatsbezuges. Diese Verwendungszulage ändert sich um denselben Hundertsatz, um den sich bei einem Beamten des Dienststandes das Gehalt der Gehaltsstufe 2 der Dienstklasse V ändert. Hiebei sind Restbeträge von 50 Groschen und mehr auf volle Schillingbeträge aufzurunden und Restbeträge von weniger als 50 Groschen zu vernachlässigen.

(6) Hinsichtlich der weiteren Berücksichtigung anderer, dem bisherigen ruhegenüßfähigen Monatsbezug zugrundeliegender Zulagen tritt keine Änderung ein.

(7) Ergibt sich bei der Ermittlung nach Abs. 2 Z. 2, daß die festgestellte Summe den für die betreffende Verwendungsgruppe vorgesehenen höchsten Gehaltsansatz übersteigt, dann bildet neben diesem Gehaltsansatz eine Zulage im Ausmaß einer entsprechenden Anzahl von Vorrückungsbeträgen der in Betracht kommenden Dienstklasse einen Bestandteil des neu ermittelten ruhegenüßfähigen Monatsbezuges.

(8) Auf Beamte der Verwendungsgruppe D, deren ruhegenüßfähigem Monatsbezug ein Gehalt der Gehaltsstufe 9 der Dienstklasse IV zugrunde liegt, sind die Abs. 1 bis 7 sinngemäß anzuwenden.

1. § 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
Schilling							
I	1	7.798	7.564	7.329	7.182	7.096	6.863
	2	8.078	7.798	7.541	7.372	7.260	6.991
	3	8.359	8.032	7.751	7.563	7.423	7.120
	4	8.639	8.265	7.961	7.753	7.587	7.248
	5	8.920	8.499	8.172	7.944	7.751	7.377
II	1	9.201	8.734	8.381	8.134	7.914	7.506
	2	9.480	8.966	8.592	8.324	8.078	7.635
	3	9.762	9.201	8.803	8.515	8.242	7.763
	4	10.042	9.435	9.014	8.706	8.405	7.891
III	1	10.322	9.667	9.224	8.896	8.569	8.020
	2	10.603	9.902	9.435	9.087	8.734	8.149
	3	10.884	10.136	9.644	9.277	8.896	8.278
	4	11.165	10.370	9.855	9.468	9.060	8.405
	5	11.445	10.603	10.065	9.658	9.224	8.534
	6	–	10.837	10.277	9.848	9.388	8.663
	7	–	11.071	10.487	10.039	9.551	8.792
	8	–	11.515	11.040	10.229	9.715	8.920
	9	–	–	–	10.419	9.879	9.049

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
I	1	6.863	7.329	7.798	–	–
	2	6.991	7.541	8.078	–	–
	3	7.120	7.751	8.359	–	–
	4	7.248	7.961	8.639	–	–
	5	7.377	8.172	8.920	–	–
II	1	7.506	8.381	9.201	9.201	–
	2	7.635	8.592	9.480	9.551	–
	3	7.763	8.803	9.762	9.902	–
	4	7.891	9.014	10.042	10.252	–
III	1	8.020	9.224	10.322	10.603	12.204
	2	8.149	9.435	10.603	10.955	–
	3	8.278	9.644	10.884	11.305	–
	4	8.405	9.855	–	–	–
	5	8.534	10.065	–	–	–
	6	8.663	10.277	–	–	–
	7	8.792	10.487	–	–	–
	8	8.920	11.040	–	–	–
	9	9.049	–	–	–	–

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	–	–	17.892	22.018	30.080	43.281
2	–	15.030	18.464	22.767	31.722	45.759
3	11.596	15.603	19.034	23.512	33.363	48.239
4	12.169	16.173	19.782	25.154	35.844	50.721
5	12.740	16.746	20.530	26.795	38.320	53.198
6	13.312	17.317	21.273	28.439	40.801	55.679
7	13.883	17.892	22.018	30.080	43.281	–
8	14.458	18.464	22.767	31.722	45.759	–
9	15.030	19.034	23.512	33.363	–	–

2. Im § 74 a Abs. 1 die Tabelle:

„in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1084
VI bis IX	1377

Artikel XXIX

Für die Zeit vom 1. Februar 1983 bis 31. Dezember 1983 haben zu lauten:

3. In der Anlage I zu § 76 die Tabellen in Z. 6:

a) Beamte des Schemas I

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	III				
	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
Schilling						
10	16.173	—	—	—	—	—
9	—	11.959	11.593	—	—	—
10	—	12.403	12.146	10.609	10.043	9.178
11	—	—	—	10.799	10.207	9.307

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
		Schilling				
I	1	7.229	7.706	8.189	—	—
	2	7.361	7.925	8.477	—	—
	3	7.493	8.141	8.765	—	—
	4	7.625	8.357	9.053	—	—
	5	7.757	8.573	9.341	—	—
II	1	7.889	8.788	9.630	9.630	—
	2	8.022	9.004	9.916	9.989	—
	3	8.153	9.221	10.206	10.349	—
	4	8.285	9.438	10.493	10.709	—
III	1	8.417	9.653	10.781	11.069	12.713
	2	8.550	9.870	11.069	11.430	—
	3	8.682	10.084	11.358	11.790	—
	4	8.612	10.301	—	—	—
	5	8.945	10.517	—	—	—
	6	9.077	10.734	—	—	—
	7	9.210	10.950	—	—	—
	8	9.341	11.518	—	—	—
	9	9.474	—	—	—	—

b) Beamte des Schemas II

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
10	9.178	9	11.596
11	9.307	10	12.169
in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
Schilling			
IV	16.173	—	—
V	19.782	—	—
VI	25.154	—	—
VII	35.844	—	—
VIII	—	48.239	—
IX	—	—	58.160"

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
	Schilling					
1	—	—	18.553	22.789	31.066	44.620
2	—	15.614	19.140	23.558	32.752	47.164
3	12.089	16.203	19.725	24.323	34.437	49.710
4	12.677	16.788	20.493	26.009	36.984	52.258
5	13.263	17.376	21.261	27.693	39.526	54.801
6	13.850	17.962	22.024	29.381	42.073	57.349
7	14.437	18.553	22.789	31.066	44.620	—
8	15.027	19.140	23.558	32.752	47.164	—
9	15.614	19.725	24.323	34.437	—	—

Artikel XXX

Für die Zeit vom 1. Jänner 1984 bis 31. Dezember 1984 haben zu lauten:

1. § 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
		Schilling					
		I	1	8.189	7.949	7.708	7.557
2	8.477		8.189	7.925	7.752	7.637	7.361
3	8.765		8.429	8.141	7.948	7.804	7.493
4	9.053		8.669	8.357	8.143	7.973	7.625
5	9.341		8.909	8.573	8.339	8.141	7.757
II	1	9.630	9.150	8.788	8.534	8.308	7.889
	2	9.916	9.388	9.004	8.729	8.477	8.022
	3	10.206	9.630	9.221	8.925	8.645	8.153
	4	10.493	9.870	9.438	9.121	8.812	8.285
III	1	10.781	10.108	9.653	9.317	8.981	8.417
	2	11.069	10.349	9.870	9.513	9.150	8.550
	3	11.358	10.590	10.084	9.708	9.317	8.682
	4	11.646	10.830	10.301	9.904	9.485	8.812
	5	11.934	11.069	10.517	10.099	9.653	8.945
	6	—	11.309	10.734	10.294	9.822	9.077
	7	—	11.550	10.950	10.490	9.989	9.210
	8	—	12.005	11.518	10.685	10.157	9.342
	9	—	—	—	10.880	10.326	9.474

2. Im § 74 a Abs. 1 die Tabelle:

„in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1117
VI bis IX	1418"

3. In der Anlage I zu § 76 die Tabellen in Z. 6:

a) Beamte des Schemas I

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	III				
	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
Schilling						
10	16.788	—	—	—	—	—
9	—	12.460	12.086	—	—	—
10	—	12.915	12.654	11.075	10.495	9.606
11	—	—	—	11.270	10.664	9.738

b) Beamte des Schemas II

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
10	9.607	9	12.089
11	9.740	10	12.677
in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	16.788	—	—
V	20.493	—	—
VI	26.009	—	—
VII	36.984	—	—
VIII	—	49.710	—
IX	—	—	59.897"

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
1	—	—	19.425	23.860	32.526	46.717
2	—	16.348	20.040	24.665	34.291	49.381
3	12.657	16.965	20.652	25.466	36.056	52.046
4	13.273	17.577	21.456	27.231	38.722	54.714
5	13.886	18.193	22.260	28.995	41.384	57.377
6	14.501	18.806	23.059	30.762	44.050	60.044
7	15.116	19.425	23.860	32.526	46.717	—
8	15.733	20.040	24.665	34.291	49.381	—
9	16.348	20.652	25.466	36.056	—	—

Artikel XXXI

Für die Zeit vom 1. Jänner 1985 bis 31. Dezember 1985 haben zu lauten:

1. § 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
I	1	8.739	8.499	8.258	8.107	8.018	7.779
	2	9.027	8.739	8.475	8.302	8.187	7.911
	3	9.315	8.979	8.691	8.498	8.354	8.043
	4	9.603	9.219	8.907	8.693	8.523	8.175
	5	9.891	9.459	9.123	8.889	8.691	8.307
II	1	10.180	9.700	9.338	9.084	8.858	8.439
	2	10.466	9.938	9.554	9.279	9.027	8.572
	3	10.756	10.180	9.771	9.475	9.195	8.703
	4	11.043	10.420	9.988	9.671	9.362	8.835
III	1	11.331	10.658	10.203	9.867	9.531	8.967
	2	11.619	10.899	10.420	10.063	9.700	9.100
	3	11.908	11.140	10.634	10.258	9.867	9.232
	4	12.196	11.380	10.851	10.454	10.035	9.362
	5	12.495	11.619	11.067	10.649	10.203	9.495
	6	—	11.859	11.284	10.844	10.372	9.627
	7	—	12.100	11.500	11.040	10.539	9.760
	8	—	12.569	12.068	11.235	10.707	9.891
	9	—	—	—	11.430	10.876	10.024

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
I	1	7.779	8.258	8.739	—	—
	2	7.911	8.475	9.027	—	—
	3	8.043	8.691	9.315	—	—
	4	8.175	8.907	9.603	—	—
	5	8.307	9.123	9.891	—	—
II	1	8.439	9.338	10.180	10.180	—
	2	8.572	9.554	10.466	10.539	—
	3	8.703	9.771	10.756	10.899	—
	4	8.835	9.988	11.043	11.259	—
III	1	8.967	10.203	11.331	11.619	13.311
	2	9.100	10.420	11.619	11.980	—
	3	9.232	10.634	11.908	12.344	—
	4	9.362	10.851	—	—	—
	5	9.495	11.067	—	—	—
	6	9.627	11.284	—	—	—
	7	9.760	11.500	—	—	—
	8	9.891	12.068	—	—	—
	9	10.024	—	—	—	—

2. Im § 74 a Abs. 1 die Tabelle:

„in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1169
VI bis IX	1485"

3. In der Anlage I zu § 76 die Tabellen in Z. 6:

a) Beamte des Schemas I

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	III				
	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
Schilling						
10	17.577	—	—	—	—	—
9	—	13.038	12.636	—	—	—
10	—	13.507	13.204	11.625	11.045	10.157
11	—	—	—	11.820	11.214	10.290

b) Beamte des Schemas II

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
10	10.157	9	12.636
11	10.290	10	13.204
in der Dienstklasse	die Gehaltsstufe		
	10	9	7
	Schilling		
IV	17.577	—	—
V	21.456	—	—
VI	27.231	—	—
VII	38.722	—	—
VIII	—	52.046	—
IX	—	—	62.711"

Artikel XXXII

Für die Zeit vom 1. Jänner 1986 bis 31. Dezember 1986 haben zu lauten:

1. § 69 Abs. 4 und 6:

„(4) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas I

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe					
		1	2	3P	3A	3	4
Schilling							
I	1	9.239	8.999	8.758	8.607	8.518	8.279
	2	9.527	9.239	8.975	8.802	8.687	8.411
	3	9.815	9.479	9.191	8.998	8.854	8.543
	4	10.103	9.719	9.407	9.193	9.023	8.675
	5	10.391	9.959	9.623	9.389	9.191	8.807
II	1	10.680	10.200	9.838	9.584	9.358	8.939
	2	10.966	10.438	10.054	9.779	9.527	9.072
	3	11.256	10.680	10.271	9.975	9.695	9.203
	4	11.543	10.920	10.488	10.171	9.862	9.335
III	1	11.831	11.158	10.703	10.367	10.031	9.467
	2	12.119	11.399	10.920	10.563	10.200	9.600
	3	12.414	11.640	11.134	10.758	10.367	9.732
	4	12.714	11.880	11.351	10.954	10.535	9.862
	5	13.026	12.119	11.567	11.149	10.703	9.995
	6	—	12.363	11.784	11.344	10.872	10.127
	7	—	12.614	12.000	11.540	11.039	10.260
	8	—	13.103	12.581	11.735	11.207	10.391
	9	—	—	—	11.930	11.376	10.524

(6) Das Gehalt beträgt auf einem Dienstposten des Schemas II

in der Dienstklasse	in der Gehaltsstufe	in der Verwendungsgruppe				
		E	D	C	B	A
Schilling						
I	1	8.279	8.758	9.239	—	—
	2	8.411	8.975	9.527	—	—
	3	8.543	9.191	9.815	—	—
	4	8.675	9.407	10.103	—	—
	5	8.807	9.623	10.391	—	—
II	1	8.939	9.838	10.680	10.680	—
	2	9.072	10.054	10.966	11.039	—
	3	9.203	10.271	11.256	11.399	—
	4	9.335	10.488	11.543	11.759	—
III	1	9.467	10.703	11.831	12.119	13.877
	2	9.600	10.920	12.119	12.489	—
	3	9.732	11.134	12.414	12.869	—
	4	9.862	11.351	—	—	—
	5	9.995	11.567	—	—	—
	6	10.127	11.784	—	—	—
	7	10.260	12.000	—	—	—
	8	10.391	12.581	—	—	—
	9	10.524	—	—	—	—

in der Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV	V	VI	VII	VIII	IX
Schilling						
1	—	—	20.251	24.874	33.908	48.702
2	—	17.043	20.892	25.713	35.748	51.480
3	13.195	17.686	21.530	26.548	37.588	54.258
4	13.837	18.324	22.368	28.388	40.368	57.039
5	14.476	18.966	23.206	30.227	43.143	59.816
6	15.117	19.605	24.039	32.069	45.922	62.596
7	15.758	20.251	24.874	33.908	48.702	—
8	16.402	20.892	25.713	35.748	51.480	—
9	17.043	21.530	26.548	37.588	—	—

2. Im § 74 a Abs. 1 die Tabelle:

„in den Dienstklassen	Schilling
I bis V	1219
VI bis IX	1548"

3. In der Anlage I zu § 76 die Tabellen in Z. 6:

„a) Beamte des Schemas I

die Gehaltsstufe	in der Dienstklasse					
	IV		III			
	Verwendungsgruppe					
	1	2	3P	3A	3	4
Schilling						
10	18.324	—	—	—	—	—
9	—	13.592	13.195	—	—	—
10	—	14.081	13.837	12.125	11.545	10.657
11	—	—	—	12.320	11.714	10.790

b) Beamte des Schemas II

in der Verwendungsgruppe E, Dienstklasse III		in der Verwendungsgruppe D, Dienstklasse III	
die Gehaltsstufe	Schilling	die Gehaltsstufe	Schilling
10	10.657	9	13.195
11	10.790	10	13.837
in der Dienstklasse			
die Gehaltsstufe			
10		9	7
Schilling			
IV	18.324	—	—
V	22.368	—	—
VI	28.388	—	—
VII	40.368	—	—
VIII	—	54.258	—
IX	—	—	65.376"

Artikel XXXIII

Übergangsbestimmungen

(1) Die Funktionsdauer der auf Grund der bisherigen Bestimmungen bestellten Disziplinarkommission und Disziplinaroberkommission sowie der Disziplinarsenate und Berufungssenate endet mit der Angelobung des ersten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes neugewählten Gemeinderates.

(2) Im Zeitpunkt des Inkrafttretens der §§ 78 bis 131 anhängige Disziplinarverfahren sind nach den Bestimmungen dieses Gesetzes fortzuführen.

(3) Das Verfahren gilt von dem Zeitpunkt an als anhängig, in dem dem beschuldigten Beamten der Beschluß auf Einleitung der Disziplinaruntersuchung oder der Verweisungsbeschluß zugestellt worden ist.

(4) Einsprüche gegen Ordnungsstrafen, die vom Bürgermeister, Magistratsdirektor oder Dienststellenleiter verhängt wurden, können auch nach dem Inkrafttreten der §§ 78 bis 131, jedoch nur innerhalb der in den bisher geltenden Bestimmungen vorgesehenen Fristen erhoben werden. Durch die rechtzeitige Einbringung des Einspruches tritt die Ordnungsstrafe außer Kraft und geht die Zuständigkeit zur Ahndung der zur Last gelegten Dienstpflichtverletzung auf die Disziplinarkommission über.

(5) Die in den Standesausweis eingetragenen Disziplinarstrafen gelten mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes als gelöscht.

(6) Die Funktionsdauer der auf Grund der bisherigen Bestimmungen bestellten Beschreibungskommission und Beschwerdekommision in Beschreibungsangelegenheiten sowie des Ausschusses der Krankenfürsorgeeinrichtung und der Unfallfürsorgeeinrichtung

endet mit der Angelobung des ersten nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes neugewählten Gemeinderates.

Artikel XXXIV

(1) Auf Personen, die einen Unterhaltsbeitrag beziehen, der ihnen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 87 Abs. 1 der Dienst- und Gehaltsordnung der Beamten der Landeshauptstadt Graz 1956, LGBl. Nr. 30/1957, gewährt wurde, ist § 87 Abs. 1 mit der Maßgabe weiter anzuwenden, daß Bedürftigkeit im Sinne dieser Bestimmung nur dann vorliegt, wenn dem ehemaligen Bediensteten die Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse unmöglich ist. Bei der Beurteilung der Bedürftigkeit sind die gesamten wirtschaftlichen Verhältnisse des ehemaligen Bediensteten sowie der mit ihm im gemeinsamen Haushalt lebenden Angehörigen zu berücksichtigen. Liegt Bedürftigkeit in diesem Sinne nicht oder nicht mehr vor, hat der Stadtsenat den Unterhaltsbeitrag zu entziehen.

(2) Auf Personen, die als Angehörige oder Hinterbliebene eines aus dem Dienststand entlassenen Beamten einen Unterhaltsbeitrag beziehen, der ihnen vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes gemäß § 87 Abs. 2 der Dienst- und Gehaltsordnung 1956, LGBl. Nr. 30/1957, gewährt wurde, ist § 63 c in der Fassung des Art. I Z. 38 dieses Gesetzes anzuwenden. Liegen die nach dieser Bestimmung für die Gewährung des Unterhaltsbeitrages maßgeblichen Voraussetzungen nicht oder nicht mehr vor, hat der Stadtsenat den Unterhaltsbeitrag zu entziehen.

(3) Für die nach Abs. 1 und 2 zu treffenden Entscheidungen und Verfügungen ist der Stadtsenat auch dann zuständig, wenn der Unterhaltsbeitrag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes von einem anderen Organ (Disziplinarkommission, Disziplinaroberkommission) zuerkannt wurde.

Artikel XXXV

Die in Art. II, III, VI, XI, XII, XIII, XX, XXI, XXVII, XXVIII, XXXIII und XXXIV geregelten Aufgaben der Stadt sind solche des eigenen Wirkungsbereiches.

Artikel XXXVI

Es treten außer Kraft:

1. Art. III des Landesgesetzes vom 7. Dezember 1979, LGBl. Nr. 26/1980, in der Fassung des Art. XVIII dieses Gesetzes.

2. Art. XXVII.

Nordische

Weltmeisterschaften
1995.

(Einl.-Zahlen 181/4,
189/4 und 194/4)
(Mündl. Bericht Nr. 26)
(LFVA-323 L 9/138-1988)

324.

Der Bericht der Steiermärkischen Landesregierung zu den Anträgen der Abgeordneten Bacher, Dr. Dorfer, Pußwald, Grillitsch und Pinegger, Einl.-Zahl 181/1, der Abgeordneten Kröll, Kanduth, Schwab und Kollmann, Einl.-Zahl 189/1, und der Abgeordneten Günther Ofner, Sponer, Zellnig, Erhart und Genossen, Einl.-Zahl 194/1, betreffend die Durchführung der Nordischen Weltmeisterschaften 1995 bzw. 1997 sowie Zustimmung zur teilweisen Kostenübernahme durch das Land Steiermark, wird zur Kenntnis genommen.

Artikel XXXVII

Es treten in Kraft:

1. Art. I Z. 30 mit Ausnahme des Abs. 2, Art. VII Z. 2 mit 1. Jänner 1977;
2. Art. X, XII und XIII mit 1. Juni 1977;
3. Art. I Z. 16, 17 erster Satz, Z. 18 und 19 sowie Art. VI Z. 1 mit 1. August 1977;
4. Art. VII Z. 1 mit 1. Jänner 1978;
5. Art. I Z. 34 und 55 mit 1. Juli 1978;
6. Art. I Z. 35, 37, 53, 54, 56, 59 und Art. XV mit 1. August 1978;
7. Art. I Z. 4 erster Satz, Z. 5, 24, 36, 57, 58 und Art. II, V Z. 1 und 2 und XVI mit 1. Jänner 1979;
8. Art. I Z. 4 zweiter Satz, Z. 31 und 49 sowie Art. III, VIII, IX, XI, XVII und XVIII mit 1. Jänner 1980;
9. Art. XIV mit 1. Juli 1980;
10. Art. V Z. 3 mit 1. Dezember 1980;
11. Art. I Z. 26, Art. VI Z. 2 und Art. XIX mit 1. Jänner 1981;
12. Art. I Z. 14 Abs. 4 Z. 1, Art. 42, 43, 44 mit Ausnahme des Abs. 4 und 6, Z. 45, 47, 48, 50, Art. XX, XXII, XXIII, XXVI, XXVII, XXVIII und Art. XXXV Z. 1 mit 1. Juli 1981;
13. Art. I Z. 40 mit 1. Dezember 1981;
14. Art. XXIV und XXV mit 1. Jänner 1982;
15. Art. I Z. 53, Art. XXI und XXXV Z. 2 mit 1. Juli 1982;
16. Art. XXIX mit 1. Februar 1983;
17. Art. XXX mit 1. Jänner 1984;
18. Art. IV und XXXI mit 1. Jänner 1985;
19. Art. I Z. 30 Abs. 2 und Art. XXXII mit 1. Jänner 1986;
20. Art. I Z. 22, 23, 44 Abs. 4 und 6, 51 und 64 mit 1. Jänner 1987;
21. Art. I Z. 5 und 14 mit Ausnahme des Abs. 2 letzter Satz und Abs. 3 und 4 mit 1. Juli 1988;
22. Art. I Z. 25 mit 1. Jänner 1989;
23. Art. I Z. 1 bis 3, 6 bis 13, 14 Abs. 2 letzter Satz, 15, 17 mit Ausnahme des ersten Satzes, Z. 20, 21, 27 bis 29, 32, 33, 38, 39, 41, 46, 60 bis 63, Art. XXXIII, XXXIV und XXXV mit dem Tage der Kundmachung dieses Gesetzes.